

**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

E-Mail: poststelle@mbjs.brandenburg.de
Internet: www.mbjs.brandenburg.de

Brandenburgisches Schulgesetz

6. Auflage 2007

BILDUNG
B



Brandenburgisches Schulgesetz

RECHTE UND REGELN

Brandenburgisches Schulgesetz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2)	7
Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg (Schulstrukturgesetz) - Auszug - vom 16. Dezember 2004 (GVBl. I S. 462),	129
Register	133

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,**

die Vermittlung von Kompetenzen und die Erziehung unserer Kinder gehören zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Nur eine erfolgreiche Bildungspolitik sichert die Zukunftsfähigkeit unseres Landes für die kommenden Generationen.



Brandenburg stellt sich dieser Herausforderung. Dafür steht unter anderem auch die umfassende Überarbeitung des Schulgesetzes, die Sie heute in Form dieser Broschüre in den Händen halten. Die Novellierung des Schulgesetzes war ein zentrales bildungspolitisches Reformvorhaben der laufenden Legislaturperiode. Die Änderungen betreffen eine Vielzahl von Bestimmungen - manche Änderung hat nur geringe Folgen, andere greifen tief in die bisherige Bildungslandschaft in unserem Bundesland ein.

Dabei folgen die Änderungen des Schulgesetzes klaren Leitlinien. Diese Leitlinien für eine erfolgreiche Bildungspolitik lassen sich folgendermaßen formulieren:

- Schule in Brandenburg sichert gleiche Chancen beim Zugang zu Bildung.
- Schule in Brandenburg ist eine leistungs- und ergebnisorientierte Schule.
- Schule in Brandenburg schreibt Erziehung groß.
- Schule in Brandenburg ist eine zunehmend selbstständige Schule.

Diese Ziele lassen sich nicht allein durch eine Änderung des Schulgesetzes erreichen. Sie müssen vielmehr das Handeln aller an der Gestaltung des Schulwesens Beteiligten leiten - in der Schulaufsicht und Schulverwaltung ebenso wie bei den Lehrkräften und Schulleitungen. Das novellierte Schulgesetz bietet allerdings eine gute Grundlage, um diese Ziele zu erreichen.

Es ermöglicht Chancengleichheit, indem etwa bei Kindern ein Jahr vor der Einschulung verpflichtend der Stand der sprachlichen Entwicklung festgestellt wird, um eventuell notwendige Fördermaßnahmen einleiten zu können. Die schulische Eingangsphase wird flexibilisiert, um unterschiedliche Startvoraussetzungen ausgleichen zu können. Schulen mit Ganz-

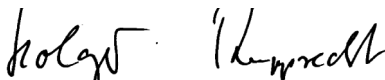
tagsangeboten als Lern- und Lebensorte bauen Bildungsbarrieren ab und helfen, Beruf und Familie besser zu vereinbaren.

Das novellierte Schulgesetz verbessert die Grundlagen der Erziehungsarbeit an den Schulen, indem es die Grundlagen des sozialen Lernens in Kooperation von Schule und außerschulischen Partnern - in erster Linie in ganztägigen Angeboten - verbessert.

Das Schulgesetz verbessert die Begabungsförderung durch die Einführung von Leistungs- und Begabungsklassen und geht effizienter mit der Lebenszeit der Schülerinnen und Schüler um, indem die Schulzeit bis zum Abitur an den Gymnasien und einigen Gesamtschulen auf 12 Schuljahre verkürzt wird.

Und schließlich wird Bürokratie in der Schule reduziert, indem die Erfahrungen aus dem Modellvorhaben „Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen“ (MoSeS) aufgenommen und breiter anwendbar gemacht werden, etwa durch erweiterte Möglichkeiten der eigenständigen Bewirtschaftung von Landes- und Kommunalmitteln.

Diese und weitere Neuerungen im Schulgesetz legen das Fundament für die Arbeit in den brandenburgischen Schulen für die nächsten Jahre. Ich wünsche mir, dass wir alle gemeinsam - Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und Schulverwaltung - dieses Gesetz mit Leben erfüllen und damit unseren Teil zur künftigen Gestaltung unseres Landes beitragen!



Holger Rupprecht
Minister für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Brandenburgisches Schulgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung
des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften
vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2),
berichtigt am 26. März 2007 (GVBl. I S. 83)

¹Die Schulgesetznovelle beruht auf dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften) - Drucksache 4/3006 - vom 07.06.2006 sowie der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport - Drucksache 4/3787 - vom 06.12.2006. ²Das Gesetz ist mit den vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen am 15. Dezember 2006 vom Landtag Brandenburg in zweiter Lesung verabschiedet worden.

Gemäß **Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)** des Gesetzes treten die Änderungen von § 3 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 (bezüglich der Einrichtung von und Aufnahme in Leistungs- und Begabungsklassen) bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft, während das Gesetz im Übrigen am 1. August 2007 in Kraft tritt.

Änderungen am Gesetz seit der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78):

Lfd.-Nr	Regelung	Datum	Fundstelle	Änderungen
1	Art. 5 HH-StrukturG 2003	22.04. 2003	GVBl. I S. 119, 120 (Berichtigung S. 189)	§ 3 Abs. 2 u. 4; § 124 Abs. 2 u. 5 geändert
2	Art. 2 G zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben	04.06. 2003	GVBl. I S. 172, 173	§ 112 neu gefasst; § 124 Abs. 8 Satz 1 geändert
3	Art. 3 HSichG 2003	10.07. 2003	GVBl. I S. 194, 198	§ 134 neu gefasst; § 135 aufgehoben
4	Art. 4 G zur Änderung des LBG und anderer dienstrechtlicher Vorschriften	22.03. 2004	GVBl. I S. 59, 66	§ 132 Abs. 1 geändert
5	Art. 7 Nr. 9 G zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003	24. 05. 2004	GVBl. I S. 186, 196	§ 132 Abs. 1 und 2 neu gefasst
6	Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg (Schulstrukturgesetz)	16.12.2004	GVBl. I S. 462	§§ 16 Abs. 2, 17, 20, 53 Abs. 3, 56, 59 Abs. 3, § 91 Abs. 2 geändert, § 22 neu gefasst, § 103 Abs. 4 aufgehoben

Lfd.-Nr	Regelung	Datum	Fundstelle	Änderungen
7	Artikel 2 des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt (Haushaltsstrukturgesetz 2005 - HStrG 2005)	24.05.2005	GVBl. I S. 196	§ 124 Abs. 2 und Absatz 9 geändert
8	Art. 3 Nr. 1 Gesetz zum Staatsvertrag über das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	20.04. 2006	GVBl. I S. 46	§ 147 Satz 2 geändert
9	Artikel 17 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz - 1. BbgBAG) (Inkrafttreten gemäß Artikel 23 am 01.08.2006)	28.06.2006	GVBl. I S. 74, 86	§ 112 Abs. 1 Satz 3 geändert (vgl. Mitteilung 18/06 vom 26.07.2006 [ABI. MBS S. 390])
10	Artikel 5 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 22. Mai 2006 über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften (Inkrafttreten gemäß Artikel 8 am 01.01.2007)	09.11.2006	GVBl. I S. 127	§ 134 geändert

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeines

Abschnitt 1 Einleitende Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Auftrag der Schule

- § 3 Recht auf Bildung
- § 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung
- § 5 Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

Teil 2 Schulgestaltung

Abschnitt 1 Stellung der Schulen

- § 6 Rechtsstellung der Schulen

- § 7 Selbstständigkeit der Schulen
- § 8 Schulversuche
- § 8a Schulen mit besonderer Prägung
- § 9 Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen

Abschnitt 2 Unterrichtsinhalte, Stundentafeln

- § 10 Rahmenlehrpläne
- § 11 Unterrichtsfächer
- § 12 Lernbereiche und übergreifende Themenkomplexe
- § 13 Stundentafeln
- § 14 Zulassung von Lernmitteln

Teil 3 Schulaufbau

Abschnitt 1 Schulstruktur

- § 15 Innere Organisation nach Bildungsgängen
- § 16 Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen
- § 17 Abschlüsse und Berechtigungen
- § 18 Ganztagsangebote

Abschnitt 2 Primarstufe

- § 19 Der Bildungsgang der Grundschule

Abschnitt 3 Sekundarstufe I

- § 20 Die Bildungsgänge der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule)
- § 21 Der Bildungsgang des Gymnasiums
- § 22 Die Bildungsgänge der Oberschule
- § 23 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Abschnitt 4 Sekundarstufe II

- § 24 Der Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe
- § 25 Die Bildungsgänge der Berufsschule
- § 26 Die Bildungsgänge der Berufsfachschule
- § 27 Die Bildungsgänge der Fachoberschule

Abschnitt 5 Fachschule

- § 28 Die Bildungsgänge der Fachschule

Abschnitt 6 Sonderpädagogische Förderung

- § 29 Grundsätze, gemeinsamer Unterricht
- § 30 Die Bildungsgänge der Förderschulen
- § 31 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Abschnitt 7 Zweiter Bildungsweg

- § 32 Die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges
- § 33 Der Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife
- § 34 Der Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
- § 35 (weggefallen)

Teil 4 Schulpflicht

- § 36 Grundsätze
- § 37 Beginn der Schulpflicht
- § 38 Dauer und Erfüllung der Vollzeitschulpflicht
- § 39 Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht
- § 40 Ruhen der Schulpflicht
- § 41 Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung der Schulpflicht
- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Schuljahr und Ferien

Teil 5 Schulverhältnis

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 44 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
- § 45 Schulgesundheitspflege, Pflichtuntersuchungen
- § 46 Informations- und Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Eltern
- § 47 Meinungsfreiheit, Werbung und Zuwendungen Dritter
- § 48 Schülerzeitungen
- § 49 Schülergruppen

Abschnitt 2 Aufnahme in die Schule

- § 50 Grundsätze
- § 51 Aufnahme in die Grundschule
- § 52 Gutachten der Grundschule
- § 53 Aufnahme in eine weiterführende allgemein bildende Schule
- § 54 Aufnahme in ein Oberstufenzentrum oder in eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges

- § 55 Schulwechsel
- § 56 Nähere Ausgestaltung der Aufnahme in eine Schule und des Schulwechsels

Abschnitt 3 Leistungsbewertung, Versetzung und Abschlüsse

- § 57 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 58 Zeugnisse
- § 59 Aufrücken, Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten und Kurseinstufung
- § 60 Prüfungen
- § 61 Anerkennung und nähere Ausgestaltung von Abschlüssen und Berechtigungen
- § 62 Beendigung des Schulverhältnisses

Abschnitt 4 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- § 63 Grundsätze
- § 64 Ordnungsmaßnahmen

Abschnitt 5 Datenschutz

- § 65 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 66 Wissenschaftliche Untersuchungen

Teil 6 Schulpersonal

- § 67 Lehrkräfte
- § 68 Sonstiges Schulpersonal
- § 69 Funktionsstellen und besondere Aufgaben
- § 70 Aufgaben der Schulleitung
- § 71 Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters
- § 72 Erweiterte Schulleitung
- § 73 Bestellung der Schulleitung

Teil 7 Mitwirkungsrechte in der Schule

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 74 Ziel der Mitwirkung, Allgemeines
- § 75 Grundsätze für die Arbeit der Gremien
- § 76 Geschäftsordnung
- § 77 Abstimmungen, Beschlüsse
- § 78 Wahlen
- § 79 Wahlprüfung
- § 80 Kosten, Räume

Abschnitt 2 Eltern

- § 81 Elternversammlung, Sprecherinnen und Sprecher der Eltern
- § 82 Elternkonferenz

Abschnitt 3 Schülerinnen und Schüler

- § 83 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler
- § 84 Konferenz der Schülerinnen und Schüler

Abschnitt 4 Lehrkräfte

- § 85 Konferenz der Lehrkräfte
- § 86 Teilkonferenzen der Lehrkräfte
- § 87 Fachkonferenzen
- § 88 Klassenkonferenzen
- § 89 Jahrgangskonferenzen

Abschnitt 5 Schulkonferenz

- § 90 Zusammensetzung der Schulkonferenz
- § 91 Aufgaben der Schulkonferenz

Abschnitt 6 Oberstufenzentren

- § 92 Eltern
- § 93 Schülerinnen und Schüler
- § 94 Konferenzen der Lehrkräfte
- § 95 Schulkonferenz

Abschnitt 7 Ergänzende Vorschriften

- § 96 Abweichende Formen der Mitwirkung
- § 97 Schulversuche zur Mitwirkung
- § 98 Verordnungsermächtigung

Teil 8 Öffentliche Schulträgerschaft

Abschnitt 1 Schulträgerschaft

- § 99 Wirkungskreis des Schulträgers
- § 100 Schulträger
- § 101 Übertragung von Aufgaben, Schulverband
- § 102 Schulentwicklungsplanung

Abschnitt 2 Schulorganisation

- § 103 Geordneter Schulbetrieb
- § 104 Errichtung von Schulen
- § 105 Fortführung, Änderung und Auflösung von Schulen
- § 106 Schulbezirk

Abschnitt 3 Ergänzende Vorschriften

- § 107 Übertragung von Schulanlagen

Teil 9 Finanzierung der Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Abschnitt 1 Schulkosten

- § 108 Kostenarten, Kostenträger
- § 109 Personalkosten, Unterrichtsbedarf
- § 110 Sachkosten

Abschnitt 2 Finanzielle Förderung

- § 111 Lernmittelfreiheit
- § 112 Schülerfahrtkosten
- § 113 Schulspeisung
- § 114 Schulgeld

Abschnitt 3 Ergänzende Vorschriften

- § 115 Mischfinanzierung
- § 116 Schulkostenbeitrag

Teil 10 Schulen in freier Trägerschaft

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 117 Stellung der Schulen in freier Trägerschaft
- § 118 Trägerschaft und Bezeichnung
- § 119 Schulaufsicht

Abschnitt 2 Ersatzschulen

- § 120 Ersatzschulen
- § 121 Genehmigung von Ersatzschulen
- § 122 Versagung und Aufhebung der Genehmigung

§ 123 Anerkannte Ersatzschulen

§ 124 Finanzhilfe

Abschnitt 3 Ergänzungsschulen

§ 125 Ergänzungsschulen

§ 126 Staatlich anerkannte Ergänzungsschulen

Abschnitt 4 Ergänzende Vorschriften

§ 127 Freie Einrichtungen und Privatunterricht

§ 128 Ordnungswidrigkeiten

Teil 11 Schulaufsicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 129 Grundsätze der Schulaufsicht

§ 130 Umfang der Schulaufsicht

Abschnitt 2 Staatliche Schulbehörden

§ 131 Schulbehörden

§ 132 Personal und Kosten der staatlichen Schulämter

§ 133 Schulpsychologische Beratung

Abschnitt 3 Einrichtung des Landes zur Weiterentwicklung der Schule

§ 134 Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg

§ 135 (weggefallen)

Teil 12 Mitwirkungsrechte auf Kreis- und Landesebene

§ 136 Kreisräte

§ 137 Kreisschulbeirat

§ 138 Landesräte

§ 139 Landesschulbeirat

Teil 13 Übergangs- und Schlussvorschriften

Abschnitt 1 Übergangsvorschriften

§ 140 Wartezeit für Schulen in freier Trägerschaft, nicht gemeinnützige Ersatzschulen

§ 141 Einführung der Schulzeitverkürzung und Sprachstandsfeststellung

- § 142 Fortbestehende Schulträgerschaften
- § 143 Fortführung von Schulen
- § 144 Bestehende Schulen in freier Trägerschaft

Abschnitt 2 Schlussvorschriften

- § 145 Einschränkung von Grundrechten
- § 146 Durchführung des Gesetzes
- § 147 Maßgebende Schülerzahl, Einwohnerzahl
- § 148 Ausbildungsstätten für Heilberufe und Heilhilfsberufe
- § 149 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Teil 1 Allgemeines

Abschnitt 1 Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg.
- (2) Auf Schulen in freier Trägerschaft findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes und für Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie die Einrichtungen der Weiterbildung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1. Schulen:
Einrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler durch planmäßiges und gemeinsames Lernen und durch das gemeinsame Schulleben bestimmte Erziehungs- und Bildungsziele erreicht werden sollen;
- 2. Schulen in öffentlicher Trägerschaft:
Schulen, deren Träger eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder das Land ist;

3. Schulen in freier Trägerschaft:
Schulen, deren Träger inländische natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sowie Kirchen, Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sind, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen;
4. Internate:
den Schulen angegliederte Wohnheime, in denen Schülerinnen und Schüler Unterkunft und Verpflegung erhalten sowie außerhalb der Unterrichtszeit pädagogisch betreut werden;
5. Eltern:
die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen;
6. Mitwirkung:
die Beteiligungsrechte von Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrkräften und weiteren am Schulleben beteiligten Personen, Institutionen oder schulischen Gremien bei der Gestaltung der Schulen und der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Schulen;
7. Schulträger:
eine juristische oder natürliche Person, die für die Errichtung, Organisation und Verwaltung der einzelnen Schule rechtlich unmittelbar die Verantwortung trägt und zur Unterhaltung der Schule eigene Leistungen erbringt;
8. Wohnung:
die Wohnung einer Person gemäß § 15 des Brandenburgischen Meldegesetzes, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß § 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes.

Abschnitt 2 Auftrag der Schule

§ 3 Recht auf Bildung

(1) ¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 29 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg. ²Die Schulen sind so zu gestalten, dass gleicher Zugang, unabhängig von der wirtschaftlichen und sozialen Lage, der nationalen Herkunft, der politischen oder religiösen Überzeugung und des Geschlechts, gewährleistet wird. ³Es ist Aufgabe aller Schulen, jede Schülerin und jeden Schüler individuell zu fördern. ⁴Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind besonders zu fördern.

(2) ¹Besonders leistungsfähige und begabte Schülerinnen und Schüler sollen besonders durch eine Zusammenarbeit mit Hochschulen gemäß § 9 Abs. 1, Schulen mit besonderer Prägung gemäß § 8a und § 143, die Möglichkeit des Überspringens oder der Vorversetzung gemäß § 59 Abs. 6, die Berücksichtigung des besonderen Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und durch individuelle Hilfen gefördert werden. ²Das für Schule zuständige Ministerium kann zur individuellen Förderung von geeigneten Schülerinnen und Schülern zu jedem Schuljahr an ausgewählten Gymnasien und Gesamtschulen nach von der Schule einvernehmlich mit dem Schulträger gestelltem Antrag die Bildung von Leistungs- und Begabungsklassen ab der Jahrgangsstufe 5 ohne vorherige Durchführung eines Schulversuchs genehmigen. ³Hierfür bestimmt das für Schule zuständige Ministerium die Zahl von Klassen. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Ersatzschulen. ⁵Insgesamt sind nicht mehr als 35 Leistungs- und Begabungsklassen zu genehmigen. ⁶Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Anforderungen an die Errichtung von Leistungs- und Begabungsklassen durch Rechtsverordnung zu regeln. ⁷Dazu ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen.

(3) Sozial Benachteiligte sollen besonders durch eine Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und Trägern der sozialen Sicherung gemäß § 9 Abs. 1, die Schaffung von Ganztagsangeboten gemäß § 18, besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen gemäß § 23 Nr. 2, die Berücksichtigung des Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und durch individuelle Hilfen im Rahmen der Lernmittelfreiheit gemäß § 111 und der Schülerfahrtkostenerstattung gemäß § 112 gefördert werden.

(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen gemäß § 29 Abs. 2 vorrangig im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf oder in Schulen oder Klassen mit einem entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (Förderschulen oder Förderklassen) durch Ganztagsangebote oder Ganztagschulen gemäß § 18 Abs. 5, durch die Berücksichtigung des besonderen Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und durch individuelle Hilfen besonders gefördert werden.

§ 4

Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.

(2) ¹Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. ²Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.

(3) ¹Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. ²Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. ³Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. ⁴In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten. ⁵Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

(4) ¹Die Schule wahrt die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und politischen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen. ²Keine Schülerin und kein Schüler darf einseitig beeinflusst werden. ³Keine Schülerin und kein Schüler darf wegen der Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der sozialen Herkunft oder Stellung, der Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden. ⁴Einer Benachteiligung von Mädchen und Frauen ist aktiv entgegenzuwirken.

(5) Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen fördert die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler,

1. für sich selbst, wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
2. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten und in diesem Sinne auch mit Medien sachgerecht, kritisch und kreativ umzugehen,
3. sich Informationen zu verschaffen und kritisch zu nutzen sowie die eigene Meinung zu vertreten, die Meinungen anderer zu respektieren und sich mit diesen unvoreingenommen auseinander zu setzen,
4. Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln,
5. Beziehungen zu anderen Menschen auf der Grundlage von Achtung, Gerechtigkeit und Solidarität zu gestalten, Konflikte zu erkennen und zu ertragen sowie an vernunftgemäßen und friedlichen Lösungen zu arbeiten,
6. sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau einzusetzen und den Wert der Gleichberechtigung auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen,
7. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,

8. ihr künftiges privates, berufliches und öffentliches Leben verantwortlich zu gestalten und die Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels zu bewältigen,
9. soziale und politische Mitverantwortung durch individuelles Handeln und durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,
10. Ursachen und Gefahren der Ideologie des Nationalsozialismus sowie anderer zur Gewaltherrschaft strebender politischer Lehren zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken,
11. die eigene Kultur sowie andere Kulturen, auch innerhalb des eigenen Landes und des eigenen Umfeldes, zu verstehen und zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen und Völker beizutragen sowie für die Würde und die Gleichheit aller Menschen einzutreten,
12. sich auf ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa vorzubereiten,
13. ihre Verantwortung für die eigene Gesundheit, für den Erhalt der Umwelt und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu begreifen und wahrzunehmen,
14. ein Verständnis für die Lebenssituation von Menschen mit körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen zu entwickeln und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebenserfahrungen beizutragen.

Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen (wendischen) Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule. Die Schule fördert die Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn.

(6) Lebenspraktische und berufsqualifizierende Fähigkeiten im Rahmen schulischer Bildung sind besonders zu fördern.

(7) ¹Schülerinnen und Schüler werden gemeinsam erzogen und unterrichtet. ²Bei sonderpädagogischem Förderbedarf gilt dies nach Maßgabe des § 29. ³Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können Schülerinnen und Schüler in Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder übergreifenden Themenkomplexen zeitweise nach Geschlechtern getrennt unterrichtet werden.

(8) ¹Die Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler ist Aufgabe der Schule. ²Dem sollen insbesondere gezielte Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen dienen, damit sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können.

§ 5

Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

¹Schülerinnen und Schüler im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) haben das Recht, die sorbische (wendische) Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in sorbischer (wendischer) Sprache unterrichtet zu werden. ²In den Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) sind die Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach näherer Maßgabe von § 7 Abs. 8 zu vermitteln. ³Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu der Gestaltung des Unterrichts in den Fächern und Jahrgangsstufen und zu den Bedingungen, unter denen die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können, sowie zum Status des Unterrichts in sorbischer (wendischer) Sprache als Regionalsprache.

Teil 2

Schulgestaltung

Abschnitt 1

Stellung der Schulen

§ 6

Rechtsstellung der Schulen

(1) ¹Die Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten des Schulträgers. ²Die Schule kann aufgrund einer Bevollmächtigung durch den Schulträger im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abschließen und für ihn im Rahmen dieser Mittel Verpflichtungen eingehen sowie Verträge über die Nutzung ihrer Räume und ihres Grundstückes abschließen.

(2) ¹Der Schulträger kann die Schule versuchsweise in einer von Absatz 1 Satz 1 abweichenden öffentlich-rechtlichen Organisationsform organisieren. ²Der Schulträger bleibt für die Aufgaben gemäß Teil 8 zuständig. Die Erprobung bedarf der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7

Selbstständigkeit der Schulen

(1) ¹Die Schulen bestimmen im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre pädagogische, didaktische, fachliche und organisatorische Tätigkeit selbst. ²In diesem Rahmen können sie sich ein eigenes Profil geben. ³Sie wahren hierbei Chancengleichheit, Durchlässigkeit der Bildungsgänge und die Voraussetzungen für die Anerkennung

der Abschlüsse. ⁴Die Schulen entscheiden auf der Grundlage des vorhandenen Bedarfs und ihrer personellen, sächlichen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten.

(2) ¹Die Schulen legen pädagogische Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit mit dem Ziel fest, diese in einem Schulprogramm für die Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit zusammenzuführen. ²Sie überprüfen regelmäßig das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung ihrer verabredeten Arbeitsschwerpunkte oder ihres Schulprogramms (interne Evaluation) und können sich hierbei durch Dritte unterstützen lassen. ³Sie nehmen an den durch die Schulbehörden veranlassten Überprüfungen teil (externe Evaluation). ⁴Sie stimmen sich mit dem Schulträger in allen diesen betreffenden Angelegenheiten ab und erörtern mit dem staatlichen Schulamt die pädagogischen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit und das Schulprogramm.

(3) ¹Die Schulen können im Rahmen der Stundentafeln Schwerpunkte bilden. ²Zur besonderen Ausprägung des eigenen Profils können Schulen zur Schwerpunktbildung mehr als 10 vom Hundert der Stunden nutzen. ³Dieses bedarf auf der Grundlage eines Schulprogramms der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums. ⁴Dabei muss die Anerkennung der in diesen Schulen erreichbaren Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.

(4) ¹Die Schulträger sollen den Schulen Entscheidungsbefugnisse über die Verwendung von Sachmitteln zumindest in dem Umfang einräumen, wie diese für Lehr- und Lernmittel und zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten bestimmt sind. ²Außerdem kann den Schulen ermöglicht werden, Sachmittel, einschließlich der Mittel, die der Ausstattung und Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen dienen, selbst zu bewirtschaften. ³Soweit mit Mitteln gemäß Satz 1 oder 2 Maßnahmen finanziert werden, die sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken, kann der Schulträger die Mittel als in nachfolgende Haushaltsjahre übertragbar ausweisen. ⁴Einnahmen oder Ausgabenminderungen, die eine Schule selbst erzielt, sollen für diese Schule verwendet werden.

(5) ¹Die staatlichen Schulämter sollen den Schulen Entscheidungsbefugnisse über die Verwendung von Personalmitteln einräumen. ²Außerdem kann den Schulen ermöglicht werden, Personalmittel selbst zu bewirtschaften. ³Dabei muss der sachgerechte Ausgleich zwischen den einzelnen Schulen gewährleistet sein. ⁴Der Umfang der gemäß § 109 Abs. 4 zugewiesenen Personalmittel darf nicht überschritten werden.

(6) ¹Die Schulen nehmen ihre Selbstständigkeit in partnerschaftlichem Zusammenwirken von Eltern, Schülerinnen und Schülern ihrem Alter entsprechend sowie Lehrkräften und sonstigen an der Schule tätigen Personen wahr. ²Soweit Schulen selbstständig entscheiden, arbeiten sie mit dem Schulträger und den Schulbehörden eng zusammen.

(7) ¹Die Entwicklung und Förderung eines vielfältigen Schullebens sind Teil des gesetzlichen Auftrages aller Schulen. ²Sie unterstützen deshalb schulische Initiativen, die hierzu beitragen. ³Angebote Dritter, insbesondere von Eltern und aus dem kommunalen Umfeld, sollen von den Schulen in ihre Tätigkeit einbezogen werden, soweit dies die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Schule fördern kann.

(8) ¹Die Schule ist ein Ort offener kultureller Tätigkeit. ²Sie hat dabei ihren gesetzlichen Auftrag zu wahren. ³Über eine nichtschulische Nutzung schulischer Anlagen entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde, in der die Schule liegt. ⁴Die nichtschulische Nutzung durch Dritte soll der Nutzung für nichtschulische Zwecke durch die Schule nicht entgegenstehen.

§ 8 Schulversuche

(1) ¹Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterzuentwickeln. ²Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Aufnahmeverfahren, der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethoden, der Form der Leistungsbeurteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse sowie der Formen der Mitwirkung gemäß § 97 erprobt werden. ³Antragsberechtigt sind Schulen und, soweit äußere Schulangelegenheiten betroffen sind, Schulträger. ⁴Der Antrag einer Schule kann, soweit äußere Schulangelegenheiten betroffen sind, nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. ⁵Schulversuche bedürfen der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Schulträger.

(2) ¹In Schulversuchen außerhalb der Primarstufe muss die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein. ²Die Teilnahme an Schulversuchen ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.

§ 8a Schulen mit besonderer Prägung

¹Das für Schule zuständige Ministerium kann Schulen genehmigen, sich als Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule) zu organisieren, soweit diese Schule einen Schulversuch gemäß § 8 erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Genehmigung kann auf einen oder mehrere Klassenzüge beschränkt werden (Spezialklassen). ³Die Schule legt hierzu ein Schulprogramm vor, das insbesondere die Veränderungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ausweist. ⁴Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Schulträger erteilt. ⁵Das Schulprogramm der Spezialschule ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. ⁶Der Besuch einer Spezialschule oder Spezialklasse ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig. ⁷Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Anforderungen an die Errichtung als Spezialschule oder Spezialklasse durch Rechtsverordnung zu regeln. ⁸Dazu ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen.

Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen

(1) ¹Die Schulen sollen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenarbeiten. ²Sie achten dabei die fachlichen Grundsätze und das Selbstverständnis der Kooperationspartner. ³Sie können nach Zustimmung durch das staatliche Schulamt und den Schulträger Vereinbarungen insbesondere mit einem Träger der Jugendhilfe über die Durchführung von Sozialarbeit oder von Freizeitangeboten an der Schule treffen, soweit der Schulträger nicht selbst solche Vereinbarungen trifft. ⁴Schulen können in Zusammenarbeit insbesondere mit Unternehmen der Wirtschaft, mit Hochschuleinrichtungen, Einrichtungen der Weiterbildung und in integrierten Projekten von Jugendhilfe und Schule (praxisbezogene Angebote) im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Unterrichtsangebote einrichten, die insbesondere schulisches Lernen sowie berufsorientierende und studienvorbereitende Maßnahmen miteinander verbinden.

(2) ¹Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht). ²Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. ³Sie haben das Recht, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über den Religionsunterricht zu informieren. ⁴Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften beauftragt werden. ⁵Am Religionsunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, deren Eltern eine dahin gehende schriftliche Erklärung abgeben. ⁶Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern. ⁷Der Schulträger stellt die Räume unentgeltlich zur Verfügung.

(3) ¹Der Religionsunterricht wird in Lerngruppen mit einer Teilnehmerzahl von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. ²Der Religionsunterricht soll in die regelmäßige Unterrichtszeit integriert werden. ³Durch die zeitliche Gestaltung soll nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde besuchen, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.

(4) ¹Sofern die Kirchen und Religionsgemeinschaften dies wollen, werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 57 bewertet und entsprechend in das Zeugnis gemäß § 58 aufgenommen. ²Die Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Leistungsbewertung des Religionsunterrichts obliegt der Kirche oder Religionsgemeinschaft. ³Die von ihr beauftragten Personen müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen und den Unterricht nach verbindlichen curricularen Vorgaben gestalten, die denen des staatlichen Unterrichts gleichwertig sind.

(5) ¹Lehrkräften des Landes Brandenburg, die neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern die Mindestgruppengröße von zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. ²Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anrechnung in entsprechend gekürztem Umfang. ³Den genannten Lehrkräften wird die Teilnahme an Veranstaltungen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung unter den für Fort- und Weiterbildung üblichen Bedingungen ermöglicht. ⁴Den Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Beauftragte Religionsunterricht erteilen, werden zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt.

(6) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages das Nähere zu den Absätzen 2 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere über die Erteilung des Religionsunterrichts bei Unterschreitung der Mindestgruppengröße, die Möglichkeit klassen-, jahrgangsstufen- oder schulübergreifender Gruppenbildung sowie über den Religionsunterricht in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft. ²Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, welche Bedeutung die Religionsnote für die Versetzung der Schülerin oder des Schülers und für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen hat.

(7) Mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften sollen Vereinbarungen insbesondere über die Durchführung des Religionsunterrichts und die staatlichen Zuschüsse getroffen werden.

(8) Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung werden den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.

Abschnitt 2 **Unterrichtsinhalte, Stundentafeln**

§ 10 **Rahmenlehrpläne**

(1) ¹Der Unterricht wird auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen erteilt. ²Die Rahmenlehrpläne bestimmen die verbindlichen Anforderungen und Inhalte (Kerncurriculum) ebenso wie die Gestaltungsfreiräume und Wahlmöglichkeiten im Unterricht der Fächer, Lernbereiche, übergreifenden Themenkomplexe oder Lernfelder.

(2) ¹Die Rahmenlehrpläne gelten mit Ausnahme der Bildungsgänge der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ und der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ schulstufenbezogen, um die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen und Bildungsgängen zu wahren. ²Die Erfordernisse unterschiedlicher Bildungsgänge sind hinsichtlich ihrer allgemeinen Ziele und Lerninhalte zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Rahmenlehrpläne sind so zu gestalten, dass den unterschiedlichen Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie der pädagogischen Eigenverantwortung der Lehrkräfte entsprochen werden kann und die Schule einen hinreichend großen Entscheidungsraum für die Gestaltung eines eigenen Profils erhält. ²Sie gewährleisten, dass die Ziele der durch die Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen Bildungsstandards erreicht werden können, insbesondere die dort beschriebenen erwarteten Lernergebnisse, allgemeinen Bildungsziele und Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler bis zu einer bestimmten Jahrgangsstufe erworben haben sollen.

(4) ¹In die Erarbeitung der Rahmenlehrpläne sind insbesondere Erfahrungen und Vorschläge aus der Schulpraxis umfassend einzubeziehen. ²Für die Rahmenlehrpläne der beruflichen Bildungsgänge sind darüber hinaus die Erfahrungen aus der beruflichen Praxis zu berücksichtigen. ³Der Landeschulbeirat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁴Die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder die zuständigen Behörden nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit sie inhaltlich betroffen sind. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Rahmenlehrpläne, die von der Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen werden.

(5) Die Rahmenlehrpläne sind in angemessenen Zeitabständen zu überarbeiten.

(6) ¹Das für Schule zuständige Ministerium erlässt die Rahmenlehrpläne als Verwaltungsvorschriften. ²Soweit keine Rahmenlehrpläne erlassen wurden, kann das für Schule zuständige Ministerium zulassen, dass der Unterricht auf der Grundlage anderer geeigneter curricularer Materialien erteilt wird.

§ 11 Unterrichtsfächer

(1) ¹In den Unterrichtsfächern sind die jedes Fach kennzeichnenden Ziele und Kompetenzen sowie die für das Fach spezifischen Didaktiken und Methoden zu berücksichtigen. ²Inhalte von Unterrichtsfächern können für begrenzte Zeiträume auch fachübergreifend oder fächerverbindend unterrichtet werden. ³In Oberstufenzentren können an die Stelle von Unterrichtsfächern Lernfelder treten. ⁴Lernfelder sind durch Zielformulierungen beschriebene thematische Einheiten, die sich an konkreten beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientieren.

(2) ¹Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde soll Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße darin unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt und verantwortlich zu gestalten, und ihnen helfen, sich in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft mit ihren vielfältigen Wertvorstellungen und Sinnangeboten zunehmend eigenständig und urteilsfähig zu orientieren. ²Das Fach dient der Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätzen ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen.

(3) ¹Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde wird bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet. ²Die Eltern werden über Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts in Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde rechtzeitig und umfassend informiert. ³Gegenüber der religiösen oder weltanschaulichen Gebundenheit von Schülerinnen und Schülern ist Offenheit und Toleranz zu wahren. ⁴Schülerinnen und Schüler, deren Eltern gegenüber der Schule erklären, dass ihr Kind Religionsunterricht anstelle des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde erhalten soll, und den Besuch eines solchen Unterrichts nachweisen, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde befreit. ⁵Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern.

(4) ¹Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Ausgestaltung des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Bezüglich des Stundenvolumens und der Einführung des Faches in den einzelnen Jahrgangsstufen ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen.

§ 12

Lernbereiche und übergreifende Themenkomplexe

(1) ¹Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, können zu einem Lernbereich zusammengefasst werden, soweit dies durch Rechtsverordnung vorgesehen ist. ²Lernbereiche werden fächerverbindend von einer Lehrkraft oder abgestimmt von mehreren beteiligten Lehrkräften unterrichtet. ³Dabei ist auf die angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Fächer zu achten. ⁴Wird in Lernbereichen unterrichtet, so wird die Bewertung zusammengefasst und in einer Note oder durch Punkte ausgedrückt. ⁵Lernbereiche in der beruflichen Bildung sind aus Handlungsfeldern abgeleitete Inhalte, die in Rahmenlehrplänen durch Lernfelder beschrieben werden können. ⁶Lernbereiche an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ können durch die aus verschiedenen Unterrichtsfächern abgeleiteten Inhalte, Ziele, Kompetenzen sowie spezifischen Didaktiken und Methoden gekennzeichnet sein.

(2) Übergreifende Themenkomplexe orientieren sich an Grundproblemen der Gesellschaft und sind in allen Schulstufen sowohl im Unterricht als auch in sonstigen Schulveranstaltungen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(3) ¹Die schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. ²Ihr Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen. ³Sie soll die Schülerinnen und Schüler zu verantwortungsbewussten, sittlich begründeten Entscheidungen und Verhaltensweisen sowie zu menschlicher und sozialer Partnerschaft befähigen. ⁴Bei der Sexualerziehung sind Sensibilität und Zurückhaltung gegenüber der Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler

sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen und Lebensweisen in diesem Bereich zu beachten. ⁵Die Eltern sind über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 13

Stundentafeln

(1) ¹Die für die Durchführung des Unterrichts einzuhaltende jeweilige Anzahl der Unterrichtsstunden wird in Stundentafeln festgelegt. ²Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der Stundentafel und findet an Vollzeitschulen in der Regel an fünf Wochentagen statt. ³Auf Beschluss der Schulkonferenz kann der Unterricht an sechs Wochentagen stattfinden. ⁴Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Schulträgers.

(2) Ergänzend zur Stundentafel kann die Schule freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule einrichten, sofern die erforderlichen personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Verbindlichkeit von Unterrichtsfächern und Lernfeldern oder Lernbereichen und den jeweiligen Unterrichtsstunden,
2. das Verhältnis von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht,
3. die Verbindlichkeit des Fächerangebots im Wahlpflicht- und im Wahlunterricht,
4. den Jahresstundenrahmen sowie die Gestaltungsmöglichkeiten durch Kontingentsundentafeln,
5. die Formen der Differenzierung des Unterrichts und
6. die Förderangebote für die Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler.

§ 14

Zulassung von Lernmitteln

(1) Lehr- und Lernmittel müssen zur Erreichung der Ziele und Grundsätze gemäß § 4 geeignet sein.

(2) Schulbücher und andere dem gleichen Zweck dienende Unterrichtsmittel, die für die Schülerin und den Schüler bestimmt sind (Lernmittel), dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie von dem für Schule zuständigen Ministerium zugelassen sind.

(3) Sie sind zuzulassen, wenn sie

1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen,
2. mit den grundlegenden Zielen und Inhalten der Rahmenlehrpläne vereinbar sind und
3. nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen, keine Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und insbesondere nicht ein geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern und nicht den Zielen und Grundsätzen gemäß § 4 zuwiderlaufen.

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Anschaffung im Rahmen der Lernmittelfreiheit wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder eine Neuauflage die Weiterbenutzung der bisherigen Auflage erschwert, weil ohne hinreichenden sachlichen Grund Veränderungen vorgenommen wurden.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren und zu den weiteren Voraussetzungen der Zulassung von Lernmitteln durch Rechtsverordnung zu regeln.

Teil 3 Schulaufbau

Abschnitt 1 Schulstruktur

§ 15

Innere Organisation nach Bildungsgängen

(1) ¹Die innere Organisation der Schulen wird durch die Bildungsgänge geprägt. ²Die Bildungsgänge werden jeweils durch gemeinsame Bildungsziele für alle Schülerinnen und Schüler bestimmt, die mit dem Vorrücken in fortschreitende Jahrgangsstufen durch die Art der Erschließung, Erweiterung und Vertiefung der für Erziehung und Bildung relevanten Unterrichtsinhalte ausdifferenziert werden. ³In den Sekundarstufen I und II sowie in den Bildungsgängen der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, der Fachschule und des Zweiten Bildungsweges werden die Bildungsziele auch durch die Abschlüsse gemäß § 17 bestimmt.

(2) Die Bildungsgänge werden je nach Unterrichtsorganisation der Schule einzeln oder bildungsgangübergreifend in einer Schulform angeboten.

(3) Bildungsgänge sind

1. in der Primarstufe der Bildungsgang der Grundschule,

2. in der Sekundarstufe I
 - a) der Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
 - b) der Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife und
 - c) der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife,
3. in der Sekundarstufe II
 - a) die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung oder Berufsausbildungsvorbereitung,
 - b) die einjährigen oder zweijährigen Bildungsgänge zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I,
 - c) die Bildungsgänge gemäß § 7 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes und § 27a der Handwerksordnung,
 - d) die Bildungsgänge zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in schulischer Form,
 - e) der Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung,
 - f) die Bildungsgänge zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Landesrecht,
 - g) die Bildungsgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife und
 - h) der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife,
4. in der Förderschule
 - a) der Bildungsgang gemäß Nummer 1,
 - b) die Bildungsgänge der Sekundarstufe I gemäß Nummer 2,
 - c) der Bildungsgang gemäß Nummer 3 Buchstabe h,
 - d) der Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ und
 - e) der Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“,

5. im Zweiten Bildungsweg
 - a) der Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife ,
 - b) der Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und
 - c) der Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachhochschulreife und
6. die Bildungsgänge der Fachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses der beruflichen Weiterbildung nach Landesrecht.

Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen ist zu wahren.

(4) Der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Bildungsgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife können mit Bildungsgängen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d bis f zu doppelqualifizierenden Bildungsgängen mit entsprechenden Abschlüssen verbunden werden.

§ 16

Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen

(1) ¹Die Schulen sind nach Schulstufen und Jahrgangsstufen gegliedert. ²Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe, die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe sowie die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.

(2) Schulformen sind

1. die Grundschule,
2. als weiterführende allgemein bildende Schulen
 - a) die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule),
 - b) das Gymnasium und
 - c) die Oberschule,
3. als berufliche Schule das Oberstufenzentrum, das
 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsfachschule,
 - c) die Fachoberschule,

- d) die Fachschule und
 - e) das berufliche Gymnasium
- zusammenfasst,
- 4. die Förderschule und
 - 5. die Schule des Zweiten Bildungsweges.

¹Die Schulformen mit Ausnahme des Oberstufenzentrums sind allgemein bildende Schulen. ²Oberstufenzentren werden in Abteilungen gegliedert.

(3) ¹Grundschulen, weiterführende allgemeinbildende Schulen oder Oberstufenzentren können mit einer Förderschule oder Förderklasse zusammengefasst werden, wenn die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb erfüllt sind, die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen und die Zusammenfassung schulorganisatorisch zweckmäßig ist. ²Gesamtschulen und Oberschulen können unter den gleichen Bedingungen auch mit Grundschulen zusammengefasst werden.

§ 17

Abschlüsse und Berechtigungen

(1) In den Bildungsgängen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 können die folgenden Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden:

- 1. Hauptschulabschluss/Berufsbildungsreife,
- 2. erweiterter Hauptschulabschluss/erweiterte Berufsbildungsreife,
- 3. Realschulabschluss/Fachoberschulreife,
- 4. Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe,
- 5. Fachhochschulreife,
- 6. allgemeine Hochschulreife/Abitur,
- 7. Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in schulischer Form,
- 8. schulischer Teil eines Berufsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung,
- 9. Berufsabschluss nach Landesrecht,

10. Fachschulabschluss,

11. Abschluss der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ und

12. Abschluss der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

(2) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ kann am Ende der Jahrgangsstufe 10 ein der Berufsbildungsreife entsprechender Abschluss nach Landesrecht erteilt werden.

§ 18

Ganztagsangebote

(1) ¹Ganztagsangebote verbinden Unterricht mit außerunterrichtlichen Angeboten zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler. ²Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. ³Die außerunterrichtlichen Angebote können neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere Arbeitsstunden, Neigungsgruppen und Freizeitangebote umfassen.

(2) ¹Schulen können Ganztagsangebote umfassen, wenn dafür ein Bedürfnis besteht und wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt werden können. ²Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler kann

1. für alle verpflichtend (voll gebundene Form),
2. für einen Teil von Klassen oder Jahrgangsstufen verpflichtend (teilweise gebundene Form) oder
3. auf freiwilliger Basis mit einer Teilnahmeerklärung (offene Form)

erfolgen. ³Schulen der Sekundarstufe I mit Ganztagsangeboten gemäß Satz 2 Nr. 1 und 2 sind Ganztagschulen. ⁴Grundschulen können sich in Form der verlässlichen Halbtagschule organisieren.

(3) ¹Die Schulträger von Schulen der Primarstufe sollen mit den für die außerschulische Betreuung zuständigen Trägern Absprachen über eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindertagesstätte treffen. ²Diese Absprachen können Angebote umfassen, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinaus zu einer für die Eltern verlässlichen Betreuung führen. ³Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. ⁴Bei außerunterrichtlichen Angeboten sollen die Schulen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und Familien auswirkt und insbesondere mit freien Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeiten.

(4) ¹Die Schule oder der Schulträger können im gegenseitigen Einvernehmen einen Antrag auf die Einrichtung von Ganztagsangeboten stellen. ²Die Entscheidung trifft das staatliche Schulamt.

(5) ¹Förderschulen oder Förderklassen können Ganztagsangebote umfassen oder als Ganztagschulen geführt werden. ²Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sind mit der Maßgabe Ganztagschulen, dass in pädagogisch besonders begründeten Fällen eine Freistellung von der Teilnahme am Ganztagsangebot erfolgen kann. ³Für Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ gilt Satz 2 entsprechend.

Abschnitt 2

Primarstufe

§ 19

Der Bildungsgang der Grundschule

(1) ¹Aufgabe der Grundschule ist es, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernfähigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang so zu fördern, dass sich Grundlagen für selbstständiges Denken, Lernen und Arbeiten entwickeln sowie Erfahrungen im gestaltenden menschlichen Miteinander vermittelt werden. ²Sie erwerben so Voraussetzungen zur Orientierung und zum Handeln in ihrer Lebenswelt. ³Die Grundschule gewährleistet durch enge Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und kindgemäße Formen schulischen Lernens die behutsame Einführung in den Bildungsgang. ⁴Sie vermittelt durch fachlichen und fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterricht eine grundlegende Bildung und führt hin zum weiterführenden Lernen in der Sekundarstufe I.

(2) ¹Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 6. Wenn die räumlichen Verhältnisse es erfordern oder um eine möglichst wohnungsnahen Betreuung sicherzustellen, können sie an verschiedenen Standorten geführt werden, wenn jeder Standort mindestens zwei Jahrgangsstufen und zwei Klassen oder in besonders begründeten Fällen drei Jahrgangsstufen und eine Klasse umfasst. ²Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit besonders zu beachten.

(3) ¹Der Unterricht in der Grundschule wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Regel im Klassenverband erteilt. ²Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird im Klassenverband und in zeitlich begrenzten Lerngruppen erteilt, die nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenziert werden können. ³Das staatliche Schulamt kann zulassen, dass eine Schule, deren Schülerzahl für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen nicht ausreicht oder die nach besonderen pädagogischen Konzepten arbeitet, jahrgangsstufenübergreifende Klassen bildet.

(4) ¹Die Jahrgangsstufen 1 und 2 können als flexible Eingangsphase geführt werden. ²Die Einrichtung einer flexiblen Eingangsphase bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.

(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen und die Organisation der flexiblen Eingangsphase sowie des jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts,
2. die Grundsätze der Gestaltung des Grundschulgutachtens,
3. besondere Fördermaßnahmen für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen und
4. ergänzende Bildungsangebote für Kinder von Fahrenden.

Abschnitt 3 Sekundarstufe I

§ 20

Die Bildungsgänge der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule)

(1) ¹Die Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 13, vermittelt eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung und umfasst in integrierter Form den Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife und den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. ²Sie soll eine individuelle Gestaltung der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I auch im Hinblick auf ihre Fortsetzung in der Sekundarstufe II ermöglichen. ³Abweichend von Satz 1 kann mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums an insgesamt nicht mehr als 10 Gesamtschulen nach zwölf Schulbesuchsjahren die allgemeine Hochschulreife erworben werden. ⁴Dazu ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen.

(2) ¹Der Unterricht in der Sekundarstufe I wird im Klassenverband und in Kursen erteilt, die nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenziert werden. ²Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeiträume an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband oder in Kursen treten.

(3) ¹Wer die Sekundarstufe I in der Gesamtschule mit Erfolg abschließt, erwirbt entsprechend seinen Leistungen den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.

§ 21

Der Bildungsgang des Gymnasiums

(1) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 12, vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

(2) ¹Der Unterricht in der Sekundarstufe I wird im Klassenverband erteilt. ²Daneben können einzelne Fächer in Kursen unterrichtet werden. ³Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeiträume an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband oder in Kursen treten.

(3) ¹Im Gymnasium kann am Ende der Jahrgangsstufe 10 der Realschulabschluss/die Fachoberschulreife oder der erweiterte Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife erteilt werden. ²Bei einer Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 kann der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erteilt werden.

§ 22

Die Bildungsgänge der Oberschule

(1) ¹Die Oberschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10, vermittelt eine grundlegende und erweiterte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife und den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife. ²Sie soll eine individuelle Gestaltung der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I auch im Hinblick auf ihre Fortsetzung in der Sekundarstufe II entsprechend den Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen, insbesondere durch eine individuelle Vermittlung vertiefter allgemeiner Bildung.

(2) ¹Der Unterricht wird bildungsgangbezogen (kooperativ) oder bildungsgangübergreifend (integrativ) erteilt. ²Der Unterricht kann auch in den Jahrgangsstufen 7 und 8 integrativ und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 kooperativ erteilt werden. ³Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2. ⁴Soweit integrativ unterrichtet wird, erfolgt eine leistungsbezogene Differenzierung in einzelnen Fächern. ⁵Es können besondere Unterrichtsangebote eingerichtet werden, die besonders in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Wirtschaft schulisches Lernen sowie berufsorientierende Maßnahmen miteinander verbinden (praxisbezogene Angebote).

(3) ¹Wer die Oberschule mit Erfolg abschließt, erwirbt entsprechend seinen Leistungen den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife oder bei Vorliegen besonderer Leistungen die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. ²Bei einer Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.

§ 23

Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und zu den Schulformen der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einzelheiten des Beginns der Differenzierung und die Anzahl der differenziert zu unterrichtenden Fächer und Lernbereiche bei leistungsdifferenziertem Unterricht,
2. besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen, die an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten können, vor allem zur Verbindung von schulischem Lernen und berufsvorbereitenden Maßnahmen,
3. Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10,
4. ergänzende Bildungsangebote für Kinder von Fahrenden und
5. die Voraussetzungen und die Organisation des jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts in Schulen, die nach besonderen pädagogischen Konzepten arbeiten.

Abschnitt 4 Sekundarstufe II

§ 24

Der Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe

(1) ¹Die gymnasiale Oberstufe vermittelt eine vertiefte allgemeine Grundbildung sowie eine Bildung in individuell bestimmten Schwerpunktbereichen und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. ²Der Besuch dauert mindestens zwei und höchstens vier Jahre und schließt mit der Abiturprüfung ab.

(2) ¹An Gymnasien umfasst die gymnasiale Oberstufe die Jahrgangsstufen 11 und 12, wobei die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I bildet und zugleich als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe gilt, an die sich eine zweijährige Qualifikationsphase anschließt. ²An Gesamtschulen und an den beruflichen Gymnasien der Oberstufenzentren umfasst die gymnasiale Oberstufe die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und gliedert sich in eine zweijährige Qualifikationsphase, der eine einjährige Einführungsphase vorausgeht. ³Der Unterricht findet in Grund- und Leistungskursen statt. ⁴Es können Unterrichtsangebote eingerichtet werden, die besonders in Zusammenarbeit mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen studienvorbereitende Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.

(3) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der gymnasialen Oberstufe wird die allgemeine Hochschulreife erworben. ²Nach erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei aufeinander

ander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erteilt werden. ³Nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife kann die Fachhochschulreife erteilt werden, wenn eine in Umfang und Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule entsprechende Ausbildung oder eine Berufsausbildung nachgewiesen wird.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung des Bildungsgangs in der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. zur Ausgestaltung von berufsorientierten Schwerpunkten an beruflichen Gymnasien,
2. Art und Umfang der verbindlichen Kurse und Fächer, ihre Folge und Beziehung zueinander sowie die bei der Einrichtung und Wahl der Grund- und Leistungskurse einzuhaltenden Bedingungen und Verfahren und
3. inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Grund- und Leistungskurse.

§ 25

Die Bildungsgänge der Berufsschule

(1) ¹Die Berufsschule vermittelt berufliche Handlungsfähigkeit unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens und erweitert die allgemeine Bildung. ²Sie trägt zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Verantwortung bei. ³Die Bildungsgänge umfassen den Erwerb von beruflicher Orientierung oder Berufsvorbereitung, beruflicher Grundbildung, Berufsausbildungsvorbereitung oder die Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung.

(2) ¹Mit dem Berufsabschluss und dem erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung können zusätzlich gleichgestellte Abschlüsse der Bildungsgänge der Sekundarstufe I erteilt oder die Fachhochschulreife erworben werden. ²Der Unterricht wird im Klassenverband oder in Kursen erteilt. ³Die Fachhochschulreife wird mit einer Abschlussprüfung erworben.

(3) ¹Berufsschule und Ausbildungsstätte erfüllen für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung stehen (duale Berufsausbildung), einen gemeinsamen Bildungsauftrag. ²Die Berufsschule und die Ausbildungsstätte sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichwertige Partner. ³Die Erfüllung des Bildungsauftrages setzt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner in inhaltlichen und organisatorischen Fragen voraus.

(4) Im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung für Schülerinnen und Schüler in einem Ausbildungsverhältnis wird der Unterricht in Fachklassen für Ausbildungsberufe in Teilzeitform oder als Blockunterricht in zusammenhängenden Abschnitten erteilt.

(5) ¹In ein- oder zweijährigen Bildungsgängen in Teilzeitform werden neben der Vertiefung der Allgemeinbildung auch Berufsorientierung, Berufsvorbereitung oder Berufsausbildungsvorbereitung angeboten. ²Es kann ein Unterrichtsangebot zum Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses vorgesehen werden.

(6) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Bildungsgänge der Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen und Schwerpunkte,
2. die Grundsätze der Fachklassenbildung und
3. den Blockunterricht.

§ 26

Die Bildungsgänge der Berufsfachschule

(1) ¹Die Berufsfachschule vermittelt eine berufliche Grundbildung oder die für den gewählten Beruf erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit und erweitert die allgemeine Bildung. ²Sie umfasst Bildungsgänge zum Erwerb von beruflicher Grundbildung, beruflicher Teilqualifikation oder berufsqualifizierenden Abschlüssen nach Landesrecht in Verbindung mit der Möglichkeit der nachträglichen Erteilung eines gleichgestellten Abschlusses der Sekundarstufe I oder des Erwerbs der Fachhochschulreife.

(2) ¹Im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung können auch Bildungsgänge eingerichtet werden, die in schulischer Form zu Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung führen. ²Der Landesausschuss für Berufsbildung hört die Schulträger der Oberstufenzentren an.

(3) ¹Der Besuch dieser Bildungsgänge setzt die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht voraus. ²Er dauert mindestens ein Schuljahr und kann mit einer Prüfung abschließen.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung des jeweiligen Bildungsgangs der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere die Dauer, die Berufe, Fachrichtungen und Schwerpunkte.

§ 27

Die Bildungsgänge der Fachoberschule

(1) ¹Die Fachoberschule vermittelt fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten und erweitert die allgemeine Bildung. ²Sie umfasst Bildungsgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife.

(2) ¹Die Dauer der Bildungsgänge beträgt in Vollzeitform ein Jahr für Schülerinnen und Schüler, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem Beruf nach Landesrecht verfügen. ²Die Dauer der Bildungsgänge verlängert sich in der Teilzeitform entsprechend.

(3) ¹Die Dauer der Bildungsgänge beträgt in Vollzeitform zwei Jahre für Schülerinnen und Schüler, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. ²Für sie sind in die Bildungsgänge fachpraktische Anteile integriert.

(4) ¹Der Unterricht in den Bildungsgängen zur Erlangung der Fachhochschulreife findet im Klassenverband und in Kursen statt. ²Er gliedert sich in einen allgemeinen und einen fachrichtungsbezogenen Bereich. ³Die Fachhochschulreife wird mit einer Abschlussprüfung erworben.

(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen und
2. die Dauer des Praktikums.

Abschnitt 5 Fachschnule

§ 28

Die Bildungsgänge der Fachschnule

(1) ¹Die Fachschnule vermittelt eine vertiefte berufliche Fachbildung und erweitert die allgemeine Bildung. ²Fachschnulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung, die in der Regel an eine berufliche Erstausbildung und Berufserfahrungen anschließen. ³Sie führen zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht. ⁴Der Erwerb der Fachhochschulreife ist möglich. ⁵Die Unterrichtsorganisation kann in Vollzeit- oder Teilzeitform erfolgen.

(2) ¹Die Bildungsgänge schließen mit einer staatlichen Prüfung ab. ²Eine staatliche Anerkennung der Abschlüsse des Bildungsgangs der Fachschnule Sozialwesen erfolgt gemäß den für den jeweiligen Beruf einschlägigen Rechtsvorschriften.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachbereiche und die Fachrichtungen und
2. die Dauer.

Abschnitt 6 **Sonderpädagogische Förderung**

§ 29

Grundsätze, gemeinsamer Unterricht

(1) ¹Schülerinnen und Schüler mit Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen verschiedener Ursachen, die in der Schule individueller, sonderpädagogischer Hilfe bedürfen, haben ein Recht auf sonderpädagogische Förderung. ²Diese Förderung hat das Ziel, ihnen einen ihren Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen entsprechenden Platz in der Gesellschaft zu sichern.

(2) Sonderpädagogische Förderung sollen Grundschulen, weiterführende allgemein bildende Schulen und Oberstufenzentren durch gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllen, wenn eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder nach Maßgabe gegebener Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden kann.

(3) ¹Gemeinsamer Unterricht wird in enger Zusammenarbeit mit einer Förderschule oder einer Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle organisiert. ²Er ermöglicht ein wohnungsnahes Schulangebot. ³Die Formen des gemeinsamen Unterrichts sollen individuell entwickelt werden. ⁴Sie können zeitlich befristet oder stufenweise ausgeweitet werden.

(4) ¹Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen nehmen Aufgaben im gemeinsamen Unterricht wahr und erbringen vorrangig für den schulischen Bereich ein wohnungsnahes sonderpädagogisches Förder- und Beratungsangebot, das auch präventive Maßnahmen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die von einer Behinderung bedroht sind, umfasst. ²Noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich des Hörens, des Sehens oder der sprachlichen Entwicklung sollen im Rahmen spezieller Fördermaßnahmen von den fachlich jeweils zuständigen Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen betreut werden, wenn entsprechende Förderangebote anderer Träger nicht zumutbar erreicht werden können. ³Für das fachliche Personal der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen gilt § 67 Abs. 2 entsprechend.

(5) In Oberstufenzentren können bei Bedarf besondere Bildungsgänge eingerichtet werden, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf einen Beruf vorbereiten oder für ihn qualifizieren.

Die Bildungsgänge der Förderschulen

(1) ¹Förderschulen fördern die schulische und berufliche Eingliederung, gesellschaftliche Teilhabe und selbstständige Lebensgestaltung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. ²Sie vermitteln eine allgemeine Bildung und umfassen den Bildungsgang der Grundschule, die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. ³Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ vermittelt eine allgemeine Bildung und führt jeweils einen Bildungsgang zum Erwerb eines eigenen Abschlusses.

(2) Schulpflichtige, deren Eltern es wünschen oder für die in den anderen Schulformen die Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2 nicht vorhanden sind, besuchen die für sie geeignete Förderschule oder Förderklasse.

(3) ¹Der Unterricht in der Förderschule wird in der Regel im Klassenverband erteilt. ²Das staatliche Schulamt kann zulassen, dass eine Förderschule, deren Schülerzahl für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen nicht ausreicht oder die nach besonderen pädagogischen Konzepten arbeitet, in den Jahrgangsstufen 1 bis 6, die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Jahrgangsstufen 1 bis 10, jahrgangsstufenübergreifende Klassen bildet. ³An Förderschulen, die nach einem besonderen pädagogischen Konzept arbeiten, kann in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 jahrgangsstufenübergreifender Unterricht durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die für einen jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe I gelten.

(4) Förderschulen und Förderklassen werden nach Förderschwerpunkten in die folgenden Typen gegliedert:

1. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“,
2. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“,
3. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“,
4. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“,
5. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“,
6. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“,
7. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ und
8. Schule für Kranke.

Förderschulen können auch förderschwerpunktübergreifend organisiert sein.

(5) ¹Abweichend von § 16 Abs. 1 werden die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ und die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ nicht in Schulstufen gegliedert. ²Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ gliedert sich in bildungsspezifische Lernstufen. ³Die Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung erfüllen in der Regel in der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ ihre Berufsschulpflicht. ⁴Wer eine entsprechende Schule besucht und die Schulpflicht erfüllt hat, ist bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, berechtigt, diese Schule zu besuchen, wenn dort im begründeten Einzelfall eine bessere Förderung erfolgt.

§ 31

Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die unterschiedlichen Formen des gemeinsamen Unterrichts in den allgemeinen Schulen und die für diese Formen erforderlichen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen,
2. die Aufgaben und die Organisation der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen,
3. die Art und den Umfang der Zusammenarbeit mit Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen, regionalen Frühförder- und Beratungsstellen, der schulpsychologischen Beratung und anderen Behörden,
4. das Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie der Entscheidung des staatlichen Schulamtes gemäß § 50 Abs. 2.

Dazu ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen.

Abschnitt 7 Zweiter Bildungsweg

§ 32

Die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges

(1) ¹Die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges vermitteln Erwachsenen eine allgemeine Bildung und umfassen den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fach-

oberschulreife und den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. ²In den Bildungsgängen gemäß Satz 1 können auch der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife, der erweiterte Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife und der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. ³Das Telekolleg umfasst die Bildungsgänge zum Erwerb der Fachoberschulreife und zum Erwerb der Fachhochschulreife.

(2) Die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges können in Vollzeitform und in Teilzeitform an einer Schule des Zweiten Bildungsweges sowie in Teilzeitform in schulabschlussbezogenen Lehrgängen angeboten werden.

(3) ¹Schulabschlussbezogene Lehrgänge sollen an Weiterbildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft eingerichtet werden. ²Sie können in begründeten Einzelfällen auch an weiterführenden allgemein bildenden Schulen, Schulen des Zweiten Bildungsweges oder Oberstufenzentren eingerichtet werden.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Vorbildung eine erfolgreiche Mitarbeit nicht erwarten lässt oder die die schulischen Voraussetzungen nicht erfüllen, können einsemestrige Vorkurse eingerichtet werden.

(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einrichtung schulabschlussbezogener Lehrgänge,
2. die Bedingungen zur Fortführung des Bildungsgangs zum Erwerb der Fachoberschulreife im dritten und vierten Semester,
3. die Bedingungen zum nachträglichen Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife und der Fachhochschulreife im Telekolleg und
4. die Möglichkeit der Anerkennung von vorhandenen Teilqualifikationen aus anderen Bildungsgängen in den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges.

§ 33

Der Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife

(1) Im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife an einer Schule des Zweiten Bildungsweges und in schulabschlussbezogenen Lehrgängen wird Erwachsenen eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt.

(2) ¹Die Aufnahme erfolgt frühestens ein Jahr nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht. ²Bei Nachweis des Hauptschulabschlusses/der Berufsbildungsreife oder eines gleichwertigen Abschlusses kann die Aufnahme in das dritte Semester des Bildungsgangs erfolgen.

(3) Der Unterricht wird in Kursen erteilt. Die Möglichkeiten des Fernunterrichts und des Medienverbundes können genutzt werden.

(4) ¹Der Bildungsgang dauert vier Semester. ²Nach zwei Semestern kann der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife, nach weiteren zwei Semestern der erweiterte Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife oder der Realschulabschluss/die Fachoberschulreife erworben werden. ³Der Realschulabschluss/die Fachoberschulreife wird durch eine Prüfung erworben, die auch in Teilen abgelegt werden kann.

§ 34

Der Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) Im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an einer Schule des Zweiten Bildungsweges und in schulabschlussbezogenen Lehrgängen wird berufserfahrenen Erwachsenen eine vertiefte allgemeine Bildung vermittelt.

(2) Die Aufnahme in diesen Bildungsgang setzt in der Regel den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss, die Vollendung des 19. Lebensjahres und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit voraus.

(3) Der Unterricht wird in Kursen erteilt.

(4) ¹Der Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife dauert in der Regel sechs Semester. ²Er gliedert sich in die zweisemestrige Einführungsphase und in die viersemestrige Hauptphase und schließt mit einer Prüfung ab.

§ 35

(weggefallen)

Teil 4 Schulpflicht

§ 36

Grundsätze

(1) ¹Die allgemeine Schulpflicht gewährleistet die schulische Erziehung und Bildung jedes jungen Menschen. ²Schulpflichtig ist, wer im Land Brandenburg seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. ³Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Schulpflichtig sind auch die ausländischen jungen Menschen, denen aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt im Land Brandenburg gestattet ist oder die hier geduldet werden.

(3) ¹Die allgemeine Schulpflicht umfasst die Pflicht zum Besuch des Bildungsgangs der Grundschule und eines Bildungsgangs der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht) sowie eines Bildungsgangs gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, b und e (Berufsschulpflicht). ²Die Berufsschulpflicht kann auch in Bildungsgängen gemäß § 15 Abs.1 Nr. 3 Buchstabe c, d, f und g erfüllt werden. ³Sie wird durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer Ersatzschule erfüllt. ⁴Schulpflichtige junge Menschen mit Behinderungen und Kranke, die nicht am Unterricht einer Schule teilnehmen können, haben Anspruch auf Hausunterricht oder Unterricht im Krankenhaus.

(4) ¹Im Rahmen der Vollzeitschulpflicht kann das staatliche Schulamt eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Eltern von der Pflicht zum Schulbesuch befreien, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und eine entsprechende gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Sicherung des Bildungsanspruchs eine therapeutisch oder anderweitig begleitete angemessene Wissensvermittlung außerhalb der Schule erfordert. ³Dies gilt auch im Rahmen der Berufsschulpflicht, wenn dies der Förderung der beruflichen Entwicklung dient. ⁴Die Befreiung vom Besuch der Schule ist grundsätzlich zu befristen. ⁵Sie kann wiederholt ausgesprochen werden. ⁶Entfällt die Voraussetzung der Befreiung, besteht wieder die Pflicht zum Schulbesuch, wenn die verbleibende Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung erwarten lässt. ⁷Auf Antrag entscheidet das staatliche Schulamt, ob die anderweitige Förderung auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet wird oder die Vollzeit- oder Berufsschulpflicht als erfüllt gilt.

(5) ¹Schulpflichtige junge Menschen, die wegen einer Jugendstrafe oder Untersuchungshaft nicht am Unterricht einer Schule teilnehmen können, sollen Unterricht in einer Justizvollzugsanstalt erhalten. ²Der Unterricht berücksichtigt die besonderen Verhältnisse der jungen Menschen und die Belange des Vollzugs. ³Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung des Unterrichts durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Umfang und Inhalt,
2. die möglichen Abschlüsse und
3. mögliche Angebote für nicht mehr schulpflichtige junge Menschen.

(6) Das staatliche Schulamt kann junge Menschen, die außerhalb des Landes Brandenburg die Schulpflicht erfüllt haben, von der Vollzeitschulpflicht oder der Berufsschulpflicht befreien, wenn insbesondere wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann.

§ 37

Beginn der Schulpflicht

(1) ¹Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter und zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. ²Kinder und junge Menschen, deren erstmaliger Schulbesuch in einer anderen als der ersten Jahrgangsstufe erfolgen soll, sind nur dann verpflichtet, an einer schulärztlichen Untersuchung und einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen, wenn sie noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland besucht haben.

(2) ¹Kinder, bei denen aufgrund nicht hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwarten ist, dass sie dem Anfangsunterricht nicht folgen können, werden durch das staatliche Schulamt verpflichtet, an geeigneten Sprachförderkursen teilzunehmen. ²Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Einführung der Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderkurse, zur Teilnahmepflicht, zum Verfahren, zur Anerkennung von Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderkursen sowie zum Inhalt und Umfang der Sprachförderkurse durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(4) ¹Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. ²In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. ³Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. ⁴Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

§ 38

Dauer und Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

(1) ¹Die Vollzeitschulpflicht dauert zehn Schuljahre und wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder einer Förderschule erfüllt. ²Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen Sekundarabschluss nach der Jahrgangsstufe 10 bereits früher erlangt hat. ³Der Besuch einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft außerhalb des Landes Brandenburg bedarf der Gestattung entsprechend § 106 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1, 3 und 4.

(2) ¹In begründeten Einzelfällen kann eine Schülerin oder ein Schüler nach der Jahrgangsstufe 8 und nach neun Schulbesuchsjahren auf Antrag der Eltern von der Vollzeitschulpflicht befreit werden, wenn der weitere Schulbesuch eine Förderung nicht mehr erwarten lässt und eine gleichwertige berufliche Förderung möglich ist. ²Die Eltern sind durch die Schule eingehend zu beraten. ³Die Entscheidung trifft das staatliche Schulamt

auf Empfehlung der Klassenkonferenz gemäß § 88 Abs. 3. § 36 Abs. 4 Satz 6 gilt entsprechend, wenn angesichts der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung erwartet werden kann.

§ 39

Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) ¹Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht beginnt die Berufsschulpflicht. ²Die Berufsschulpflicht kann an einer Förderschule erfüllt werden, jedoch nicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“.

(2) Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig.

(3) ¹Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Berufsschulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. ²Berufsschulpflichtige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können durch das staatliche Schulamt von der Berufsschulpflicht befreit werden. ³Die Berufsschulpflicht endet vor Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine mindestens einjährige berufliche Förderung abgeschlossen wurde. ⁴Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Wer nach dem Ende der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, den Bildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e an einem Oberstufenzentrum zu besuchen, solange das Ausbildungsverhältnis besteht. ²Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Umschulungsmaßnahmen gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung kann für die Dauer der Maßnahme ein Besuch des Bildungsgangs nach Satz 1 ermöglicht werden. ³Das gilt auch für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gemäß dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die zu Abschlüssen in nach Landesrecht geregelten Berufen führen. ⁴Darüber hinaus kann das für Schule zuständige Ministerium anderweitig gesetzlich bestimmte Maßnahmen insbesondere zur Berufsvorbereitung und Berufsorientierung als Voraussetzung für einen möglichen Schulbesuch zulassen.

§ 40

Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht ruht

1. während des Besuchs eines Bildungsgangs einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer entsprechenden Ersatzschule,
2. während des Besuchs einer Hochschule,
3. während des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes,

4. während eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres,
5. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, wenn der Dienstherr in eigenen Einrichtungen einen dem Berufsschulunterricht gleichwertigen Unterricht erteilt,
6. während des Besuchs einer Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe in öffentlicher Trägerschaft, einer entsprechenden Ersatzschule oder einer staatlich anerkannten Einrichtung in freier Trägerschaft,
7. vor und nach der Niederkunft in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes,
8. wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre,
9. während des Besuchs einer Einrichtung des Zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb eines schulischen Abschlusses,
10. während des Besuchs einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule oder einer Ergänzungsschule, wenn deren Unterricht vom für Schule zuständigen Ministerium, gegebenenfalls nach Anhörung des fachlich zuständigen Ministeriums, als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt worden ist oder
11. während der Teilnahme an besonderen Maßnahmen zur beruflichen Einstiegsqualifizierung.

Für das Ruhen der Vollzeitschulpflicht gilt Satz 1 Nr. 7 und 8 entsprechend.

(2) ¹Die Schulpflicht ruht für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz und Ausländerinnen oder Ausländer während des Besuchs eines von dem für Schule zuständigen Ministerium anerkannten Sprach- oder Förderkurses. ²Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Personen gemäß § 36 Abs. 2 das Ruhen der Schulpflicht festzulegen, wenn der Aufenthalt bei der Einreise erkennbar weniger als sechs Monate dauern wird.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium kann für einzelne Ergänzungsschulen zulassen, dass bei deren Besuch die Vollzeitschulpflicht ruht, wenn es dafür ein besonderes öffentliches Interesse festgestellt hat und eine gleichwertige Förderung der Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.

(4) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 41

Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung der Schulpflicht

(1) ¹Die Eltern, bei Berufsschulpflichtigen auch die Verantwortlichen der Ausbildungs- und Arbeitsstätten, melden Schulpflichtige bei der Schule an und ab. ²Sie sorgen dafür, dass eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen pflichtigen Veranstaltungen der Schule erfolgt. ³Die Eltern müssen ferner dafür sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung und einem Sprachförderkurs nachkommt.

(2) ¹Die Lehrkräfte sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. ²Wird die Schulpflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist insbesondere durch persönliche Beratung und Hinweise zu den Folgen der Schulpflichtverletzungen auf die Schülerinnen und Schüler pädagogisch einzuwirken. ³Die Eltern und die Auszubildenden sind rechtzeitig einzubeziehen und auf ihre Pflichten hinzuweisen.

(3) ¹Beruhet eine Verletzung der Schulpflicht auf einer Verletzung der Pflichten gemäß Absatz 1, kann unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg ein Zwangsgeld festgesetzt werden. ²Für die Durchführung des Zwangsgeldverfahrens bei Verletzung der Schulpflicht sind die staatlichen Schulämter zuständig.

(4) Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler unerlaubt oder unentschuldigt nicht am Unterricht teil oder wird eine Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 oder gemäß § 45 Abs. 2 verweigert und bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, entscheidet das staatliche Schulamt im Benehmen mit der Schule oder der mit der Untersuchung befassten Stelle über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang.

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seinen Pflichten gemäß § 41 nicht nachkommt oder
2. als schulpflichtige Schülerin oder schulpflichtiger Schüler unentschuldigt nicht am Unterricht oder nicht an verbindlichen schulischen Veranstaltungen oder Untersuchungen gemäß § 45 Abs. 2 teilnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die jeweils zuständige Kreisordnungsbehörde.

§ 43
Schuljahr und Ferien

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

(2) Beginn und Ende der Ferien legt das für Schule zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschriften fest.

**Teil 5
Schulverhältnis**

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

§ 44
Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule in öffentlicher Trägerschaft wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet.

(2) ¹Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht nach Maßgabe der für den gewählten Bildungsgang geltenden Stundentafel und auf Ferien in pädagogisch sinnvollen Abständen. ²Sie können auf Antrag für einen Schulbesuch im Ausland oder wegen anderer besonderer Gründe vorübergehend vom Unterricht beurlaubt werden.

(3) ¹Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen sowie die für verbindlich erklärten Arbeiten und die Hausaufgaben anzufertigen. ²Die Pflicht zur Teilnahme erstreckt sich an verlässlichen Halbtagsschulen und Ganztagschulen auf alle in diesem Rahmen organisierten schulischen Angebote. ³Die Pflicht zur Teilnahme an Ganztagsangeboten in offener Form entsteht durch Willenserklärung der Eltern für die Dauer des Angebotes. ⁴Die Schülerinnen und Schüler müssen Vorgaben, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule zu gewährleisten, einhalten.

(4) Neben den Pflichten gemäß Absatz 3 besteht die Pflicht zur Teilnahme an Tests, Befragungen oder Erhebungen, wenn diese für Untersuchungen zur Evaluation gemäß § 7 Abs. 2 oder gemäß § 66 Abs. 2 geeignet und erforderlich sind.

(5) Die Eltern unterstützen in ihrem Verantwortungsbereich die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

(6) ¹Schulen, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern können auf der Grundlage eines bestehenden Schulverhältnisses Bildungsvereinbarungen abschließen. ²Sie dienen

der Zusammenarbeit und Überprüfbarkeit zu erreichender Erziehungs- und Bildungsziele. ³Gegenseitige Rechte und Pflichten im Rahmen dieses Gesetzes können näher bestimmt und ergänzt werden.

§ 45

Schulgesundheitspflege, Pflichtuntersuchungen

(1) ¹Schulgesundheitspflege umfasst die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz und die Maßnahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen. ²Diese gelten als verbindliche Veranstaltungen der Schule und werden von den Gesundheitsämtern im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule durchgeführt.

(2) ²Soweit nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift schulärztliche, schulzahnärztliche oder schulpyschologische Untersuchungen sowie Feststellungsverfahren von sonderpädagogischem Förderbedarf erforderlich werden, sind die Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. ²Kinder, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen. ³Darüber hinausgehende Fragen zur Persönlichkeitssphäre, auch der Eltern und sonstigen nahe stehenden Personen, dürfen nicht gestellt werden. ⁴Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ist die Möglichkeit zu Informationen vor einer Untersuchung, zur Besprechung der Untersuchungsergebnisse und zur Einsicht in die Unterlagen zu geben.

§ 46

Informations- und Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Eltern

(1) ¹Die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind in allen grundsätzlichen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. ²Dazu gehören insbesondere

1. der Aufbau und die Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen und Schulstufen,
3. die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge in den Sekundarstufen I und II,
4. die Grundlagen der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele, Grundsätze der Leistungsbewertung, der Kurseinstufung und der Versetzung,
5. ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien sowie
6. die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation gemäß § 44 Abs. 4, die Prüfungen, Vergleichsarbeiten und Testvorhaben.

(2) Die Eltern haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse nach vorheriger Anmeldung bei der unterrichtenden Lehrkraft den Unterricht zu besuchen.

(3) Die Schule soll die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern individuell in angemessenem Umfang informieren und beraten, insbesondere über

1. die Lernentwicklung, den Leistungsstand und das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. die Leistungsbewertung, Versetzung und Kurseinstufung sowie
3. die Maßnahmen bei Entwicklungsauffälligkeiten oder Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen verschiedener Ursachen oder bei sonderpädagogischem Förderbedarf.

(4) ¹Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich über Angelegenheiten des schulischen Ausbildungsweges zu informieren. ²Auskünfte über persönliche schulische Angelegenheiten, insbesondere zum Leistungsstand, darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler eingewilligt hat. ³Die Schülerin oder der Schüler soll zuvor angehört und auf das Recht hingewiesen werden, die Einwilligung zu verweigern. ⁴Über die Verweigerung der Einwilligung werden die Eltern unterrichtet.

(5) ¹Über wichtige persönliche schulische Angelegenheiten soll die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler unabhängig von einem entsprechenden Auskunftsbegehren informieren. ²Die volljährigen Schülerinnen und Schüler sollen zuvor angehört werden. ³Die Information der Eltern bedarf nicht der Einwilligung der Schülerin oder des Schülers. ⁴Als wichtige persönliche schulische Angelegenheiten gelten

1. die bevorstehende und erfolgte Entlassung von der Schule,
2. bei schwer wiegendem Fehlverhalten die Androhung oder Verhängung einer Ordnungsmaßnahme,
3. lang anhaltende unentschuldigte Fehlzeiten,
4. die Nichtversetzung oder Nichtzulassung zu einer Jahrgangsstufe,
5. die Nichtzulassung zu einer schulischen Prüfung,
6. das Nichtbestehen einer schulischen Prüfung,
7. die Gefährdung der Zulassung zu einer Abschlussprüfung und die Gefährdung des Bestehens der Abschlussprüfung sowie
8. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler.

(6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet hat oder einen Bildungsgang des Zweiten Bildungsweges besucht.

§ 47

Meinungsfreiheit, Werbung und Zuwendungen Dritter

(1) ¹Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, in der Schule die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. ²Dies schließt auch das Recht ein, sich im sachlichen Zusammenhang zum Unterricht frei zu äußern. ³Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht auf persönliche Ehre sowie im gesetzlichen Auftrag der Schule.

(2) Politische Werbung in schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulgelände während des Schulbetriebs ist nicht zulässig.

(3) ¹Das Vertreiben von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss sonstiger Geschäfte sind auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt. ²Der Schulträger kann Ausnahmen im schulischen Interesse, insbesondere zur Verpflegung von Schülerinnen und Schülern, zulassen. ³An und in Schulgebäuden kann der Schulträger Werbung zulassen, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen auch außerhalb dieses Gesetzes bestehen, die ordnungsgemäße Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nicht beeinträchtigt wird und die von der Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 6 beschlossenen Grundsätze nicht entgegenstehen. ⁴Werbung in Schülerzeitungen bleibt davon unberührt.

(4) ¹Schulen dürfen unter Beachtung der Rechte der Schulträger finanzielle oder anders geartete Unterstützungen Dritter als Spenden oder als Zuwendungen mit dem Ziel der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit (Sponsoring) entgegennehmen. ²Die ordnungsgemäße Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 48

Schülerzeitungen

(1) ¹Schülerzeitungen sind Druckerzeugnisse gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Landespressegesetzes, die von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler herausgegeben werden. ²Die Herausgabe unterliegt nicht der Verantwortung der Schule.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen in ihren Schulen herauszugeben und zu verbreiten. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einzelfall den Vertrieb einer Schülerzeitung mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes auf dem Schulgrundstück untersagen, wenn der Inhalt der Schülerzeitung gegen geltendes Recht verstößt. ³Ein solches Vertriebsverbot muss den beanstandeten Teil der Schülerzeitung nennen und die Möglichkeit einräumen, die nicht beanstandeten Teile weiterhin zu vertreiben.

(3) ¹Die Schule berät auf Wunsch die für die Herausgabe von Schülerzeitungen Verantwortlichen. ²Die Schule kann sie darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

§ 49

Schülergruppen

¹Schülerinnen und Schüler können sich in ihrer Schule in Schülergruppen betätigen. ²Die Schule unterstützt die Tätigkeit von Schülergruppen in deren Bedeutung für umfassende Bildung. ³Die Schule ermöglicht die Inanspruchnahme von Räumen und anderen Einrichtungen im Rahmen der vom Schulträger zur Verfügung gestellten Mittel und entsprechend den Beschlüssen der Schulkonferenz. ⁴Dieses Recht kann von der Schulleitung eingeschränkt werden, soweit die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule dieses unabdingbar erfordert.

Abschnitt 2

Aufnahme in die Schule

§ 50

Grundsätze

(1) ¹Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörden. ²Innerhalb dieser Vorgaben können Gastschülerinnen oder Gastschüler aufgenommen werden. ³Ihr Schulverhältnis kann zeitlich befristet gelten. ⁴Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres.

(2) Über die Aufnahme oder die Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den gemeinsamen Unterricht gemäß § 29 Abs. 2 und 3 oder in eine Förderschule oder Förderklasse entscheidet nach Antrag oder Anhörung der Eltern und möglichst der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers das staatliche Schulamt auf der Grundlage der Bildungsempfehlung des Förderausschusses.

(3) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn

1. ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist,
2. die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für den geordneten Schulbetrieb notwendig oder
3. die erforderliche Eignung für den Besuch des gewünschten Bildungsgangs nicht besteht.

Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist.

(4) ¹Das staatliche Schulamt kann eine Schülerin oder einen Schüler einer bestimmten Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger zuweisen. ²Dies gilt insbesondere, wenn der beantragten Aufnahme im Rahmen der Schulpflicht in eine von den Eltern gewünschte Schule nicht stattgegeben werden kann. ³Ist die Aufnahmekapazität an Schulen der gewählten Schulform erschöpft, kann auch einer Schule einer anderen Schulform mit dem gewünschten Bildungsgang zugewiesen werden.

§ 51

Aufnahme in die Grundschule

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme in die Schule. ²Dabei berücksichtigt sie oder er die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1. Auf Antrag kann eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 2 erfolgen. ³Bei einer Zurückstellung vom Schulbesuch soll eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte oder durch rehabilitative Frühförderung, gewährleistet sein.

(2) ¹Schulpflichtige Kinder können im Ausnahmefall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Eltern für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. ²Die Entscheidung erfolgt nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schule. ³Die Pflicht zur schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Kann ein Kind den Anforderungen des Schulbesuchs in der ersten Jahrgangsstufe der Grundschule nach einer in der Regel dreimonatigen Schulbesuchszeit noch nicht entsprechen, kann es in besonders begründeten Fällen auf Grund der Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters für ein Jahr zurückgestellt werden. ²Die Eltern sind vor der Entscheidung zu hören. ³Eine Förderung gemäß Absatz 1 Satz 4 soll gewährleistet sein. ⁴Die Zurückstellung ist nur einmal möglich.

(4) Die Zeit der Zurückstellung kann vom staatlichen Schulamt auf Antrag der Eltern auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet werden.

§ 52

Gutachten der Grundschule

¹Die Eltern werden über die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen beraten. ²Die Grundschule erstellt in der Jahrgangsstufe 6 ein Gutachten, das Angaben über Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen sowie eine Empfehlung für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I enthält.

Aufnahme in eine weiterführende allgemein bildende Schule

(1) ¹Für die Aufnahme in eine weiterführende allgemein bildende Schule sind neben dem Wunsch der Eltern die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen (Eignung) der Schülerin oder des Schülers maßgebend. ²Die Eltern wählen durch einen Erstwunsch und einen Zweitwunsch je eine Schule, an der ihr Kind den gewünschten Bildungsgang belegen soll.

(2) ¹Die Eltern sind durch die Lehrkräfte der weiterführenden allgemein bildenden Schule über das Auswahlverfahren bei Übernachfrage, die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge der Sekundarstufe I und die sich daraus jeweils ergebenden Möglichkeiten der Fortsetzung der Ausbildung in der Sekundarstufe II sowie über die jeweiligen Bildungsziele des gewählten Bildungsgangs zu beraten. ²Dabei ist insbesondere auf die Bedeutung der Fremdsprachenfolge einzugehen.

(3) ¹Der Besuch eines Bildungsgangs setzt die dafür erforderliche Eignung voraus. ²Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ³Die Auswahl erfolgt an Gymnasien nach

1. besonderen Härtefällen gemäß Absatz 4,
2. dem Vorrang der Eignung gemäß Absatz 5 und
3. dem Vorliegen besonderer Gründe.

¹Das Vorliegen eines besonderen Grundes rechtfertigt den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers bei gleicher Eignung für den Bildungsgang in der gewählten Schule. ²Die Auswahl erfolgt an Oberschulen

1. nach besonderen Härtefällen gemäß Absatz 4 und
2. im Übrigen nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

¹Im Umfang von bis zu 50 vom Hundert der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. ²An Gesamtschulen erfolgt die Aufnahme zu einem Drittel der Aufnahmekapazität für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach dem Vorrang der Eignung gemäß Absatz 5 Satz 4 bis 6 und zu zwei Dritteln der Aufnahmekapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Oberschulen.

(4) ¹Im Umfang von bis zu 10 vom Hundert der Gesamtplätze sind Schülerinnen und Schüler vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen. ²Dieses trifft insbesondere zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen nur an der gewählten Schule vorhanden sind,

2. durch besondere familiäre oder soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

(5) ¹Die Eignung für den sechsjährigen Bildungsgang an Gymnasien ist durch eine bestandene Eignungsprüfung nachzuweisen. ²Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sie ergibt, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. ³Einer Eignungsprüfung bedarf es nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler über die Bildungsgangempfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verfügt und der Zahlenwert der Noten aus den Fächern Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 den Wert von sieben nicht übersteigt. ⁴Der Vorrang der Eignung ist durch Auswertung des Grundschulgutachtens und des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6 zu ermitteln, wobei in die Noten des Halbjahreszeugnisses mit hoher Gewichtung die Ergebnisse zentraler Vergleichsarbeiten in Deutsch und Mathematik eingehen. ⁵Ferner können mit den Eltern und den Schülerinnen oder Schülern Gespräche geführt werden. ⁶Auf Wunsch der Eltern sind diese Gespräche zu führen.

(6) ¹Bei Übernachtfrage kann das staatliche Schulamt Ausgleichskonferenzen mit den Schulen der betroffenen Schulformen durchführen. ²Auf Vorschlag des staatlichen Schulamtes werden wohnungsnahe Plätze unter Berücksichtigung der Eignung entsprechend dem Wunsch der Eltern vergeben. ³Liegt kein Elternwunsch vor, erfolgt eine Zuweisung gemäß § 50 Abs. 4.

(7) ¹Die Eignung für die Aufnahme in eine Leistungs- und Begabungsklasse ist auf der Grundlage der Empfehlung der Grundschule, eines prognostischen Tests und eines Gesprächs mit der Schülerin oder dem Schüler festzustellen. ²Sie setzt voraus, dass der Zahlenwert der Noten aus den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache oder Deutsch, Mathematik und Sachkunde im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 den Wert von fünf nicht übersteigt. ³Für die Aufnahme an Spezialschulen, in Spezialklassen und in Leistungs- und Begabungsklassen können mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums weitere, auf die Besonderheit der Schule oder der Klasse bezogene Kriterien zur Bestimmung der Eignung und des Vorrangs der Eignung hinzugezogen werden. ⁴Die Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 54

Aufnahme in ein Oberstufenzentrum oder in eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges

(1) ¹Für die Aufnahme in Bildungsgänge gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d, f und g oder § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 in einem Oberstufenzentrum oder in eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges ist neben dem Wunsch der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler die Eignung der Schülerin oder des Schülers maßge-

bend. ²Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Bildungsgang nach Satz 1 die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) ¹Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst diejenigen bis zur Höhe von 10 vom Hundert der vorhandenen Plätze berücksichtigt, für die die Ablehnung eine besondere Härte darstellen würde. ²Die verbleibenden Plätze werden nach Eignung vergeben. ³Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen vergeben, die in einem früheren Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten. ⁴Für die Rangfolge entscheidet die Dauer der Wartezeit.

(3) ¹Der Vorrang der Eignung wird unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote des Zeugnisses ermittelt, mit dem die Aufnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden. ²Für den Nachweis einer anerkannten Berufsausbildung, einer mindestens zweijährigen förderlichen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Praktikums kann ein Bonus bis zu 0,5 vorgesehen werden.

§ 55

Schulwechsel

(1) ¹Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, erfolgt die Aufnahme an der neuen Schule entsprechend dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis. ²Ein Schulformwechsel in der Sekundarstufe I ist in der Regel bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 9 und nur auf Antrag der Eltern im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich. ³Ist der Schulwechsel mit dem Wechsel von einer oder in eine Schule mit besonderer Prägung verbunden, sollen notwendige und geeignete Hilfen gewährleistet werden. ⁴Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Ausland gilt dies insbesondere im sprachlichen Bereich. ⁵Beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist § 50 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers aus einem anderen Bundesland ist von der Jahrgangseinstufung und Kurseinstufung oder einem entsprechenden Bildungsgang in dem anderen Land auszugehen. ²Nach Möglichkeit gilt dies entsprechend für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die aus dem Ausland kommen. ³§ 53 bleibt unberührt.

§ 56

Nähere Ausgestaltung der Aufnahme in eine Schule und des Schulwechsels

Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere für die Aufnahme in die Grundschule, eine weiterführende allgemein bildende Schule, in ein Oberstufenzentrum oder in eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges und den Schulwechsel durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Eignungsfeststellung gemäß § 53 Abs. 5,

2. das Verfahren der Zuweisung gemäß § 50 Abs. 4,
3. das Verfahren der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe,
4. die Aufnahmevoraussetzungen und das Auswahlverfahren in Bildungsgänge gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d, f und g oder § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 und des Zweiten Bildungsweges.

Für Bildungsgänge gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d, f und g oder § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 kann die Aufnahme von dem Ergebnis einer Untersuchung der körperlichen Eignung für den Beruf und dem Bestehen einer Probezeit abhängig gemacht werden.

Abschnitt 3 **Leistungsbewertung, Versetzung und Abschlüsse**

§ 57

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) ¹Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lernentwicklung bewertet, soweit sie für die Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Leistungsnachweisen erheblich sind. ²In der Jahrgangsstufe 1 sowie in allen Jahrgangsstufen der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ treten schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten. ³In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 können auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Elternversammlung schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten. ⁴Die Leistungsbewertung kann in den Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und den entsprechenden Förderschulen durch schriftliche Aussagen ergänzt werden.

(2) ¹Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Dabei werden der Leistungsstand der Lerngruppe und die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt. ³Grundlage der Leistungsbewertung sind alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. ⁴Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind für die Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung in Form von Noten, Punkten oder schriftlichen Aussagen zur Leistungsbewertung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 58 Zeugnisse

(1) ¹Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine entsprechende Bescheinigung über die Schullaufbahn.

²Sie haben Anspruch auf

1. ein Abschlusszeugnis, wenn außer im Bildungsgang der Grundschule ein Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Abschlussprüfung bestanden wurde oder am Ende der Jahrgangsstufe 10 ein schulischer Abschluss erreicht wurde und der Bildungsgang verlassen wird,
2. ein Abgangszeugnis, wenn ein Bildungsgang nach Erfüllung der Schulpflicht verlassen wird, ohne dass ein Abschlusszeugnis ausgegeben wurde oder
3. ein Überweisungszeugnis, wenn innerhalb einer Schulstufe die Schule gewechselt wird; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

(2) In den Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und den Förderschulen, die nach den Rahmenlehrplänen der Grundschule oder der weiterführenden allgemeinbil-

denden Schulen unterrichten, wird das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen bewertet.

(3) ¹Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Zeugniserteilung und zur Form der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Dabei kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird sowie die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens im Zeugnis oder getrennt vom Zeugnis erfolgt oder in bestimmten Jahrgangsstufen entfällt.

§ 59

Aufrücken, Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten und Kurseinstufung

(1) ¹Versetzen und Nichtversetzen, Wiederholen, Zurücktreten und Überspringen sowie die Kurseinstufung sind pädagogisch zu begründende Entscheidungen. ²Diese Maßnahmen sollen die Lernentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers im Zusammenhang mit den Leistungsanforderungen und Zielstellungen der Jahrgangsstufen eines Bildungsgangs sichern.

(2) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieser Jahrgangsstufe zu erwarten ist (Versetzung). ²Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, sind die Regelungen zum Erwerb des Abschlusses oder der Berechtigung auch für die Versetzung verbindlich.

(3) ¹Bei Nichtversetzung hat die Schülerin oder der Schüler dieselbe Jahrgangsstufe zu wiederholen. ²Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums besuchen, können am Ende des Schuljahres in eine Schule mit geeignetem Bildungsgang versetzt werden, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Bildungsgangs nicht erwarten lassen (Querversetzung). ³Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen des Gymnasiums hat die Schülerin oder der Schüler die Schule zu verlassen. ⁴Eine Aufnahme in eine andere Schule der gleichen Schulform ist in diesem Fall nicht zulässig. ⁵In begründeten Fällen kann das staatliche Schulamt Ausnahmen zulassen.

(4) ¹In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule sowie in den Bildungsgängen der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ und der Berufsschule rücken Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. ²Aufgerückt wird auch im Bildungsgang zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in schulischer Form, wenn die fachpraktische Ausbildung in Ausbildungsstätten stattfindet, die durch die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannt wurden. ³In den Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschule kann auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Eltern-

versammlung jeweils mit Beginn eines Schuljahres das Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe an die Stelle der Versetzung treten. ⁴In Ausnahmefällen kann anlässlich des Aufrückens für diejenigen, die wegen eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen nicht hinreichend gefördert werden konnten, eine Wiederholung der bisherigen Jahrgangsstufe angeordnet werden. ⁵Die Schule kann auch die Wiederholung einer Jahrgangsstufe empfehlen. ⁶In der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ rücken die Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere bildungsspezifische Lernstufe auf. ⁷In den übrigen Fällen erfolgen Versetzungsentscheidungen.

(5) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann, sofern durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. ²Dem Antrag auf Wiederholung soll insbesondere stattgegeben werden, wenn durch die Wiederholung ein bisher nicht erreichter Abschluss eines Bildungsgangs erworben werden kann, die Höchstverweildauer nicht überschritten wird und die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt werden können.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn die bisherigen Leistungen eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe erwarten lassen.

(7) ¹Wird der Unterricht in Kursen oder Klassen auf verschiedenen Anspruchsebenen erteilt, kann für die folgende Jahrgangsstufe die Empfehlung einer Einstufung in einen Kurs oder eine Klasse mit geringeren oder höheren Leistungsanforderungen ausgesprochen werden. ²Widersprechen die Eltern einer vorgesehenen Ersteinstufung, ist zunächst ihr Wunsch maßgebend. ³Vor Abschluss des Schuljahres der Jahrgangsstufe 7 oder des jeweiligen Schulhalbjahres der Jahrgangsstufen 8 oder 9 entscheidet die Klassenkonferenz über den weiteren Verbleib. ⁴Ist ein erfolgreicher Abschluss der Sekundarstufe I im gewählten Bildungsgang gefährdet, kann ab Ende der Jahrgangsstufe 8 eine Einstufung angeordnet werden.

(8) Über das Versetzen, das Nichtversetzen, die Anordnung einer Wiederholung oder Kurseinstufung, einen Antrag gemäß den Absätzen 5 oder 6 sowie die Empfehlung für eine Wiederholung oder Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

(9) ¹Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Aufrücken, zum Versetzen, zum Rücktritt, zum Wiederholen und zur Kurseinstufung durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Dabei können Ausgleichsregelungen für Minderleistungen und eine Höchstverweildauer für einen Bildungsgang vorgesehen werden.

§ 60 Prüfungen

(1) ¹Soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Prüfungen vorgesehen sind, dienen sie der Feststellung des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers; dabei können auch im Unterricht erbrachte Leistungen berücksichtigt werden. ²Die Grundlage für die Prüfungsanforderungen bilden die Rahmenlehrpläne.

(2) ¹Prüfungen werden von Prüfungsausschüssen abgenommen. ²Mitglieder sind in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie an der Schule unterrichtende Lehrkräfte. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit über das Prüfungsergebnis; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal, in besonders begründeten Fällen zweimal wiederholt werden. ⁵Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse ist die Ablegung entsprechender Nichtschülerprüfungen zu ermöglichen.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Prüfungen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Zweck der Prüfung, Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen,
2. Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungsausschüsse,
3. Zulassungsvoraussetzungen, Anrechnung von bereits im Unterricht erbrachten Leistungen und Bewertung einzelner Prüfungsteile sowie des Prüfungsergebnisses,
4. das weitere Prüfungsverfahren,
5. Folgen einer Leistungsverweigerung und des Nichtbestehens der Prüfung,
6. Verfahren zur Prüfung eines Anspruches auf Überprüfung eines Prüfungsergebnisses,
7. Erteilung von Prüfungszeugnissen und Berechtigungen.

Das für Schule und das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung sowie das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung werden jeweils ermächtigt,

1. zur Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern und
2. über die Prüfungen und die staatliche Anerkennung in Bildungsgängen der Fachschulen

im Einvernehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung die Erhebung von Prüfungs- oder Verwaltungsgebühren durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 61

Anerkennung und nähere Ausgestaltung von Abschlüssen und Berechtigungen

(1) ¹Ein innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einer Schule erworbener Abschluss gilt auch im Land Brandenburg, wenn dieser den Vereinbarungen der Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland entspricht. ²Sonstige Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden, bedürfen der Anerkennung durch das für Schule zuständige Ministerium. ³Die Befugnis zur Anerkennung kann auf staatliche Schulämter übertragen werden.

(2) ¹Die Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen erfolgt, wenn die Abschlüsse und Berechtigungen den nach diesem Gesetz geregelten Abschlüssen und Berechtigungen gleichwertig sind. ²Staatsverträge bleiben unberührt.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Abschlüsse und Berechtigungen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen zum Erwerb der Abschlüsse und Berechtigungen, einschließlich der Ausgleichsregelungen für Minderleistungen,
2. die Anrechnung gleichwertiger studienqualifizierender oder berufsqualifizierender Inhalte auf den Erwerb der Abschlüsse in doppelqualifizierenden Bildungsgängen und
3. die Organisationsbedingungen und die Formen zusätzlicher Angebote oder einer Unterrichtsverlängerung von bis zu einem halben Jahr für einen im Einzelfall gefährdeten Erwerb eines angestrebten schulischen Abschlusses bei Hausunterricht oder Unterricht im Krankenhaus.

Für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Kenntnisse in der Muttersprache als Kenntnisse in einer Fremdsprache gewertet werden.

§ 62

Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet, wenn

1. der Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt ist und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird,

2. bei einem Schulwechsel ein Überweisungszeugnis erteilt wird,
3. eine durch Rechtsvorschriften vorgesehene Probezeit nicht bestanden wurde und die Schule verlassen werden muss,
4. ein weiteres Wiederholen der Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist,
5. die für den Bildungsgang bestimmte Höchstausbildungsdauer erreicht ist,
6. eine Befreiung vom Besuch der Schule oder eine Befreiung von der Vollzeitschulpflicht oder der Berufsschulpflicht erfolgt ist,
7. ein dauernder Ausschluss vom Schulbesuch aufgrund dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist, insbesondere um eine ernste Gefahr für die Gesundheit anderer abzuwenden, oder
8. die Überweisung in eine andere Schule, die Entlassung von einer Schule oder Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft aufgrund einer Ordnungsmaßnahme erfolgt ist.

Abschnitt 4 **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

§ 63 **Grundsätze**

(1) ¹Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherung des gesetzlichen Auftrages der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen. ²Sie beziehen sich angemessen und unmittelbar auf das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule. ³Erziehungsmaßnahmen richten sich vor allem an die Einsicht der Schülerinnen und Schüler und gehen in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor. ⁴Die körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(2) Beruht das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers auf einem Konflikt mit anderen Schülerinnen oder Schülern, Lehrkräften oder anderen an der Schule tätigen Personen, soll vorrangig der Konflikt geschlichtet und auf die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verzichtet werden.

(3) ¹Werden im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass das Wohl dieser Schülerin oder dieses Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist, soll die Schulleitung das zuständige Jugendamt unterrichten. ²Zuvor sind die Eltern zu benachrichtigen.

Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Eine Ordnungsmaßnahme ist nur zulässig, wenn schwerwiegend gegen eine den Auftrag der Schule regelnde Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschriften oder die Ordnung der Schule betreffende Vorschriften verstoßen wurde und eine Erziehungsmaßnahme sich als wirkungslos erwiesen hat oder nicht geeignet ist. ²Dies gilt auch, wenn Schülerinnen und Schüler in schwerwiegender Weise ihre Pflichten gemäß § 44 Abs. 3 verletzt oder notwendige Anweisungen des befugten Personals zur Sicherung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule oder zum Schutz von Personen oder Sachen nicht befolgt haben. ³Außerschulischem Fehlverhalten darf eine Ordnungsmaßnahme im Ausnahmefall nur dann folgen, wenn der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule oder der Schutz anderer gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder in besonders schweren Fällen durch die Klassenkonferenz,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe durch die Konferenz der Lehrkräfte,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Klassenkonferenz,
4. die Überweisung in eine andere Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt,
5. die Entlassung von einer Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt und
6. die Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes nach Ablauf der Schulpflicht auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.

(3) ¹In dringenden Fällen kann eine Schulleiterin oder ein Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler gemäß Absatz 2 Nr. 3 bis zu drei Tagen ausschließen, wenn es für die Aufrechterhaltung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen erforderlich ist. ²Die Entscheidung durch die Klassenkonferenz ist unverzüglich nachzuholen.

(4) ¹Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Nr. 5 ist anzuwenden, wenn eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler im Verlauf von zwei Monaten an mehr als sechs Schultagen oder im Verlauf von sechs Monaten an mehr als zehn Schultagen dem Unterricht ganz oder stundenweise unentschuldigt

fernbleibt, es sei denn, es ist zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler künftig regelmäßig am Unterricht teilnehmen wird oder besondere pädagogische Gründe einen Verbleib in der Schule rechtfertigen. ²Nach einer Entlassung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme in eine andere Schule für den Besuch des gleichen Bildungsgangs. ³Für die Aufnahme in eine andere Schule sind besondere Gründe nachzuweisen, die ein ordnungsgemäßes Verhalten für den zukünftigen Schulbesuch erwarten lassen.

(5) ¹Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist die Schülerin oder der Schüler von der gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 6 jeweils zur Entscheidung berufenen Stelle anzuhören. ²Bei nicht volljährigen Schülerinnen oder Schülern ist auch deren Eltern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Die Schülerin oder der Schüler kann zu der Anhörung eine Person ihres oder seines Vertrauens hinzuziehen.

(6) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren und zur Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die für Erwachsene in Bildungsgängen der Fachschule und des Zweiten Bildungsweges in Betracht kommenden Ordnungsmaßnahmen sowie die Anpassung des Verfahrens an die besonderen organisatorischen und pädagogischen Bedingungen dieser Bildungsgänge,
2. die Androhung einzelner Ordnungsmaßnahmen,
3. die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen neben Ordnungsmaßnahmen sowie die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen neben Maßnahmen des Straf-, Jugendstraf- und des Ordnungswidrigkeitsrechts und
4. die Eintragung von Ordnungsmaßnahmen in die Schülerakten und deren Löschung.

Abschnitt 5 Datenschutz

§ 65

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Zur Erfüllung der den Schulen, den Schulbehörden und den Schulträgern durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig. ²Sie erfolgt nach Maßgabe des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, soweit die folgenden Absätze keine besonderen Regelungen treffen.

(2) ¹Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maß-

nahmen erforderlich ist. ²Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde die danach für ihre Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.

(3) Die Schulbehörden und Schulträger dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht und einem jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. ²Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten hinzuweisen.

(5) ¹Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal dürfen in der Regel nur in der Schule verarbeitet werden. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Fällen gestatten, dass Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal Daten von Schülerinnen und Schülern auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten.

(6) ¹Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. ²Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. ³§ 46 Abs. 5 bleibt unberührt. ⁴Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e gelten für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten als öffentliche Stelle. ⁵Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(7) ¹Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen dürfen der Schule nur das Ergebnis der Pflichtuntersuchung übermitteln. ²Personenbezogene Daten über freiwillige Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden. ³Medizinische und psychologische Befunde dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

(8) ¹Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen und auf unentgeltliche Auskunft über die sie betreffenden Daten sowie die Stellen, an die Daten übermittelt worden sind. ²Vom vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler das in Satz 1 genannte Recht ohne Zustimmung der Eltern geltend machen, wenn die Schule deren Zustimmung nicht für erforderlich hält. ³Im Übrigen wird das Recht für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch die Eltern ausgeübt. ⁴Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen

Schülerin oder des betroffenen Schülers, deren Eltern, von Lehrkräften oder von Personen des sonstigen Schulpersonals sowie Dritter dies erforderlich macht.

(9) Zwischenbewertungen des Lernverhaltens und des Verhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(10) ¹Die jeweils mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke genutzt werden, für die sie erhoben worden sind. ²Eine anderweitige Verwendung bedarf einer erneuten Einwilligung.

(11) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Umfang und zu den Einzelheiten der Verarbeitung und Kontrolle personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal ,
2. die Verarbeitung gemäß Nummer 1 durch Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal außerhalb der Schule,
3. die Datenübermittlung,
4. die Sperrung, Löschung und Aufbewahrung von personenbezogenen Daten,
5. die Datensicherung,
6. die automatisierte Datenverarbeitung und
7. die Zuordnung der Datenverarbeitungsgeräte zu der jeweils befugten Stelle.

§ 66

Wissenschaftliche Untersuchungen

(1) ¹Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen, die nicht von dem für Schule zuständigen Ministerium oder in seinem Auftrag durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums. ²Die Befugnis kann auf die staatlichen Schulämter übertragen werden. ³Die Genehmigung erziehungswissenschaftlicher Untersuchungen soll erteilt werden, wenn die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

(2) ¹Um die Arbeit der Schulen oder deren Ergebnisse auf wissenschaftlicher Grundlage bezogen auf eine Schule oder schulübergreifend und vergleichend durch Untersuchungen zur Evaluation zu überprüfen, können durch das für Schule zuständige Ministerium

oder in seinem Auftrag geeignete und erforderliche Testverfahren eingesetzt und insbesondere durch Befragungen weitere erforderliche Daten erhoben und ausgewertet werden. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Personenbezogene Daten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß den Absätzen 1 und 2 in der Regel nur mit Einwilligung der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern verarbeitet werden. ²Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung ohne Rechtsnachteile verweigern können. ³Sie sind dabei über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung der erhobenen Daten zu informieren. ⁴Die personenbezogenen Daten dürfen nach der Maßgabe in Satz 3 ohne Einwilligung dann verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. ⁵Unter diesen Voraussetzungen können auch Ton- und Bildaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern ohne Einwilligung durchgeführt werden. ⁶Die wissenschaftliche Erforderlichkeit der Aufzeichnungen gemäß Satz 5 ist gesondert zu begründen. ⁷Die Tatsache der Aufzeichnung ist den Betroffenen durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. ⁸Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Forschungsvorhabens möglich ist. ⁹Ergänzend gilt § 28 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. ¹⁰Die Sätze 1 bis 9 gelten für interne Evaluationen gemäß § 7 Abs. 2 entsprechend.

(4) ¹Das für Schule zuständige Ministerium kann Ersatzschulen verpflichten, an Forschungsvorhaben teilzunehmen. ²Die Verpflichtung setzt die Feststellung des öffentlichen Interesses gemäß Absatz 3 Satz 4 des für Schule zuständigen Ministeriums voraus und muss für Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen gleichermaßen gegeben sein. ³Wird das öffentliche Interesse auch für Ersatzschulen festgestellt, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Umfang und zu den Einzelheiten der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Teil 6 Schulpersonal

§ 67 Lehrkräfte

(1) ¹Lehrerin oder Lehrer (Lehrkraft) ist, wer an einer Schule selbstständig Unterricht erteilt. ²Lehrkräfte an Schulen stehen in einem Dienstverhältnis zum Land. ³Vor der Einstellung von Lehrkräften für eine Schule sowie vor der Umsetzung oder Versetzung von Lehrkräften an eine Schule sind die Schulleitungen der abgehenden und der aufneh-

menden Schule im Hinblick auf die zu übertragenden Aufgaben zu hören. ⁴Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei der Bestellung von Schulleiterinnen oder Schulleitern und anderen Entscheidungen zur Übertragung von Funktionsstellen und besonderen Aufgaben zu beachten.

(2) ¹Die Lehrkräfte unterrichten und erziehen in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele sowie der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Beschlüsse der schulischen Gremien. ²Ihre pädagogische Freiheit darf nicht unnötig oder unzumutbar eingeschränkt werden. ³Die unterrichtliche Tätigkeit ist regelmäßig mit den anderen Lehrkräften abzustimmen. ⁴Zu den Unterrichts- und Erziehungspflichten der Lehrkräfte gehören die Aufsichtspflichten. ⁵Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich an Evaluationen gemäß § 7 Abs. 2 sowie an Untersuchungen zur Evaluation gemäß § 66 Abs. 2 zu beteiligen.

(3) ¹Die Lehrkräfte aktualisieren ständig ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und können auch in der unterrichtsfreien Zeit in angemessenem Umfang zu Fortbildungsmaßnahmen herangezogen werden. ²Fortbildungsangebote des Landes stehen im Rahmen freier Kapazitäten auch Lehrkräften an Ersatzschulen offen.

§ 68

Sonstiges Schulpersonal

(1) ¹Zum sonstigen Schulpersonal gehört, wer an der Schule tätig ist, ohne selbstständig Unterricht zu erteilen. ²Sonstiges pädagogisches Personal nimmt Aufgaben im Unterricht an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ und „Hören“ und dem entsprechenden gemeinsamen Unterricht gemäß § 29 Abs. 2 und 3 wahr, um die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht pädagogisch zu unterstützen. ³Sonstiges Personal nimmt an der Schule erzieherische, therapeutische, pflegerische, technische oder verwaltende Aufgaben überwiegend außerhalb des Unterrichts wahr. ⁴Personen, die auf der Grundlage von § 9 an Schulen tätig sind, gelten nicht als sonstiges Schulpersonal.

(2) ¹Das sonstige pädagogische Personal steht in einem Dienstverhältnis zum Land. ²Der Schulträger stellt das sonstige Personal. ³Personal, das nur für einzelne Schülerinnen und Schüler im allgemeinen Lebenszusammenhang in der Schule helfend tätig ist und nicht im personellen und organisatorischen Aufgabenzusammenhang der Schule steht, gilt weder als sonstiges pädagogisches noch als sonstiges Personal.

(3) ¹Auf der Grundlage von § 7 Abs. 7 kann die Schule im Unterricht oder bei anderen Schulveranstaltungen geeignete Personen zur Unterstützung der Lehrkräfte oder selbstständig einsetzen. ²Diese Personen handeln im Auftrag der Schule. ³Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 69

Funktionsstellen und besondere Aufgaben

(1) ¹Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der zugleich Lehrkraft an der Schule ist. ²Das gilt auch für Schulen, in denen Klassen und Schulen in einer Schule zusammengefasst sind. ³Zur Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters können je nach Größe der Schule ein oder zwei ständige Vertreterinnen oder Vertreter bestimmt werden. ⁴Sie bilden gemeinsam die Schulleitung. ⁵Zur Schulleitung an Oberstufenzentren gehören ferner die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, an allgemein bildenden Schulen die Primarstufenleiterinnen und Primarstufenleiter oder die Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren.

(2) An Schulen, zu denen ein Internat gehört, nimmt die Leiterin oder der Leiter des Internates an den Beratungen der Schulleitung teil, in denen allgemeine Fragen der Erziehungsarbeit der Schule erörtert werden.

(3) ¹Für besondere schulfachliche Aufgaben können an Schulen Funktionsstellen eingerichtet werden. ²Einer Lehrkraft können besondere Aufgaben übertragen werden, ohne dass eine Funktionsstelle eingerichtet wird.

§ 70

Aufgaben der Schulleitung

(1) Die Schulleitung informiert sich über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, unterstützt die Lehrkräfte, das sonstige Schulpersonal und die schulischen Gremien und wirkt in Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf gute Lern- und Arbeitsbedingungen sowie auf die Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit hin.

(2) ¹Die Schulleitung berät über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. ²Sie legt eine Geschäftsverteilung fest. ³Sie kann gegenüber den schulischen Gremien Empfehlungen geben.

(3) Die Schulleitung

1. setzt die Beschlüsse der schulischen Gremien um,
2. nimmt das Teilnahme- und Rederecht in allen schulischen Gremien wahr,
3. berät und besucht die an der Schule tätigen Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal im Unterricht,
4. fördert die Ausbildung der Lehrkräfte und wirkt auf ihre Fortbildung hin,
5. sorgt für die Durchführung der gemäß § 7 Abs. 2 erforderlichen Beratungs- und Entscheidungsverfahren und

6. arbeitet mit anderen Einrichtungen und Behörden zusammen.

(4) ¹Die äußeren Schulangelegenheiten führt die Schulleitung in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger durch. ²Die Anordnungen des Schulträgers im Bereich seiner Zuständigkeit sind für sie verbindlich.

(5) ¹In Angelegenheiten, die nicht gemäß § 71 der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorbehalten sind, beschließt die Schulleitung mehrheitlich. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag.

§ 71

Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Schule,
2. sorgt für die Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Beanstandungsrecht gemäß Absatz 5 wahr,
3. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte einschließlich der Gewährung der der Schule zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden und über die Erfüllung von außerunterrichtlichen Tätigkeiten,
4. nimmt das Hausrecht wahr und
5. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien nach außen.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber allen Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal weisungsberechtigt und hat auf die Weiterentwicklung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken. ²Sie oder er ist verpflichtet, in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen der Schulbehörden oder Beschlüsse der schulischen Gremien einzugreifen. ³Dies gilt ebenfalls, wenn den Anforderungen an die Qualität von Unterricht und Erziehung nicht entsprochen wird.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium soll Aufgaben der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten oder des Arbeitgebers der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen auf die Schulleiterinnen oder die Schulleiter übertragen.

(4) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals. ²Sie oder er fördert die schulische Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten und informiert sich regelmäßig über die Qualität der Ausbildung.

(5) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Beschlüsse der Schulleitung und von schulischen Gremien, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder gegen Anordnungen der Schulbehörden oder des Schulträgers verstoßen, unverzüglich zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. ³Hilft die Schulleitung oder das Gremium der Beanstandung nicht ab, entscheidet die zuständige Schulbehörde.

(6) ¹Kann in unabweisbar dringenden Angelegenheiten der Beschluss eines schulischen Gremiums oder die Entscheidung der Schulleitung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig und führt unverzüglich die Entscheidung des Gremiums oder der Schulleitung herbei. ²Soweit die Entscheidung noch nicht ausgeführt oder noch rückgängig zu machen ist, kann das schulische Gremium oder die Schulleitung die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters abändern oder aufheben und eine andere Entscheidung in der Sache treffen.

§ 72

Erweiterte Schulleitung

(1) ¹Wenn die Konferenz der Lehrkräfte mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder umfasst, kann durch Beschluss mit Mehrheit von zwei Dritteln die Schulleitung um weitere Lehrkräfte im Rahmen des ihnen übertragenen Amtes erweitert werden. ²Der Beschluss kann eine zeitliche Befristung enthalten. ³Umfasst die Konferenz der Lehrkräfte nicht mehr die nach Satz 1 erforderliche Zahl stimmberechtigter Mitglieder, ist der Beschluss mit Ablauf des Schuljahres unwirksam. ⁴Unabhängig davon kann die Konferenz der Lehrkräfte ihren Beschluss zum Schuljahresende aufheben, frühestens jedoch ein Jahr nach Erweiterung der Schulleitung. ⁵Der erweiterten Schulleitung gehören

1. die Schulleitung und
2. bis zu drei von der Konferenz der Lehrkräfte bestimmte Lehrkräfte, die mehr als die Hälfte der bei Vollbeschäftigung festgelegten Pflichtstundenzahl an der Schule unterrichten,

an. ⁶Dabei darf die Zahl der Mitglieder nach Satz 5 Nr. 2 die Zahl der Mitglieder nach Satz 5 Nr. 1 nicht übersteigen.

(2) ¹Der Beschluss bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes. ²Stellt das staatliche Schulamt fest, dass die Erweiterung der Schulleitung zu keiner qualifizierten Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 70 führt, kann es die erteilte Genehmigung zurücknehmen. ³Eine Rücknahme ist frühestens ein Jahr nach Genehmigung zulässig und soll nach Möglichkeit nicht im laufenden Schuljahr erfolgen.

(3) ¹Mit der Genehmigung zur Erweiterung der Schulleitung wird die Befugnis zur Wahrnehmung der in § 70 festgelegten Schulleitungsaufgaben auf die Mitglieder der erweiterten Schulleitung erstreckt, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der

Schulleiterin oder dem Schulleiter vorbehalten sind. ²Über die interne Zuständigkeit beschließt die Schulleitung mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

§ 73

Bestellung der Schulleitung

(1) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden, wer eine Befähigung für ein Lehramt, eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder eine von dem für Schule zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Befähigung besitzt, welche der Aufgabenstellung der Schule entspricht, und wer für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben geeignet ist.

(2) Vor einer Ausschreibung der Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist der Schulträger vom staatlichen Schulamt anzuhören.

(3) ¹Das staatliche Schulamt unterrichtet den Schulträger über die eingegangenen Bewerbungen und ermöglicht ihm Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. ²Dem Schulträger ist Gelegenheit zu geben, sich an den Teilen des Auswahlverfahrens zu beteiligen, die unmittelbar seine Belange betreffen. ³Nachdem das Auswahlverfahren durchgeführt wurde, benennt das staatliche Schulamt gegenüber dem Schulträger und der Schulkonferenz alle Bewerberinnen und Bewerber, welche die erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nachweisen sowie die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁴Gleichzeitig kann das staatliche Schulamt erklären, welche Bewerberin oder welcher Bewerber nach seiner Ansicht als die oder der geeignetste erscheint. ⁵Die Benennung gemäß Satz 3 bedarf der vorherigen Bestätigung durch das für Schule zuständige Ministerium.

(4) ¹Die Schulkonferenz hört die benannten Bewerberinnen und Bewerber einzeln im Beisein je einer Vertreterin oder eines Vertreters des staatlichen Schulamtes und des Schulträgers an. ²Vertreterinnen oder Vertreter der Schulbehörde und des Schulträgers haben das Recht, Stellung zu nehmen. ³Sachverständige und Gäste gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 und § 90 Abs. 7 Satz 2 sowie Personen gemäß § 76 Abs. 1 Satz 4 sind nicht zugelassen. ⁴Die Schulkonferenz und der Schulträger schlagen jeweils spätestens eine Woche nach der Anhörung eine Bewerberin oder einen Bewerber vor. ⁵Ist von dem staatlichen Schulamt nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt worden, soll die Stelle erneut ausgeschrieben werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz dies verlangen. ⁶Eine erneute Ausschreibung derselben Stelle kann nur einmal gefordert werden.

(5) ¹Will das staatliche Schulamt von dem Vorschlag der Schulkonferenz abweichen, so begründet sie dies der Schulkonferenz gegenüber. ²Die Schulkonferenz äußert sich spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung. ³Bleibt die Schulkonferenz bei ihrem Vorschlag, so entscheidet das für Schule zuständige Ministerium. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn das staatliche Schulamt vom Vorschlag des Schulträgers abweichen will.

(6) ¹Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung bei einem Wechsel von Beschäftigten, die nach einer Tätigkeit in einer Schulbehörde, an einer anderen Schule in öffentlicher Trägerschaft oder im Auslandsschuldienst in einer ihrem Amt entsprechend bewerteten Funktionsstelle eingesetzt werden sollen. ²Die Schulkonferenz und der Schulträger erhalten vor dem Wechsel Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme. ³Will das staatliche Schulamt vom Vorschlag der Schulkonferenz oder des Schulträgers abweichen, entscheidet das für Schule zuständige Ministerium. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Fälle, in denen insbesondere aufgrund der Auflösung oder der Änderung von Schulen eine amtsentsprechende Verwendung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters nicht möglich ist.

(7) Will die zuständige Schulbehörde einer Schulleiterin oder einem Schulleiter, der oder dem das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter auf Zeit übertragen wurde, dieses Amt erneut auf Zeit oder nach Ablauf der zweiten Amtszeit auf Dauer übertragen, erhalten die Schulkonferenz und der Schulträger vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(8) Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend bei der Bestellung von ständigen Vertretern gemäß § 69 Abs. 1 Satz 3 sowie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern gemäß § 69 Abs. 1 Satz 5.

(9) Die Vorschriften des Beamten- und Personalvertretungsrechts sowie die des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

Teil 7

Mitwirkungsrechte in der Schule

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 74

Ziel der Mitwirkung, Allgemeines

(1) ¹Ziel der Mitwirkung ist es, die Selbstständigkeit jeder Schule gemäß § 7 zu fördern und das notwendige partnerschaftliche Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu stärken. ²An der Gestaltung eines demokratischen Schullebens wirken Eltern, Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend sowie Lehrkräfte mit.

(2) Die Rechte der Eltern nach diesem Teil und dem Teil 12 kann mit Zustimmung der oder des Personensorgeberechtigten auch wahrnehmen

1. der nicht personensorgeberechtigte Elternteil,
2. wer mit der oder dem Personensorgeberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler in einem familiären Zusammenhang lebt oder

3. wer im Rahmen der Gewährung von Hilfen zur Erziehung von den Personensorgeberechtigten damit beauftragt ist.

(3) ¹Die Mitwirkung wird sowohl in unmittelbarer Form als auch durch gewählte Gremien ausgeübt. ²Die unmittelbaren Mitwirkungsrechte folgen aus den Bestimmungen des Teils 5. ³Gremien sind die in diesem Teil und im Teil 12 aufgeführten Versammlungen, Konferenzen, Räte und Beiräte.

§ 75

Grundsätze für die Arbeit der Gremien

(1) ¹Die Gremien regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung. ²Die Gremien können zu schulischen Angelegenheiten Stellung nehmen und Vorschläge machen.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, dass die Gremien paritätisch besetzt werden, um dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen.

(3) ¹Die Mitwirkung umfasst Beteiligungs- und Entscheidungsrechte. ²Die Beteiligung umfasst Auskunfts-, Beratungs-, Anhörungs- und Vorschlagsrechte.

(4) ¹Die für die Ausübung der Mitwirkungsrechte nötige rechtzeitige und ausreichende Information geben die Schulen, die Schulbehörden sowie die Schulträger. ²Mitglieder der Schulleitung können an den Beratungen aller schulischen Gremien teilnehmen. ³Der Schulträger ist zu den Beratungen der Schulkonferenz einzuladen. ⁴Er ist in die anderen Gremien zu den Tagesordnungspunkten einzuladen, die ihn betreffen. ⁵Die Schulbehörden beschränken sich auf die Beratung der Gremien und die Gewährleistung ihres gesetzlichen Auftrages. ⁶Sie sind über die Tagesordnung von Beratungen der Gremien zu informieren und zu Tagesordnungspunkten, die sie betreffen, einzuladen. ⁷Das staatliche Schulamt nimmt an der Beratung des Kreisschulbeirates, das für Schule zuständige Ministerium an den Beratungen des Landesschulbeirates teil.

(5) ¹Soweit verschiedene Schulen in einer Schule oder Klassen mit einer Schule zusammengefasst sind, bilden sie gemeinsame Gremien für eine Schule entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes. ²Die zusammengefassten Schulen oder Klassen sollen bei der Besetzung der Gremien angemessen berücksichtigt werden.

(6) Wer in einem Gremium nach diesem Gesetz tätig wird, ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(7) ¹Ist ein Mitglied eines Gremiums oder sind seine Angehörigen persönlich von einem Beratungsgegenstand betroffen, darf das Mitglied sich an der Beschlussfassung nicht beteiligen. ²Die Teilnahme an der Beratung ist zulässig, soweit das Mitglied als Teilnehmer dazu geladen ist. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn jemand persönlich von einer allgemeinen Regelung betroffen ist. ⁴Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg sind entsprechend anzuwenden.

(8) ¹Die Gremien können die Schulen in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit informieren. ²Angelegenheiten, die einzelne Schülerinnen oder Schüler, deren Eltern, Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal betreffen, unterliegen der Vertraulichkeit. ³Wer seine Kenntnisse aus der Tätigkeit der Gremien unbefugt offenbart, kann von dem Gremium, dem er angehört, mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder von der weiteren Tätigkeit ausgeschlossen werden.

§ 76 Geschäftsordnung

(1) ¹Die Beratungen der Gremien sind in der Regel nicht öffentlich. ²Sachverständige und Gäste können an den Beratungen teilnehmen, wenn das Gremium dem mit Mehrheit zustimmt. ³Sie können zu einzelnen Punkten Rederecht erhalten. ⁴Gremien an der Schule können mit Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, weitere Personen als beratende Mitglieder für eine befristete Zeit einzubeziehen. ⁵Sachverständige, Gäste und beratende Mitglieder gemäß Satz 4 können nicht teilnehmen, soweit Gegenstände beraten werden, die gemäß § 75 Abs. 8 der Vertraulichkeit bedürfen.

(2) ¹Die Gremien beraten auf Einladung der Vorsitzenden, Sprecherinnen oder Sprecher. ²Stellt mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes, sind die Gremien einzuberufen. ³Neu gebildete schulische Gremien werden von der Schulleitung, überschulische Gremien von der zuständigen Schulbehörde eingeladen. ⁴Beratungstermine für die Gremien werden so festgelegt, dass allen Mitgliedern die Teilnahme regelmäßig möglich ist.

(3) Die zuständige Schulbehörde, bei schulischen Gremien die Schulleitung, kann ein Gremium unter Angabe der Tagesordnung einladen oder dem Gremium zur Stellungnahme eine angemessene Frist setzen.

(4) Über die Beratungen werden Protokolle geführt.

(5) Die Gremien können sich im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung geben.

§ 77 Abstimmungen, Beschlüsse

(1) ¹Stimmberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Gremiums. ²Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist stimmberechtigt, wenn das zu vertretende Mitglied nicht anwesend oder gemäß § 75 Abs. 7 ausgeschlossen ist. ³Beratende Mitglieder haben Rederecht.

(2) ¹Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ²Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dabei werden

Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Bei Stimmengleichheit zu Entscheidungen in Klassen- und Jahrgangskonferenzen gemäß § 88 Abs. 2 gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 81 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, besteht Beschlussfähigkeit, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Schulkonferenzen und Kreisschulbeiräte sind mit der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. ³Der Landesschulbeirat ist mit der Hälfte seiner Mitglieder gemäß § 139 Abs. 1 Satz 2 beschlussfähig. ⁴Die Beschlussfähigkeit bemisst sich nach der Zahl der tatsächlich bestellten Mitglieder. ⁵In Elternversammlungen bemisst sie sich nach der Zahl der möglichen Stimmen. ⁶Nach erneuter Einladung zu demselben Tagesordnungspunkt sind die Gremien beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 78 Wahlen

(1) ¹Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 4 sowie die Eltern aller minderjährigen Schülerinnen und Schüler, soweit sie nicht als Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal an der betreffenden Schule arbeiten. ²Nicht wählbar ist, wer die Schulaufsicht über die Schule führt.

(2) Wahlen zu den Mitwirkungsorganen nach diesem Gesetz erfolgen für zwei Schuljahre.

(3) ¹Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Die Amtszeit endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, spätestens aber mit Ablauf der für die Einberufung des Gremiums bestimmten Frist. ³Sie endet außerdem

1. mit Ablauf der Zugehörigkeit zur jeweiligen Schule oder zum Kreis,
2. durch Niederlegung des Amtes,
3. wenn vom entsendenden Gremium eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wurde oder
4. bei Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler mit Ablauf der Wahlperiode, in der die Volljährigkeit erreicht wird.

(4) ¹Hat ein Gremium einer Person ein Wahlamt verliehen, so kann es dieses durch Abwahl wieder entziehen. Für die Abwahl ist das Gremium mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. ²§ 77 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) ¹Hat ein Gremium für ein Wahlamt keine Person benannt oder ist eine Abwahl erfolgt, kann das Gremium für dieses Amt eine Nachwahl durchführen. ²Die Nachwahl

ist auch zulässig in den Fällen des § 75 Abs. 8 Satz 3. ³Die durch Nachwahl begründete Amtszeit endet mit dem Ende der Wahlperiode gemäß Absatz 3.

(6) Für alle zu wählenden Personen wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(7) ¹Die Leitung einer Wahl obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. ²Sie oder er kann in offener Abstimmung bestimmt werden und ist für die zur Wahl stehenden Ämter nicht wählbar. ³Sie oder er führt ein Wahlprotokoll.

(8) ¹Wahlen sind geheim. ²Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. ³Briefwahl ist nicht zulässig.

(9) ¹Bei Wahlen wird in getrennten Wahlgängen abgestimmt. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. ³Die Wahl mehrerer Personen zu gleichen Ämtern kann in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. ⁴Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, und bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 79

Wahlprüfung

(1) ¹Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist zu begründen. ³Über Einsprüche entscheiden nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

1. bei schulischen Gremien die Schulleitung innerhalb einer Woche nach Eingang,
2. bei Gremien auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte das staatliche Schulamt innerhalb von drei Wochen nach Eingang und
3. bei Gremien auf Landesebene das für Schule zuständige Ministerium innerhalb von drei Wochen nach Eingang.

(2) Ist bei einer Wahl gegen Rechtsvorschriften verstoßen worden und kann dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sein, so hat die zuständige Stelle die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholung anzuordnen.

§ 80

Kosten, Räume

(1) ¹Den Gremien werden die erforderlichen Sachmittel und Räume zur Verfügung gestellt. ²Die Tätigkeit in den Gremien ist ehrenamtlich. ³Die Mitglieder der Gremien

gemäß den §§ 136 bis 139 erhalten für bare Auslagen eine angemessene Entschädigung, wenn ihnen nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird oder nach anderen Rechtsvorschriften zusteht. ⁴Das für Schule zuständige Ministerium legt die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Gremien gemäß den §§ 138 und 139 unter Berücksichtigung der für Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften durch Verwaltungsvorschriften fest. ⁵Bei dem für Schule zuständigen Ministerium besteht eine Geschäftsstelle für den Landesschulbeirat.

(2) Die nach Absatz 1 notwendigen Kosten für die Tätigkeit der Gremien trägt

1. bei schulischen Gremien der Schulträger,
2. bei Gremien auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte der Landkreis oder die kreisfreie Stadt und
3. bei Gremien auf Landesebene das Land.

Abschnitt 2 Eltern

§ 81

Elternversammlung, Sprecherinnen und Sprecher der Eltern

(1) ¹Die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse, die zu Beginn des Schuljahres in der Mehrzahl minderjährige Schülerinnen und Schüler hat, bilden eine Elternversammlung. ²Soweit kein Klassenverband gebildet wurde, besteht die Elternversammlung aus den Eltern der Jahrgangsstufe. ³Auf Wunsch von mindestens einem Fünftel der Eltern Minderjähriger einer Klasse finden Elternversammlungen statt. ⁴Die Lehrkräfte, die in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten, sollen auf Einladung der Elternversammlung beratend an deren Sitzungen teilnehmen. ⁵Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Schülerinnen und Schüler nehmen beratend teil.

(2) ¹Die Elternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. ²Anregungen der Eltern zur inhaltlichen und methodischen Gestaltung des Unterrichts sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Die Elternversammlung entscheidet im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz über die schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung anstelle der Notengebung sowie über das Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe an Stelle der Versetzung. ⁴Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Einverständnis ihrer Eltern behandelt werden.

(3) Aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen können vorsehen, dass Beschlüsse der Klassenelternversammlungen von besonderer Bedeutung schriftlich gefasst werden.

(4) ¹Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Elternsprecherinnen oder Elternsprecher. ²Besteht keine Klasse, werden für jede angefangenen 25 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zwei Elternsprecherinnen oder Elternsprecher gewählt. ³Bei Wahlen und Abstimmungen werden für jede Schülerin oder für jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben. ⁴Niemand darf in einer Elternversammlung mehr als vier Stimmen abgeben.

(5) ¹Die Elternsprecherinnen oder Elternsprecher laden im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mindestens dreimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein. ²Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer einer neu gebildeten Klasse lädt zur ersten Elternversammlung spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr ein.

§ 82 Elternkonferenz

(1) ¹Die Elternsprecherinnen oder Elternsprecher jeder Klasse oder Jahrgangsstufe bilden zusammen die Elternkonferenz der Schule. ²Eine Elternkonferenz wird nicht gebildet, wenn weniger als drei Elternversammlungen bestehen. ³In diesem Fall werden die Aufgaben der Elternkonferenz durch die Versammlung aller Eltern der zu Schuljahresbeginn minderjährigen Schülerinnen und Schüler (Gesamtelternversammlung) wahrgenommen.

(2) ¹Mitglieder der Elternkonferenz mit beratender Stimme sind je zwei von der Konferenz der Schülerinnen und Schüler sowie von der Konferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter. ²Ein hierfür benanntes Mitglied der Schulleitung soll auf Wunsch der Elternkonferenz an dieser teilnehmen.

(3) ¹Die Elternkonferenz vertritt die schulischen Interessen aller Eltern einer Schule. ²Die Elternkonferenz kann Versammlungen aller Eltern der Schule einberufen. ³Diese Versammlungen dienen der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten.

(4) ¹Die Elternkonferenz wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Schulelternsprecherin oder einen Schulelternsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ²Die Elternkonferenz wählt aus dem Kreis der Eltern der Schule die Mitglieder der Schulkonferenz sowie ein Mitglied des Kreiselternrates. ³Ebenso wählt sie die beratenden Mitglieder der Konferenz der Schülerinnen und Schüler, der Konferenz der Lehrkräfte, der Fachkonferenzen sowie der weiteren Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler, sofern nicht entsprechende Teilelternkonferenzen gebildet wurden.

(5) ¹Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule lädt die Elternkonferenz mindestens dreimal im Schuljahr ein. ²Die Schulleitung lädt eine neu gebildete Elternkonferenz spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr ein.

(6) ¹Sind an der Schule für einzelne Schulstufen oder Abteilungen Teilkonferenzen der Lehrkräfte eingerichtet worden, können die Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher gemäß § 81 Abs. 4 entsprechende Teilelternkonferenzen bilden. ²Teilelternkonferenzen nehmen die Aufgaben der Elternkonferenz wahr, soweit sie nur den jeweiligen Teil der Schule betreffen und die Elternkonferenz der Schule nichts anderes beschließt. ³Sie wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie je ein beratendes Mitglied für die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler.

Abschnitt 3 Schülerinnen und Schüler

§ 83 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler

(1) ¹Jede Klasse ab Jahrgangsstufe 4 wählt zwei Klassensprecherinnen oder Klassensprecher. ²Wenn keine Klasse gebildet wurde, wählen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe für jeweils 25 Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte zwei Sprecherinnen oder Sprecher. ³Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten die Schülerinnen und Schüler in allen sie betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts.

(2) ¹Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sind für die Vorbereitung und die Teilnahme an Gremiensitzungen in der Regel zwei Stunden je Schulmonat vom Unterricht freizustellen. ²Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zumindest eine Stunde je Schulmonat die Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

(3) ¹An Schulen, die nur die Primarstufe umfassen, sollen sich die Klassensprecherinnen und Klassensprecher mindestens zweimal im Schuljahr treffen. ²Sie wählen aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule ab Jahrgangsstufe 4 die beratenden Mitglieder der Schulkonferenz.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden in Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ keine Anwendung.

§ 84 Konferenz der Schülerinnen und Schüler

(1) ¹An jeder Schule der Sekundarstufe I und II wird eine Konferenz der Schülerinnen und Schüler gebildet. ²Mitglieder der Konferenz sind alle Sprecherinnen und Sprecher der Sekundarstufen I und II. An Schulen, die neben einer Sekundarstufe auch die Primarstufe umfassen, nehmen die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 4 bis 6 beratend an der Konferenz der Schülerinnen und Schüler teil.

(2) ¹Mitglieder der Konferenz der Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme sind je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz und der Konferenz der Lehrkräfte. ²Ein hierfür benanntes Mitglied der Schulleitung soll auf Wunsch der Konferenz der Schülerinnen und Schüler an dieser teilnehmen.

(3) Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler vertritt die schulischen Interessen aller Schülerinnen und Schüler der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler.

(4) ¹Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher der Schule und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler wählt aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule die Mitglieder der Schulkonferenz sowie ein Mitglied des Kreisrates der Schülerinnen und Schüler. ³Ebenso wählt sie die beratenden Mitglieder der Elternkonferenz, der Konferenz der Lehrkräfte und der Fachkonferenzen. ⁴Sie wählt je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Eltern an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilkonferenzen der Schülerinnen und Schüler gebildet wurden.

(5) ¹Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher lädt die Konferenz mindestens dreimal im Jahr ein. ²Die Schulleitung lädt eine neu gebildete Konferenz der Schülerinnen und Schüler spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr ein.

(6) ¹Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler kann bis zu drei Lehrkräfte der Schule zu Vertrauenslehrkräften wählen. ²Diese Lehrkräfte sollen an den Sitzungen der Gremien der Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme teilnehmen. ³Sie sind berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion anvertraut wurden, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern, soweit nicht strafrechtliche Tatbestände betroffen sind.

(7) ¹Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler kann während der Unterrichtszeit zweimal im Schulhalbjahr, darüber hinaus mit Zustimmung der Schulkonferenz, für bis zu zwei Stunden eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler der Schule einberufen. ²Die Versammlung der Schülerinnen und Schüler dient der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten. ³Im Benehmen mit der Schulkonferenz kann sie schulische Veranstaltungen durchführen.

(8) ¹Sind für einzelne Schulteile Teilkonferenzen der Lehrkräfte eingerichtet worden, kann die Konferenz der Schülerinnen und Schüler entsprechende Teilschülerkonferenzen bilden. ²Teilschülerkonferenzen nehmen die Rechte der Konferenz der Schülerinnen und Schüler wahr, soweit sie nur den jeweiligen Teil der Schule betreffen und die Konferenz der Schülerinnen und Schüler nichts anderes beschließt. ³Sie wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie je ein beratendes Mitglied für die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Eltern.

(9) Schülersprecherinnen und Schülersprecher sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer für die Tätigkeit in überschulischen Gremien im notwendigen Umfang freizustellen.

Abschnitt 4 Lehrkräfte

§ 85

Konferenz der Lehrkräfte

(1) ¹An jeder Schule wird eine Konferenz der Lehrkräfte gebildet. ²Stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz der Lehrkräfte ist, wer an der Schule regelmäßig mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilt, das sonstige pädagogische Personal sowie die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender. ³Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 9 Abs. 2 mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte sowie die Lehrkräfte, die an der Schule regelmäßig weniger als sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen, sind beratende Mitglieder der Konferenz. ⁴Die Konferenz der Lehrkräfte tritt in der Regel sechsmal im Jahr auf Einladung der Schulleitung zusammen.

(2) Die Konferenz der Lehrkräfte berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Sie entscheidet insbesondere über die

1. Grundsätze für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule,
2. Grundsätze der Stundenplangestaltung und Aufsichtspläne,
3. Grundsätze für die Erprobung und Durchführung besonderer Unterrichtsformen,
4. Grundsätze für die Einführung zugelassener Lernmittel,
5. Grundsätze für die Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung sowie für die Koordinierung der Leistungsbeurteilung,
6. Grundsätze für die Auswertung von Arbeitsergebnissen der Schule einschließlich evaluierender Untersuchungen,
7. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an der Schule sowie über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Fortbildungsmittel,
8. Ordnungsmaßnahmen und entsprechenden Anträge der Schule gemäß § 64 und
9. Grundsätze für die Aufteilung der für besondere Aufgaben zu gewährenden Anrechnungsstunden.

Sie macht Vorschläge für die Verwendung von Stunden für den Förder-, Teilungs- und Wahlunterricht.

(3) ¹Die Konferenz der Lehrkräfte wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder, die nicht kraft Amtes Mitglieder der Schulkonferenz sind, die Mitglieder der Schulkonferenz sowie ein Mitglied des Kreisrates der Lehrkräfte. ²Ebenso wählt sie die beratenden Mitglieder der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler.

(4) ¹Die Lehrkräfte sind grundsätzlich zur Teilnahme an den sie betreffenden Konferenzen verpflichtet. ²Neben der Teilnahme an der Konferenz der Lehrkräfte, den Klassen- oder Jahrgangskonferenzen und bis zu zwei Fach- oder Lernbereichskonferenzen besteht die Teilnahmepflicht nur an einer weiteren Konferenz. ³Die Schulleitung entscheidet auf Antrag, in welchen Fachkonferenzen und welcher Teilkonferenz in diesem Fall Teilnahmepflicht besteht. ⁴Von der grundsätzlichen Teilnahmeverpflichtung kann die Schulleitung auf Antrag Lehrkräfte im Einzelfall freistellen, wenn die Teilnahme wegen des Beratungsgegenstandes nicht zwingend erforderlich ist. ⁵Lehrkräfte sind auch in den Gremien stimmberechtigt, in denen für sie gemäß den Sätzen 2 und 3 keine Teilnahmeverpflichtung besteht.

§ 86

Teilkonferenzen der Lehrkräfte

(1) ¹Die Konferenz der Lehrkräfte kann beschließen, für einzelne Schulstufen Teilkonferenzen der Lehrkräfte einzurichten. ²Teilkonferenzen können an größeren Schulen auch für gemeinsame Belange einzelner oder mehrerer Jahrgangsstufen gebildet werden (Jahrgangsstufenkonferenzen). ³Den Vorsitz in der Teilkonferenz führt ein Mitglied der Schulleitung.

(2) Teilkonferenzen der Lehrkräfte nehmen die Aufgaben der Konferenz der Lehrkräfte wahr, soweit sie nur den jeweiligen Teil der Schule betreffen und die Konferenz der Lehrkräfte nichts anderes beschließt.

§ 87

Fachkonferenzen

(1) ¹An Schulen werden Fachkonferenzen gebildet. ²Mitglieder der Fachkonferenzen sind alle Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach haben oder in dem Fach unterrichten. ³Die Fachkonferenzen wählen aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Ihnen gehören je zwei von der Elternkonferenz und von der Konferenz der Schülerinnen und Schüler gewählte beratende Mitglieder an.

(2) ¹Schulen, an denen die Fachkonferenz weniger als drei Lehrkräfte umfasst, bilden überschulische Fachkonferenzen oder fachübergreifende Konferenzen. ²Über die Bildung von Konferenzen nach Satz 1 entscheidet das staatliche Schulamt.

(3) ¹Die Fachkonferenz berät mindestens zweimal im Schuljahr über alle das Fach betreffenden Angelegenheiten. ²Sie entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz und der Konferenz der Lehrkräfte insbesondere über die

1. Einführung zugelassener Schulbücher und die Auswahl und Anforderung sonstiger Lehr- und Lernmittel für das Fach oder die Fachrichtung im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel,
2. Koordinierung der Beobachtung und Bewertung der Lernentwicklung sowie der Leistungsbewertung in dem Fach oder in der Fachrichtung sowie die Zahl und Dauer der Klassenarbeiten,
3. Angelegenheiten der Fortbildung in dem Fach oder in der Fachrichtung,
4. fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht und
5. Maßnahmen und Vorhaben, die zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Unterrichts dienen.

(4) ¹Fachkonferenzen eines Lernbereiches können auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte als gemeinsame Lernbereichskonferenzen gebildet werden. ²Für Lernbereichskonferenzen gelten die Bestimmungen für Fachkonferenzen entsprechend.

(5) ¹Für den vorfachlichen Unterricht in der Primarstufe sowie an Förderschulen kann die Konferenz der Lehrkräfte oder deren Teilkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen wahrnehmen. ²Insoweit gelten die Vorschriften über Fachkonferenzen entsprechend.

§ 88

Klassenkonferenzen

(1) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenzen sind alle Lehrkräfte, die in der Klasse regelmäßig unterrichten, und das in der Klasse regelmäßig tätige sonstige pädagogische Personal. ²Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. ³Die Sprecherinnen und Sprecher der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler nehmen beratend an der Klassenkonferenz teil. ⁴Mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragte Lehrkräfte, die Schülerinnen oder Schülern der Klasse Religionsunterricht erteilen, können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Klassenkonferenz berät und beschließt über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse, Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten und Abschlüsse,

2. die Gutachten für den weiteren Bildungsgang am Ende der Primarstufe,
3. den Umfang der Hausaufgaben und die gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben und schriftlichen Arbeiten,
4. die Koordinierung der Arbeit der Fachlehrkräfte sowie des fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts,
5. die Einführung der schriftlichen Information zur Lernentwicklung anstelle der Notengebung sowie über das Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe anstelle der Versetzung im Einvernehmen mit der Elternversammlung,
6. die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 und
7. die Teilnahme am Förderunterricht.

(3) ¹Die Klassenkonferenz berät und beschließt nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Schulleitung ohne die Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler. ²In diesen Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder der Klassenkonferenz, welche die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler unterrichten, ihrer Stimme nicht enthalten.

§ 89

Jahrgangskonferenzen

(1) ¹Soweit keine Klassen gebildet werden, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangskonferenz wahrgenommen. ²Stimmberechtigte Mitglieder der Jahrgangskonferenz sind alle in der jeweiligen Jahrgangsstufe tätigen Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal. ³Für das Stimmrecht in Angelegenheiten einzelner Schüler gilt Absatz 2. ⁴Die Sprecherinnen und Sprecher der Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind beratende Mitglieder der Jahrgangskonferenz und ihrer Ausschüsse.

(2) ¹Jahrgangskonferenzen sollen die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler, insbesondere zur Leistungsbewertung und zur Schullaufbahn, Jahrgangsausschüssen übertragen. ²Stimmberechtigte Mitglieder der Jahrgangsausschüsse sind alle Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben, sowie die oder der Vorsitzende des Jahrgangsausschusses und die Tutorin oder der Tutor. ³Jahrgangskonferenzen und -ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Abschnitt 5 Schulkonferenz

§ 90

Zusammensetzung der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte,
3. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Schülerinnen und Schüler und
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz.

¹Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter des sonstigen Personals als beratendes Mitglied angehören. ²An Schulen mit Ganztagsangeboten können zwei Vertreter der außerschulischen Kooperationspartner der Schulkonferenz nach Maßgabe von § 76 Abs. 1 Satz 5 als beratende Mitglieder angehören.

(2) An Schulen, die kleiner als zweizügig sind, verringert sich die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 auf zwei sowie nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 auf drei.

(3) An Schulen, die nur die Primarstufe umfassen, gehören der Schulkonferenz Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 4 mit beratender Stimme an.

(4) An Schulen mit einem Anteil minderjähriger ausländischer Schülerinnen und Schüler von wenigstens 10 bis höchstens 50 vom Hundert sollen der Schulkonferenz zusätzlich je eine Vertreterin oder ein Vertreter der ausländischen Eltern auf Vorschlag der Elternkonferenz und der ausländischen Schülerinnen und Schüler auf Vorschlag der Konferenz der Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme angehören.

(5) An Schulen, zu denen ein Internat gehört, bestimmt das pädagogische Personal des Internates aus der Mitte seiner hauptberuflich Tätigen eine Person zum beratenden Mitglied der Schulkonferenz.

(6) ¹Die Schulkonferenz wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand. ²Ihm gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte der Schulkonferenz.

(7) ¹Die Mitglieder der Schulkonferenz können zu Tagesordnungspunkten im Beteiligungsverfahren gemäß § 91 Abs. 2 beratend an der Konferenz der Lehrkräfte teilnehmen. ²An den Beratungen der Schulkonferenz können alle Angehörigen der Schule als Gäste teilnehmen. ³§ 73 Abs. 4 Satz 2 und § 76 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 91

Aufgaben der Schulkonferenz

(1) ¹Die Schulkonferenz berät und entscheidet im Rahmen von § 7 Abs. 1 die wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. ²Die Schulkonferenz entscheidet insbesondere über

1. die Grundsätze für die Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal in der Schule,
2. die Haus- und Pausenordnung sowie die Grundsätze der Raumverteilung,
3. das Einvernehmen mit dem Schulträger bei der Namensgebung,
4. die Ausnahmen von der Fünf-Tage-Schulwoche, den täglichen Unterrichtsbeginn und die variablen Ferientage im Einvernehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung,
5. die Grundsätze für die Arbeit von Schülergruppen,
6. die Grundsätze für das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie über die Grundsätze zu Art und Umfang möglicher Werbung,
7. die grundsätzliche Verteilung der Mittel, über deren Verwendung die Schule selbst entscheiden kann,
8. die Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben,
9. die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen,
10. die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen, insbesondere im Zusammenhang mit Projekten zur Öffnung der Schule sowie zur Berufsberatung und
11. die Vereinbarung von Schulpartnerschaften.

Wird bei Entscheidungen gemäß Satz 2 Nr. 4 kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das staatliche Schulamt.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet mit Zustimmung der Mehrheit der von der Konferenz der Lehrkräfte in die Schulkonferenz entsandten Mitglieder über

1. die Festlegung pädagogischer Ziele und Schwerpunkte oder das Schulprogramm und dessen Fortschreibung auf Vorschlag der Konferenz der Lehrkräfte,
2. den kooperativen oder integrativen Unterricht in der Oberschule im Benehmen mit dem Schulträger,
3. das Schulprofil,
4. die Grundsätze für Förderunterricht und andere zusätzliche Unterrichtsangebote,
5. die Grundsätze für die Verteilung der schriftlichen Arbeiten und Klausuren und
6. die Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich der Schule.

¹Stimmt die Mehrheit der von der Konferenz der Lehrkräfte entsandten Mitglieder der Schulkonferenz einer Beschlussfassung gemäß Satz 1 nicht zu, ist die Konferenz der Lehrkräfte zu beteiligen. ²In diesen Fällen kann die Schulkonferenz nicht gegen das Votum der Konferenz der Lehrkräfte entscheiden.

(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören und beschließt über den Antrag oder die Stellungnahme der Schule in folgenden Angelegenheiten:

1. Fortführung, Änderung oder Auflösung der Schule,
2. Schulbezirke, Schulwege einschließlich Schülerlotsen, Schulentwicklungsplan,
3. größere bauliche Maßnahmen,
4. Einrichtung einer Leistungs- und Begabungsklasse oder Organisation als Spezialschule oder Spezialklasse einschließlich des Schulprogramms,
5. zusätzliches Fremdsprachenangebot an der Grundschule und sonstige Anträge zur Genehmigung einer abweichenden Stundentafel,
6. Ganztagsangebote,
7. Aufnahmekriterien gemäß § 53 Abs. 7 bei Spezialschulen, Spezialklassen und Leistungs- und Begabungsklassen,
8. Durchführung und Änderung eines Schulversuchs,

9. Genehmigungen wissenschaftlicher Untersuchungen an der Schule und
10. Stellungnahmen der Schule zur Schulleitungsbestellung.

Abschnitt 6 Oberstufenzentren

§ 92 Eltern

(1) In Oberstufenzentren finden Elternversammlungen gemäß § 81 Abs. 1 Satz 3 statt. § 81 Abs. 5 ist nicht anzuwenden.

(2) ¹Abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 1 und § 82 Abs. 6 werden anstelle der Elternkonferenz der Schule Abteilungselternkonferenzen in den Abteilungen gebildet, in denen vollzeitschulische Bildungsgänge angeboten werden. ²In anderen Abteilungen kann jeweils eine Abteilungselternkonferenz gebildet werden, wenn ihr wenigstens drei Klassen oder Jahrgangsstufen angehören. ³Jede Abteilungselternkonferenz gemäß Satz 1 kann aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher und ein beratendes Mitglied der Schulkonferenz wählen. ⁴Die Sprecherinnen und Sprecher aller Abteilungselternkonferenzen und ihre Vertreterinnen und Vertreter wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Kreiselternrat. ⁵Diese sollen verschiedenen Abteilungen angehören.

§ 93 Schülerinnen und Schüler

(1) ¹Für die Klassen, die das Oberstufenzentrum nur an einzelnen Tagen der Woche besuchen, werden Tageskonferenzen der Schülerinnen und Schüler gebildet. ²Ihnen gehören Sprecherinnen und Sprecher der Klassen an, die jeweils am gleichen Tag der Woche Unterricht haben. ³Für jede Tageskonferenz wird aus der Mitte der jeweiligen Sprecherinnen und Sprecher der Klassen eine Tagessprecherin oder ein Tagessprecher gewählt. ⁴Die Tagessprecherinnen und Tagessprecher nehmen anstelle der Klassensprecherinnen und Klassensprecher deren Aufgaben gemeinsam für die Klassen wahr, die an dem betreffenden Wochentag die Schule besuchen. ⁵Die Tagessprecherinnen und Tagessprecher sind Mitglieder der entsprechenden Konferenz der Schülerinnen und Schüler der Abteilung. ⁶Die Vorschriften über die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen sind entsprechend anzuwenden.

(2) ¹An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Teilkonferenz der Schülerinnen und Schüler gebildet (Abteilungsschülerkonferenz). ²§ 84 Abs. 8 Satz 2 und 3 findet Anwendung. ³Soweit innerhalb einer Abteilung Unterricht sowohl in teilzeitschulischen als auch in vollzeitschulischen Bildungsgängen oder in einer gymnasialen Oberstufe

angeboten wird, können die Mitglieder der Abteilungsschülerkonferenz beschließen, hierfür jeweils eine Teilkonferenz der Schülerinnen und Schüler zu bilden. ⁴Jede dieser Teilkonferenzen wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher.

(3) ¹Neben den Mitgliedern gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 und 2 sind die Sprecherinnen und Sprecher der Konferenzen der Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 1 Mitglieder der Konferenz der Schülerinnen und Schüler der Schule. ²§ 84 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Anstelle der Versammlungen der Schülerinnen und Schüler der Schule gemäß § 84 Abs. 7 finden an Oberstufenzentren Versammlungen der Schülerinnen und Schüler der Abteilungen statt.

§ 94

Konferenzen der Lehrkräfte

(1) ¹An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Teilkonferenz der Lehrkräfte (Abteilungskonferenz) gebildet. ²§ 86 ist entsprechend anzuwenden. ³Die Lehrkräfte gehören der Teilkonferenz der Abteilung an, in der sie den größten Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung erfüllen.

(2) ¹In den Abteilungen, die mindestens einen Bildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a bis g anbieten, sollen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beratende Mitglieder der Abteilungskonferenz sein. ²Sie werden mit ihrem Einverständnis von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter aus dem Kreis der in der Abteilung vertretenen Auszubildenden und den zugehörigen Gewerkschaften berufen und sind ehrenamtlich tätig. ³Sie sollen mit wenigstens einem der Berufsfelder vertraut sein, die in der Abteilung unterrichtet werden. ⁴Zur Verbesserung der Lernortkooperation und der Ausbildungsqualität wird jährlich mindestens eine Konferenz unter Beteiligung der Ausbildungsbetriebe und zuständigen Stellen gemäß § 71 des Berufsbildungsgesetzes durchgeführt (Ausbildungskonferenz). ⁵Die Abteilungskonferenzen der Lehrkräfte beschließen Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung.

(3) Ergänzend zu den Aufgaben gemäß § 85 beschließt die Konferenz der Lehrkräfte an Oberstufenzentren Vorschläge zur Benennung von Mitgliedern der Berufsbildungsausschüsse der regionalen zuständigen Stellen nach Berufsbildungsgesetz durch die Schulbehörden.

(4) ¹An Oberstufenzentren können durch Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte anstelle der Fachkonferenzen gemäß § 87 zur besseren Koordinierung des berufsbezogenen und berufsübergreifenden Unterrichts Teil- oder Lernbereichskonferenzen gebildet werden. ²Die Fach-, Teil- oder Lernbereichskonferenzen können abteilungsübergreifend organisiert werden.

§ 95
Schulkonferenz

(1) Abweichend von § 90 Abs. 1 sind Mitglieder der Schulkonferenz

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte jeder Abteilung,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler jeder Abteilung und
4. zusätzlich eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der von der Konferenz der Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums gewählt wurde.

Die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 erhöht sich in Oberstufenzentren mit weniger als vier Abteilungen auf jeweils zwei.

(2) Beratende Mitglieder der Schulkonferenz gemäß Absatz 1 sind

1. die entsprechend § 92 Abs. 2 gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter ausländischer Schülerinnen und Schüler entsprechend § 90 Abs. 4.

Die gemäß § 94 Absatz 2 Satz 1 Berufenen können als beratende Mitglieder teilnehmen.

Abschnitt 7
Ergänzende Vorschriften

§ 96
Abweichende Formen der Mitwirkung

¹Aufgrund eines mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulkonferenz beschlossenen Antrages kann das für Schule zuständige Ministerium abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes im Einzelfall genehmigen, dass die Mitwirkungsrechte in der Schule in einer abweichenden Form wahrgenommen werden. ²Dabei ist jeweils die Wahrnehmung möglichst umfassender Mitwirkungsrechte entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermöglichen. ³Abweichungen sind nur insoweit zuzulassen, wie es notwendig ist, um der besonderen pädagogischen oder organisatorischen Situation der Schule oder ihrem besonderen Auftrag zu entsprechen.

§ 97

Schulversuche zur Mitwirkung

¹Das für Schule zuständige Ministerium kann abweichende Formen der Mitwirkung versuchsweise für eine begrenzte Zeit zulassen. ²Der Antrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulkonferenz. ³Versuchsweise abweichende Formen der Mitwirkung müssen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes wahren. ⁴Soweit ein Schulversuch gemäß Satz 1 erfolgreich abgeschlossen wurde, kann das für Schule zuständige Ministerium Schulen genehmigen, die im Versuch bewährten Veränderungen dauerhaft als abweichende Form der Mitwirkung anzuwenden.

§ 98

Verordnungsermächtigung

(1) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Wählbarkeit, zur Stimmberechtigung, zum Wahlverfahren und zur Gültigkeit der Wahlen durch Rechtsverordnung zu regeln sowie eine Rahmengeschäftsordnung für die Gremien nach diesem Gesetz zu erlassen.

(2) ¹Soweit für schulabschlussbezogene Lehrgänge gemäß § 32 Abs. 2 oder für mehrere Schulen gemeinsame Merkmale zur Anwendung einer abweichenden Form der Mitwirkung gemäß § 96 zutreffen, wird das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, das Nähere zu den gemeinsamen Merkmalen der abweichenden Form der Mitwirkung und zu den Bedingungen für ihre Anwendung durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass die Anwendung der abweichenden Form der Mitwirkung nach dieser Rechtsverordnung abweichend von § 96 mit der Mehrheit der Mitglieder der Schulkonferenz beschlossen werden kann und keiner Genehmigung bedarf.

Teil 8

Öffentliche Schulträgerschaft

Abschnitt 1 Schulträgerschaft

§ 99

Wirkungskreis des Schulträgers

(1) Der Schulträger verwaltet seine Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) ¹Der Schulträger beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung und unterhält und verwaltet die Schule als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. ²Er stellt insbesondere die Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel und das sonstige

Personal. ³Wird die Schule von Schülerinnen und Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann, soll der Schulträger ein Wohnheim oder ein Internat bereitstellen, wenn dafür ein Bedürfnis besteht, insbesondere in den ländlichen, dünn besiedelten Gebieten und bei Schulen mit landesweiter Bedeutung aufgrund der genehmigten Schulentwicklungsplanung. ⁴Der Schulträger soll die Selbstständigkeit der Schulen gemäß § 7 unterstützen.

(3) ¹Der Schulträger soll der Schule neben der Bezeichnung gemäß § 16 oder § 30 Abs. 4 einen Namen geben. ²Dem Namen kann ein Hinweis auf das Profil oder die besondere Prägung der Schule beigefügt werden. ³Die Namensgebung erfolgt im Einvernehmen mit der Schule.

(4) ¹Schulische Anlagen und Einrichtungen dürfen über die in § 7 Abs. 6 genannten Zwecke hinaus für nichtschulische Zwecke nur bereitgestellt werden, wenn schulische Interessen, insbesondere der geordnete Unterrichtsbetrieb und der Schulfriede, nicht beeinträchtigt werden. ²Der Schulträger entscheidet hierüber im Benehmen mit der Schulleitung unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde, in der die Schule liegt.

(5) Das den Vorsitz führende Mitglied des Kreisschulbeirates soll als Mitglied mit beratender Stimme in den für Schule zuständigen Ausschuss des jeweiligen Kreistages oder der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung berufen werden.

§ 100 Schulträger

(1) ¹Träger von Grundschulen sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände mit Ausnahme der Landkreise. ²Sie sind auch Träger der Grundschulen, die mit Förderschulen oder Förderklassen zusammengefasst sind.

(2) ¹Träger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind die Landkreise und kreisfreien Städte. ²Große kreisangehörige Städte oder Mittlere kreisangehörige Städte gemäß § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung können Träger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen sein. ³Andere Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse können Träger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen sein, wenn die Schülerzahl für die Errichtung oder Fortführung einer in der Schulentwicklungsplanung als notwendig bezeichneten weiterführenden allgemein bildenden Schule vorhanden oder innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für andere als die nach Absatz 1 Satz 2 zusammengefassten Schulen.

(3) ¹Träger von Oberstufenzentren, Förderschulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges sind die Landkreise und kreisfreien Städte. ²Die Trägerschaft für Förderschulen erstreckt sich auch auf Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen. ³Bei entsprechendem Bedarf sind Schulen für Kranke einzurichten.

(4) ¹Träger von Schulen oder Klassen in Justizvollzugsanstalten ist das Land. ²Zur Ergänzung des Schulwesens kann das Land Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot errichten.

§ 101

Übertragung von Aufgaben, Schulverband

(1) ¹Schulträger können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände zusammenschließen oder die Schulträgerschaft aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf einen anderen Schulträger übertragen. ²Schulverbände sollen in der Regel aus aneinander grenzenden Gemeinden desselben Landkreises gebildet werden und keine eigene Verwaltung unterhalten.

(2) ¹Auf Schulverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes und im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg Anwendung. ²Besteht das Bedürfnis zur Errichtung oder Fortführung einer Schule und ist anders ein geordneter Schulbetrieb nicht zu gewährleisten, können nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände Maßnahmen nach Absatz 1 durch die gemäß § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zuständige Aufsichtsbehörde angeordnet werden. ³Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind abweichend von § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde auszuüben.

§ 102

Schulentwicklungsplanung

(1) ¹Die Schulentwicklungsplanung soll die planerische Grundlage für ein möglichst wohnungsnahes und alle Bildungsgänge umfassendes Schulangebot und den Planungsrahmen für einen zweckentsprechenden Schulbau schaffen. ²In allen Landesteilen soll ein gleichwertiges und regional ausgewogenes Angebot schulischer Bildungsgänge vorhanden sein. ³Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind insbesondere bei der Zuordnung der Schulangebote zur zentralörtlichen Gliederung des Landes zu beachten.

(2) ¹In der Schulentwicklungsplanung wird der gegenwärtige und künftige Schulbedarf ausgewiesen. ²Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt, welche Bildungsgänge gegenwärtig an welchen Standorten vorhanden sind oder zukünftig angeboten werden. ³Für jede Schule wird das Einzugsgebiet aufgrund des Schüleraufkommens, des Schulwahlverhaltens und der örtlichen Verkehrsverhältnisse genannt. ⁴Schulen in freier Trägerschaft sind bei der Prognose des Schulbedarfs zu berücksichtigen. ⁵Schulen in freier Trägerschaft können in den Schulentwicklungsplan einbezogen werden, soweit ihre Träger das Einverständnis erklären. ⁶Schulentwicklungspläne müssen die Maß-

nahmen zu ihrer Umsetzung unter Angabe der Rangfolge und zeitlichen Reihenfolge ihrer Verwirklichung enthalten.

(3) ¹Der Schulentwicklungsplan soll für einen Zeitraum von fünf Jahren (Planungszeitraum), erstmalig mit dem Stichtag 1. August 1997 für die voraussichtliche Entwicklung bis zum 31. Juli 2002, auf der Basis der jüngsten Schulstatistik aufgestellt und beschlossen werden. ²Schulentwicklungspläne sind rechtzeitig vor Ablauf des Planungszeitraums fortzuschreiben. ³Die Schulentwicklungspläne sind auch innerhalb des Planungszeitraums fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird, insbesondere bei einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen (Planungsgrundlagen).

(4) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe der Schulentwicklungsplanung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. ²Mit den kreisangehörigen Schulträgern ist Benehmen herzustellen. ³Gemeinden, Ämter und Schulverbände können einen Schulentwicklungsplan für die von ihnen getragenen oder geplanten Schulen aufstellen. ⁴Sie haben mit dem Landkreis Benehmen herzustellen. ⁵Hat das Bildungsangebot eine über das Gebiet des Trägers der Schulentwicklungsplanung hinausgehende Bedeutung, ist über die Schulentwicklungsplanung mit den betroffenen Trägern der Schulentwicklungsplanung, auch in anderen Ländern, Benehmen herzustellen.

(5) ¹Schulentwicklungspläne und ihre Fortschreibung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium. ²Die Genehmigung kann auch für Teilbereiche und mit Nebenbestimmungen erteilt werden. ³Sie berücksichtigt die Ziele der Landesentwicklungsplanung und die Finanzierbarkeit der schulischen Angebote. ⁴Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ein Schulentwicklungsplan mit einer zweckmäßigen Schulorganisation oder mit einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts nicht vereinbar ist. ⁵Wird der erforderliche Schulentwicklungsplan nicht oder im Widerspruch zu einem anderen Schulentwicklungsplan aufgestellt, kann das für Schule zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde die Verpflichtung zu einer bestimmten Schulentwicklungsplanung verbindlich feststellen, soweit und solange dafür ein Bedürfnis besteht.

Abschnitt 2 Schulorganisation

§ 103

Geordneter Schulbetrieb

(1) ¹Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Parallelklassen (Mindestzügigkeit) haben. ²Sie müssen mindestens zweizügig organisiert sein. ³Die Mindestzügigkeit gilt auch für eine Schule, die mit einer anderen Schule zusammengefasst ist. ⁴Grundschulen und Förderschulen, die keine Abschlüsse der Sekundarstufe II erteilen, können einzügig sein. ⁵Satz 4 gilt entsprechend für schulabschlussbezogene Lehrgänge gemäß § 32 Abs. 3.

(2) ¹Oberstufenzentren müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Anzahl von Vollzeitklassen oder eine entsprechende Anzahl von Teilzeitklassen oder Kursen haben. ²Die erforderliche Anzahl von Klassen beträgt mindestens 20. ³Es muss zugleich eine Organisation möglich sein, die den Anforderungen gemäß den § 15 und § 16 Abs. 2 Satz 3 genügt und einen fachlich differenzierten Unterricht gewährleistet.

(3) ¹Schulen sollen in zusammenhängenden Gebäuden untergebracht werden. ²Die Unterbringung in getrennten Gebäuden ist in Ausnahmefällen zulässig. ³§ 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) ¹In Klassen der Jahrgangsstufe 7 darf eine Höchstgrenze von 30 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden. ²Im Übrigen legt das für Schule zuständige Ministerium Folgendes fest:

1. die Richtwerte für die Klassenfrequenz neu einzurichtender Klassen,
2. die Bandbreiten für die Klassenfrequenz bestehender Klassen sowie
3. die Bedingungen für
 - a) eine Unterschreitung der Richtwerte und Bandbreiten, insbesondere wenn der Besuch bestehender Schulen in zumutbarer Entfernung nicht gewährleistet ist und bei kleinen Jahrgangsbreiten,
 - b) eine Unterschreitung der Mindestfrequenz der Klassen im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife gemäß § 33 Abs. 4 im dritten und vierten Semester, wenn für die Studierenden ein anderer Standort des gleichen Bildungsgangs nicht zumutbar erreichbar ist,
 - c) eine Überschreitung von Bandbreiten.

§ 104

Errichtung von Schulen

(1) ¹Die in den §§ 100 und 101 genannten Träger sind berechtigt und verpflichtet, Schulen zu errichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. ²Die Teilung einer Schule ist als Auflösung einer Schule bei gleichzeitiger Errichtung von Schulen zu behandeln. ³Die Zusammenfassung von Schulen ist als Errichtung einer Schule bei gleichzeitiger Auflösung von Schulen zu behandeln. ⁴Eine Verpflichtung zur Errichtung von weiterführenden allgemein bildenden Schulen besteht nicht, wenn die Abschlüsse gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 an bestehenden Schulen erworben werden können. ⁵Ein Bedürfnis besteht insbesondere, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als erforderlich bezeichnet ist.

(2) ¹Der Beschluss des Schulträgers zur Errichtung einer Schule bedarf der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium. ²Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Ziele der Schulentwicklungsplanung beachtet sind, die Voraussetzungen gemäß § 103 erfüllt werden können, der Beschluss nicht gegen dieses Gesetz oder Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes verstößt und die damit verbundenen sächlichen und personellen Erfordernisse erfüllt werden können. ³Der Beschluss des Schulträgers muss insbesondere Angaben über die Schulform, die Bildungsgänge, den Sitz und den Standort der Schule enthalten.

(3) ¹Bei der Errichtung von Schulen muss die Mindestzügigkeit für wenigstens fünf Jahre ab der Eröffnung gesichert sein. ²Dabei sind die Richtwerte gemäß § 103 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 zugrunde zu legen. ³Bei der Zusammenfassung von Schulen sind die Bandbreiten gemäß § 103 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 einzuhalten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Einrichtung eines Bildungsgangs an einem Oberstufenzentrum oder eines schulabschlussbezogenen Lehrgangs gemäß § 32 Abs. 3.

§ 105

Fortführung, Änderung und Auflösung von Schulen

(1) ¹Für die Fortführung, Änderung und Auflösung von Schulen gilt § 104 Abs. 1 Satz 1 und 4 entsprechend. ²Abweichend von § 103 Abs. 1 gelten für die Fortführung von Schulen folgende Grundsätze, wenn im Einzelfall eine andere Schule nicht zumutbar erreichbar ist:

1. eine Grundschule, die die Mindestzügigkeit nicht erreicht, darf fortgeführt werden, wenn mindestens drei aufsteigende Klassen gebildet werden können,
2. eine Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, die die Mindestzügigkeit nicht erreicht, darf fortgeführt werden, wenn beginnend mit Jahrgangsstufe 3 mindestens vier aufsteigende Klassen gebildet werden können, die im Durchschnitt den Frequenzrichtwert erreichen,
3. eine Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ kann fortgeführt werden, wenn mindestens vier Lernstufen gebildet werden können, die im Durchschnitt den Frequenzrichtwert erreichen,
4. eine Förderschule mit Ausnahme der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ und der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ darf fortgeführt werden, wenn in der Primarstufe mindestens drei aufsteigende Klassen gebildet werden können.

(2) ¹Über die Änderung und Auflösung sowie die Fortführung gemäß Absatz 1 Satz 2 beschließt der Schulträger unter Beachtung der Schulentwicklungsplanung. ²Als Änderung sind der Ausbau und Abbau einer Schule, der Wechsel des Schulträgers sowie die

Änderung der Schulform oder der angebotenen Bildungsgänge zu behandeln. ³Für die Genehmigung gilt § 104 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹Wenn die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule nicht mehr erfüllt werden können oder durch die Fortführung einer Schule ein gleichwertiges und regional ausgewogenes, zumutbar erreichbares, öffentlich getragenes Angebot schulischer Bildungsgänge gefährdet wird, soll der Schulträger die Änderung oder Auflösung der Schule beschließen. ²Kommt der Schulträger dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium die Änderung oder Auflösung der Schule anordnen.

§ 106 Schulbezirk

(1) ¹Für jede Grundschule und für jeden Bildungsgang, in dem die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, wird unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist. ²Die Regelungen über die freie Schulwahl in § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 8a Satz 6 bleiben unberührt.

(2) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß den §§ 100 und 101 ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen. ²Schulbezirke können sich überschneiden oder deckungsgleich sein. ³Wenn sich Schulbezirke überschneiden wird auch geregelt, welche öffentliche Stelle für Schulpflichtige aus dem Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt. ⁴Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Absatz 4 Satz 3.

(3) Wird eine Schule an mehreren Standorten geführt, so kann für jeden Standort ein eigener Schulbezirk festgelegt werden.

(4) ¹Grundschülerinnen und Grundschüler sowie Berufsschulpflichtige besuchen die für die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schule. ²Wer sich in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis befindet oder an einer Arbeitsförderungsmaßnahme nach Bundesrecht oder einer Maßnahme der Jugendhilfe teilnimmt, besucht das für die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zuständige Oberstufenzentrum. ³Das staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Schule gestatten, insbesondere wenn

1. die zuständige Schule nur unter Schwierigkeiten erreicht werden kann,
2. dies die Wahrnehmung des Berufsausbildungsverhältnisses erleichtern würde,
3. pädagogische Gründe hierfür sprechen oder

4. soziale Gründe vorliegen

und die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der anderen Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

(5) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 erlässt

1. der Schulträger gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 durch Satzung,
2. das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung für kreisübergreifende Fachklassen sowie Landesfachklassen an Oberstufenzentren nach Anhörung der beteiligten Schulträger durch Rechtsverordnung.

Die Rechtsverordnung gemäß Satz 1 Nr. 2 kann für einzelne Bildungsgänge zur Erfüllung der Berufsschulpflicht die Pflicht zur Festlegung von Schulbezirken allgemein aufheben.

Abschnitt 3 Ergänzende Vorschriften

§ 107

Übertragung von Schulanlagen

(1) Soweit die Schulträgerschaft übertragen wird und der neue Schulträger das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt, gehen die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten des bisherigen Schulträgers entschädigungslos auf den neuen Schulträger über.

(2) ¹Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Teile der Schulgrundstücke, die nicht unmittelbar Zwecken der betreffenden Schule dienen; die beteiligten Schulträger haben ihre Rechte und Pflichten durch eine Vermögensauseinandersetzung zu regeln. ²Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schulgrundstücke, die überwiegend anderen als Zwecken der betreffenden Schule dienen; der bisherige Schulträger hat dem neuen Schulträger das Schulgrundstück in dem Umfang unentgeltlich, gegen eine Beteiligung an den Kosten der Grundstücksunterhaltung, zur schulischen Nutzung zu überlassen, in dem es bisher zu Zwecken der betreffenden Schule genutzt wurde.

(3) ¹Wird das übereignete Schulvermögen nicht mehr für schulische Zwecke benötigt, kann der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die entschädigungslose Rückübertragung unter Berücksichtigung eines anteiligen Wertausgleichs für den kreislichen Eigenanteil an Investitionen verlangen. ²Dieser Anspruch entfällt, wenn der neue Schulträger für die übergebenen Schulanlagen Ersatzbauten errichtet.

(4) Für die bei der Übertragung der Schulanlagen erforderlichen Rechtshandlungen werden Gerichtskosten und öffentliche Abgaben nicht erhoben.

Teil 9
Finanzierung der Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Abschnitt 1
Schulkosten

§ 108
Kostenarten, Kostenträger

- (1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten.
- (2) Die Personalkosten für die Lehrkräfte gemäß § 67 und das sonstige pädagogische Personal gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 trägt das Land.
- (3) Die Kosten für das sonstige Personal des Schulträgers gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 sowie die Kosten für das Personal eines gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 notwendigen Wohnheimes oder Internates trägt der Schulträger.
- (4) Die Sachkosten gemäß § 110 trägt der Schulträger.

§ 109
Personalkosten, Unterrichtsbedarf

- (1) ¹Das für Schule zuständige Ministerium ermittelt den Bedarf an Stellen und Personalmitteln für Lehrkräfte mithilfe geeigneter Messzahlen, insbesondere der Schüler-Lehrer-Relationen, für die einzelnen Schulstufen, Schulformen und Bildungsgänge. ²Diese Messzahlen setzen sich insbesondere zusammen aus
1. dem Unterrichtsbedarf nach den Stundentafeln einschließlich des Wahlpflichtunterrichts, der Fachleistungsdifferenzierung und des Unterrichts in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,
 2. dem Unterrichtsbedarf für Teilungsstunden, Förderstunden, Ganztagsangebote sowie für den Wahlunterricht der Schule,
 3. dem Unterrichtsbedarf für Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden),
 4. dem Unterrichtsbedarf für ein Grundangebot an muttersprachlichem Unterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler,
 5. dem besonderen Bedarf für Schulversuche, Versuchsschulen und Schulen mit besonderer Prägung,
 6. dem besonderen Bedarf für die Fortführung von Schulen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2,

7. dem besonderen Bedarf für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf,
8. dem besonderen Bedarf für die Einrichtung von Landesfachklassen und von länderübergreifenden Fachklassen,
9. dem besonderen Bedarf für die Zwecke der Fortbildung und der Weiterbildung der Lehrkräfte,
10. den Pflichtstunden der Lehrkräfte,
11. dem Bedarf für Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden (Abminderungsstunden) der Lehrkräfte,
12. dem Bedarf für Vertretungsunterricht der Lehrkräfte und
13. der Anzahl von Klassen und Kursen.

Außerhalb der Schüler-Lehrer-Relationen können Stellen und Personalmittel für Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal für Aufgaben neben dem Unterricht, die zur Sicherstellung des Auftrages der Schule notwendig sind, zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

(2) Für Ganztagschulen ist von einem zusätzlichen Stellenbedarf von bis zu 30 vom Hundert der Stellen für den Unterrichtsbedarf entsprechend den Stundentafeln ohne Zuschläge für Teilungsstunden und Förderstunden sowie Wahlunterricht auszugehen.

(3) Der Bedarf gemäß Absatz 1 wird von dem für Schule zuständigen Ministerium auf der Grundlage einer jährlichen Stichtagserhebung und einer aktuellen Prognose der Schülerzahlentwicklung bestimmt.

(4) ¹Das für Schule zuständige Ministerium stellt den staatlichen Schulämtern nach Maßgabe des Haushalts die erforderlichen Stellen und Personalmittel für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung. ²Bei der Zuweisung an die staatlichen Schulämter sollen gleiche Bildungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung regionaler und schulspezifischer Besonderheiten gewährleistet werden.

(5) ¹Die staatlichen Schulämter weisen den Schulen Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal unter Berücksichtigung der Gewährleistung vergleichbarer Ausstattungsstandards und regionaler und schulspezifischer Besonderheiten zu. ²Die staatlichen Schulämter berücksichtigen bei der Zuweisung an die Schulen die Regelungen zu Klassengrößen, Gruppengrößen und Kursgrößen sowie für die Unterrichtsorganisation. ³Die staatlichen Schulämter sind verpflichtet, für eine gleichmäßige Ausstattung der Schulen mit entsprechend den Anforderungen der Stundentafel qualifizierten Lehrkräften Sorge zu tragen.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium legt das Nähere durch Verwaltungsvorschriften fest.

§ 110
Sachkosten

(1) Sachkosten sind die Kosten für die baulichen Maßnahmen zur Errichtung und Instandsetzung von Schulgebäuden, Schulanlagen und gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 notwendigen Wohnheimen und Internaten sowie die laufenden Ausgaben für den Sachbedarf des Schulbetriebes und des Betriebes eines Wohnheimes oder Internates.

(2) Zum Sachbedarf zählen insbesondere die Aufwendungen für

1. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Anlagen einschließlich der Ausstattung,
2. die Mieten und Pachten, sofern diese einem vorübergehenden Bedarf dienen und nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand sind,
3. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen sowie Sachausgaben für die Tätigkeit der schulischen Gremien,
4. die Beschaffung der Lernmittel, Lehrmittel und Unterrichtsmittel einschließlich der Gebühren und anderen Abgaben für ihre Bereitstellung und Nutzung sowie der Schulbücherei,
5. die notwendige Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Unterrichts-orten,
6. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen sowie Bürobedarf für sonderpädagogische Fördermaßnahmen,
7. den Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerlotsen und für Schülerinnen und Schüler, die an Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, an Radfahrprüfungen oder an ähnlichen Schulveranstaltungen teilnehmen,
8. die Unfallversicherung und den Ersatz von Sachschäden für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 68 Abs. 3 herangezogenen Personen sowie die ehrenamtlich in der Schule tätigen Personen,
9. die Gebühren und andere Abgaben, die bei der Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen entstehen, sowie die Erstattung von Gerichtskosten und Auslagen aufgrund von Verwaltungsentscheidungen der Schule und
10. die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen.

Das für Schule zuständige Ministerium kann Empfehlungen über den Umfang und die Ausgestaltung der Schulgebäude und Schulanlagen (Raumprogramm) sowie über die Einrichtung und sächliche Ausstattung der Schule herausgeben, insbesondere aus

pädagogischen Gründen, zur behindertengerechten Gestaltung sowie aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes.

Abschnitt 2 Finanzielle Förderung

§ 111

Lernmittelfreiheit

(1) ¹Für die an der Schule eingeführten Lernmittel wird Lernmittelfreiheit gewährt. ²Ausgenommen sind Lernmittel, die auch der Berufsausübung dienen, insbesondere berufliche Fachbücher, die nach Art und Umfang nicht nur für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(2) ¹Lernmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern für den Unterricht nur in dem unabdingbar erforderlichen Umfang von der Schule verlangt werden. ²Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den Grundsätzen der Bereitstellung der Lernmittel durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere die Höhe der von den Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Kosten.

(3) ¹Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu Mindestbeträgen für die von dem Schulträger finanzierten Lernmittel durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Die Schulträger stellen den Schulen jährlich die zur Beschaffung der Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel wenigstens in der nach Satz 1 bestimmten Höhe bereit.

§ 112

Schülerfahrtkosten

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. ²Bei Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. ³Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung, wobei sie eine angemessene Kostenbeteiligung der nach der Satzung anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Eltern, sicherzustellen haben.

(2) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr, auch gegenüber dem Aufgabenträger für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr, darum zu bemühen, dass die Fahrpläne und Beförderungsleistungen der öffentlichen Verkehrsmittel in ihrem Gebiet den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler hinreichend Rechnung tragen. ²Die Schülerbeförderung soll in den öffentlichen Personennahverkehr eingegliedert werden.

§ 113
Schulspeisung

¹Die Schulträger haben im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. ²Es ist zu sichern, dass die Schülerinnen und Schüler an der Trinkmilchversorgung teilnehmen können.

§ 114
Schulgeld

(1) Schulgeld wird nicht erhoben.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landes Brandenburg haben, sind verpflichtet, ein angemessenes Schulgeld zu entrichten, wenn mit ihrem Herkunftsland die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. ²Das Nähere wird durch die Gebührensatzung des Schulträgers bestimmt.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann für den Besuch einer beruflichen Schule von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Umschulungsmaßnahmen gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie von nicht mehr berufsschulpflichtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an anderen Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 3 und 4 ein Schulgeld erhoben werden.

(4) ¹Die Unterkunft und Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat unterliegen nicht der Schulgeldfreiheit gemäß Absatz 1. ²Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben dafür eine Gebühr oder ein Entgelt zu entrichten. ³Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg haben sie nur eine angemessene Kostenbeteiligung zu entrichten, wenn die Wohnheimunterkunft für den Besuch einer Spezialschule oder Spezialklasse notwendig ist. ⁴Der Schulträger legt die Höhe der Kostenbeteiligung durch Satzung fest.

Abschnitt 3
Ergänzende Vorschriften

§ 115
Mischfinanzierung

Das Land kann den Schulträgern Zuwendungen gewähren, insbesondere für die

1. schulischen Initiativen gemäß § 7 Abs. 7,
2. Bauinvestitionen und Ausstattungsinvestitionen,

3. Durchführung von Sozialarbeit an Schulen gemäß § 9 Abs. 1 und
4. Umweltbildungsarbeit und multikulturelle Bildungsarbeit.

¹Das Land gewährt berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in Bundesfachklassen oder Landesfachklassen, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann, Zuschüsse zu den Kosten der Unterkunft und Verpflegung. ²Das Land kann Schülerinnen und Schülern Zuschüsse gewähren zu den Kosten der Unterkunft und Verpflegung, insbesondere für

1. den Besuch von Spezialschulen oder Spezialklassen und
2. Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf beim Besuch von Schulen, wenn nicht eine geeignete Schule in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt der Wohnung besteht.

§ 116

Schulkostenbeitrag

(1) ¹Die Schulträger können Schulkostenbeiträge verlangen. ²Leistungsberechtigt ist der Schulträger der besuchten Schule. ³Eine Leistungsberechtigung besteht außer in Fällen gemäß Satz 6 nicht für Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des kreisangehörigen Schulträgers. ⁴Leistungsverpflichtet ist der gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 verpflichtete Schulträger, in dessen Gebiet die Schülerinnen oder Schüler ihre Wohnung haben. ⁵Abweichend von Satz 4 ist bei weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, die mit Grundschulen zusammengefasst wurden, für die laufenden Ausgaben der Grundschule die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler die Wohnung hat, leistungsverpflichtet. ⁶Abweichend von Satz 4 ist bei Schulen, die mit einer Förderschule oder Förderklasse zusammengefasst wurden, für die Schülerinnen und Schüler der Förderschule oder Förderklasse der Landkreis oder die kreisfreie Stadt leistungsverpflichtet, in dessen oder deren Gebiet diese Schülerinnen oder Schüler die Wohnung haben. ⁷Bei Vorliegen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses ist der Schulträger leistungsverpflichtet, in dessen Gebiet die Schülerin oder der Schüler die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. ⁸Für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, mit denen die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, sowie für ausländische junge Menschen im Sinne von § 36 Abs. 2 und für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz sorgt das Land Brandenburg für einen angemessenen Finanzausgleich an den Schulträger. ⁹Satz 8 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, wenn der Schulbesuch im Rahmen grenzüberschreitender kommunaler Zusammenarbeit aufgrund von Staatsverträgen erfolgt.

(2) ¹Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage der Personalausgaben für das sonstige Personal gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 und der laufenden Ausgaben für den Sachbe-

darf des Schulbetriebes gemäß § 110 sowie gesondert der Personalausgaben und der laufenden Ausgaben für den Sachbedarf des Betriebes eines Wohnheimes oder Internates gemäß § 110 berechnet. ²Stichtag für die Schülerzahl ist der für die Schulstatistik maßgebliche Zeitpunkt vor Beginn des Rechnungsjahres.

(3) Die Landkreise haben in ihrem Gebiet für einen Finanzausgleich zu sorgen, wenn nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Grundschulen oder weiterführende allgemein bildende Schulen im gemeinsamen Unterricht besuchen und dadurch den kreisangehörigen Schulträgern ein unabwendbarer und unzumutbarer Mehrbedarf entsteht.

Teil 10

Schulen in freier Trägerschaft

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 117

Stellung der Schulen in freier Trägerschaft

(1) Schulen in freier Trägerschaft wirken neben Schulen in öffentlicher Trägerschaft daran mit, die Vielfalt der Bildungsgänge zu gewährleisten.

(2) ¹Den freien Trägern obliegt die Schulgestaltung. ²Dabei entscheiden sie insbesondere über die Inhalte, die Methoden, die Organisation von Unterricht und Erziehung und die pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung, soweit durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(3) Schulversuche in freier Trägerschaft sind entsprechend § 8 möglich.

§ 118

Trägerschaft und Bezeichnung

(1) Schulen in freier Trägerschaft können von natürlichen Personen und inländischen juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, jedoch nicht vom Land, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichtet und fortgeführt werden.

(2) ¹Schulen in freier Trägerschaft müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit einer Schule in öffentlicher Trägerschaft ausschließt. ²Aus der Bezeichnung muss hervorgehen, ob es sich um eine genehmigte oder anerkannte Ersatzschule, Ergänzungsschule oder anerkannte Ergänzungsschule handelt. ³Bei genehmigten und anerkannten Ersatzschulen soll aus der Bezeichnung hervorgehen, welcher Schule in öffentlicher Trägerschaft die Schule in freier Trägerschaft entspricht.

§ 119
Schulaufsicht

(1) ¹Die Schulen in freier Trägerschaft stehen in der Verantwortung ihres Trägers. ²Das Land berät die Schulen in freier Trägerschaft und beaufsichtigt sie gemäß § 130 Abs. 4 und § 131 Abs. 4.

(2) Die freien Träger sind verpflichtet, den Schulbehörden auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie Daten zu statistischen Zwecken zu übermitteln und Besichtigungen der Grundstücke und Räume, die dem Unterrichtsbetrieb dienen, sowie Unterrichtsbesuche zu gestatten.

Abschnitt 2
Ersatzschulen

§ 120
Ersatzschulen

(1) ¹Ersatzschulen sind alle Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen entsprechen, die aufgrund dieses Gesetzes bestehen oder vorgesehen sind. ²Sie können das Angebot der in diesem Gesetz vorgesehenen Bildungsgänge durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts prägen.

(2) Einer Schulleiterin oder einem Schulleiter einer Ersatzschule soll durch das staatliche Schulamt die Möglichkeit eingeräumt werden, an Dienstbesprechungen der Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen in öffentlicher Trägerschaft teilzunehmen, soweit es sich um Fragen handelt, die auch die Ersatzschulen betreffen.

§ 121
Genehmigung von Ersatzschulen

(1) ¹Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums errichtet oder geändert werden. ²Eine Genehmigung nach Satz 1 ist bei beruflichen Ersatzschulen auch für die Einrichtung eines Bildungsgangs, eines Berufs oder einer Fachrichtung erforderlich.

(2) Die Genehmigung ist unter Beachtung der Absätze 3 bis 6 zu erteilen, wenn

1. die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurücksteht,
2. die Lehrkräfte fachlich und pädagogisch eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung nachweisen, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffent-

licher Trägerschaft nicht zurücksteht, oder die fachliche und pädagogische Befähigung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird und

3. eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nicht gefördert und damit der Schulbesuch unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern gewährleistet wird.

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte muss genügend gesichert sein, indem zumindest

1. über das Angestelltenverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde,
2. der Anspruch auf Urlaub festgelegt und die Pflichtstundenzahl geregelt wurde und
3. die Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Abständen gezahlt werden.

(4) ¹Der Schulträger darf Lehrkräfte für den Fall, dass sie keine im Land Brandenburg erworbene oder anerkannte Lehrbefähigung nachweisen, nur dann im Unterricht einsetzen, wenn ihnen eine Unterrichtsgenehmigung erteilt worden ist. ²Die Unterrichtsgenehmigung ist zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt. ³Sie kann befristet werden, wenn die Befähigung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll. ⁴Der Nachweis der Befähigung einer Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen kann im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule erbracht werden.

(5) Die Schule muss Formen der Mitwirkung von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften gewährleisten, wobei diese dem Ziel gemäß § 74 Abs. 1 entsprechen müssen.

(6) ¹Weitere Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung sind die fachliche Eignung des Schulträgers, seine Zuverlässigkeit und die Gewähr, dass dieser nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt. ²Ist der Träger keine natürliche Person, gilt dies für seine Vertreterin oder seinen Vertreter.

(7) Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, kann die Genehmigung zunächst allein für die untere Schulstufe erteilt werden.

(8) ¹Will der Schulträger einer Ersatzschule den Schulbetrieb auf eine weitere Unterrichtsstätte ausdehnen, so bedarf dies einer gesonderten Genehmigung. ²Dies gilt nicht, wenn einzelne Klassen nur vorübergehend außerhalb der Schule untergebracht werden.

(9) ¹Der Schulträger ist verpflichtet, wesentliche Änderungen, die die genehmigten Voraussetzungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 berühren, dem zuständigen staatlichen Schulamt unverzüglich anzuzeigen. ²Veränderungen beim Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte in Ersatzschulen sind von dem Schulträger dem für die Schulaufsicht gemäß

§ 131 Abs. 4 zuständigen staatlichen Schulamt anzuzeigen. ³Weisen Lehrkräfte keine im Land Brandenburg erworbene oder anerkannte Lehrbefähigung nach, entscheidet das zuständige staatliche Schulamt über die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung nach den Maßgaben von Absatz 4.

(10) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen und zum Genehmigungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. zu den äußeren und inneren Einrichtungen der Schule,
2. zu Art und Umfang der wirtschaftlichen Erleichterungen für Schülerinnen und Schüler,
3. zu den Bedingungen, unter denen die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist und
4. zu den zeitlichen Voraussetzungen des Genehmigungsverfahrens und zu den Voraussetzungen und dem Verfahren des Trägerwechsels.

§ 122

Versagung und Aufhebung der Genehmigung

(1) Sind die Voraussetzungen gemäß § 121 Abs. 2 bis 7 nicht gegeben, ist die Genehmigung zu versagen.

(2) Die Genehmigung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß § 121 Abs. 2 bis 7 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind und dem Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeholfen wurde.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn die Schule, bei beruflichen Ersatzschulen auch der genehmigte Bildungsgang, Beruf oder die genehmigte Fachrichtung, nicht binnen eines Jahres öffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums ein Jahr lang nicht fortgeführt wird.

§ 123

Anerkannte Ersatzschulen

(1) ¹Einer genehmigten Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie ohne wesentliche Beanstandungen dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, kann das für Schule zuständige Ministerium auf Antrag des Trägers die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verleihen. ²Führt eine berufliche Ersatzschule bereits anerkannte Bildungsgänge, Berufe oder Fachrichtungen, kann das für Schule zuständige Ministerium bestimmen, dass künftig genehmigte weitere Bildungsgänge, Berufe oder Fachrich-

tungen ohne gesondertes Verfahren anerkannt werden. ³Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, kann die Anerkennung zunächst allein für eine Schulstufe erteilt werden.

(2) ¹Anerkannte Ersatzschulen sind verpflichtet, bei der Aufnahme und Versetzung von Schülerinnen und Schülern, beim Erwerb von Abschlüssen und bei der Durchführung von Prüfungen die für entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Bestimmungen zu beachten, sofern nicht der Schulträger mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums andere Regelungen getroffen hat. ²Zeugnisse und Versetzungsentscheidungen der anerkannten Ersatzschulen und die dort erworbenen Abschlüsse haben dieselbe Geltung wie die entsprechender Schulen in öffentlicher Trägerschaft. ³Sind Sonderregelungen nach Satz 1 zugelassen worden, entscheidet das zuständige staatliche Schulamt, welcher Bildungsstand, insbesondere welcher Abschluss im Vergleich zu entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft, am Ende einzelner Jahrgangsstufen erreicht ist. ⁴Bei Prüfungen führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des staatlichen Schulamts oder nach Bestimmung durch das staatliche Schulamt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter oder eine Lehrkraft den Vorsitz.

(3) ¹Die Eigenschaft als anerkannte Ersatzschule ist von dem für Schule zuständigen Ministerium zu widerrufen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllt werden. ²§ 122 bleibt unberührt.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere die Anerkennung sowie die erforderlichen Nachweise auch bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse.

§ 124 Finanzhilfe

(1) ¹Die Träger von Ersatzschulen haben Anspruch auf einen öffentlichen Finanzierungszuschuss. ²Die Gewährung von Landeszuschüssen setzt voraus, dass die Ersatzschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet. ³Sie erhalten Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) ¹Die vom Land den Trägern von Ersatzschulen zu gewährenden Zuschüsse betragen 94 vom Hundert der Personalkosten einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft (vergleichbare Personalkosten). ²Sie umfassen pauschaliert einen öffentlichen Finanzierungszuschuss für Personalkosten, Sachkosten und Kosten für die Schulraumbeschaffung. ³Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen entsprechender Lehrkräfte und des sonstigen Schulpersonals im Angestelltenverhältnis an Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

(3) ¹Ersatzschulen, bei beruflichen Ersatzschulen genehmigte Bildungsgänge, Berufe oder Fachrichtungen, die ohne wesentliche Beanstandungen arbeiten, erhalten erstmalig drei Jahre nach der Eröffnung Zuschüsse. ²Ersatzschulen, für die vom für Schule zustän-

digen Ministerium ein besonderes öffentliches Interesse festgestellt wird, können Zuschüsse gemäß Absatz 2 bereits vom Zeitpunkt der Eröffnung oder Umstellung an gewährt werden. ³Abweichend von der Wartefrist werden bereits nach zwei Jahren Zuschüsse gewährt, wenn der Schulträger im Land Brandenburg bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule, bei beruflichen Schulen einer Schule gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d, erhält und das für Schule zuständige Ministerium den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält.

(4) Bei der Berechnung der Zuschüsse für Schulen, die mit einem Wohnheim oder Internat verbunden sind, bleiben die damit zusammenhängenden Einnahmen, Personalkosten, Sachkosten und Kosten für die Raumbeschaffung außer Betracht.

(5) Abweichend von Absatz 2 betragen die Zuschüsse für die Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und für schwer Mehrfachbehinderte sowie für schwer Mehrfachbehinderte in beruflichen Ersatzschulen 115 vom Hundert der vergleichbaren Personalkosten.

(6) ¹Trägern von Ersatzschulen, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, können über die Zuschüsse zur Schulraumbeschaffung gemäß Absatz 2 Satz 2 hinaus weitere Zuschüsse für notwendige bauliche Investitionen gewährt werden, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse von dem für Schule zuständigen Ministerium festgestellt wird. ²Dieses öffentliche Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein entsprechendes Angebot von Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht in ausreichendem Umfang besteht. ³Die Zuschüsse werden nach Maßgabe des Haushalts und unter Beachtung der für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Bestimmungen gewährt.

(7) ¹Trägern von Ersatzschulen, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, können weitere Zuschüsse für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gewährt werden. ²Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) ¹Für Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen stellt das Land Zuschüsse für Lernmittel wie für Schülerinnen und Schüler von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zur Verfügung. ²Die Zuschüsse erfolgen nach denselben Grundsätzen, die für Schülerinnen und Schüler von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gelten.

(9) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages das Nähere über die Bewilligung von Zuschüssen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Zuschussgewährung einschließlich der Rückforderung überzahlter Beträge sowie deren Verzinsung,
2. die Datengrundlagen für die Bezugszeiträume für die Feststellung der vergleichbaren Personalkosten,

3. das Verfahren zur Feststellung der vergleichbaren Personalkosten,
4. die Art und den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule und
5. den Wertausgleich für den Fall, dass gemäß Absatz 6 geförderte Schulgebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Abschnitt 3 Ergänzungsschulen

§ 125 Ergänzungsschulen

(1) Ergänzungsschulen sind alle Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen gemäß § 120 sind.

(2) ¹Der Betrieb einer Ergänzungsschule ist vor Aufnahme des Unterrichts dem für Schule zuständigen Ministerium anzuzeigen. ²Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schuleinrichtungen und die Vorbildung der Leiterin oder des Leiters und der Lehrkräfte sowie eine Übersicht über die vorgesehene Schülerzahl beizufügen.

(3) Der Schulträger ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der gemäß Absatz 2 angezeigten Sachverhalte dem zuständigen staatlichen Schulamt unverzüglich unter Beifügung der entsprechenden Nachweise anzuzeigen.

(4) Wenn die Leiterin oder der Leiter, die Lehrkräfte oder Einrichtungen einer Ergänzungsschule den allgemeinen gesetzlichen oder ordnungsbehördlichen Anforderungen, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu fordern sind, nicht entsprechen, kann das zuständige staatliche Schulamt die Errichtung oder Fortführung der Schule untersagen.

§ 126 Staatlich anerkannte Ergänzungsschulen

(1) ¹Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers einer Ergänzungsschule die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn an der von ihr vermittelten Ausbildung ein öffentliches Interesse besteht, wenn der Unterricht nach einem von dem für Schule zuständigen Ministerium im Benehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien genehmigten Rahmenlehrplan erteilt wird und die Abschlussprüfung nach einer von dem für Schule zuständigen Ministerium genehmigten Prüfungsordnung stattfindet. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach Umfang und Anforderungen die Ausbildung mit einer öffentlich getragenen schulischen Ausbildung vergleichbar ist, wenn die Qualifikation der Lehrkräfte den Anforde-

rungen des § 121 Abs. 2 Nr. 2 entspricht und die Möglichkeit der Anwesenheit einer oder eines Beauftragten des für Schule zuständigen Ministeriums bei der Abschlussprüfung sichergestellt ist.

(2) Der Schulträger ist verpflichtet, wesentliche Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 1 berühren, dem für Schule zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigenschaft als staatlich anerkannte Ergänzungsschule ist von dem für Schule zuständigen Ministerium zu widerrufen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Abschnitt 4 Ergänzende Vorschriften

§ 127

Freie Einrichtungen und Privatunterricht

(1) Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen, die keinen schulischen Charakter haben, unterliegen einer Anzeigepflicht bei dem zuständigen staatlichen Schulamt, wenn sie gewerblich betrieben werden und dabei auch regelmäßig Minderjährige betreffen.

(2) Auf den gleichzeitigen Unterricht mit weniger als vier Personen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung.

(3) Im Übrigen unterliegen freie Einrichtungen und der Privatunterricht nur den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Bestimmungen. ²Verstoßen Leiterinnen oder Leiter oder Lehrkräfte gegen solche Bestimmungen, kann das zuständige staatliche Schulamt die Errichtung oder Fortführung der freien Einrichtungen oder die Erteilung von Privatunterricht untersagen.

§ 128

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule betreibt oder leitet,
2. eine gemäß § 125 anzeigepflichtige Ergänzungsschule oder eine gemäß § 127 Abs. 1 anzeigepflichtige freie Einrichtung betreibt oder leitet und es unterlässt, diese Schule oder Einrichtung dem für Schule zuständigen Ministerium anzuzeigen oder
3. der Bestimmung des § 118 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das zuständige staatliche Schulamt.

Teil 11 Schulaufsicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 129 Grundsätze der Schulaufsicht

(1) ¹Dem Land obliegt die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung der Schulen (Schulaufsicht). ²Beratung sowie Unterstützung der Schulen (Schulberatung) und Untersuchungen der Schulen als Gesamtsysteme (Schulvisitation) sind Aufgaben der Schulaufsicht.

(2) ¹Die Schulaufsicht sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und trägt Sorge für deren Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. ²Sie dient der Pflege der pädagogischen Freiheit, der Übernahme neuer Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften, der Unterstützung der Schulträger, Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sowie der Förderung des eigenverantwortlichen Interesses der kommunalen Selbstverwaltung an der schulischen Bildung.

(3) ¹Die Schulvisitation unterstützt die Qualitätsentwicklung der Schulen durch regelmäßige systematische Schulbesuche, die von fachlich geeigneten Personen durchgeführt werden. ²Ergebnisse der Schulbesuche werden den Schulen, Schulbehörden und Schulträgern zu deren Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Schulberatung als Aufgabe der Schulaufsicht bereitet auf neue pädagogische Problemstellungen vor und fördert die pädagogische Selbstverantwortung der Lehrkräfte und der Schulen, insbesondere durch das Hinwirken auf eine verbindliche Verabredung von pädagogischen Zielen und Schwerpunkten ihrer Arbeit sowie bei der Entwicklung von Schulprogrammen. ²Sie gibt Rückmeldungen zu den Berichten der Schulen und unterstützt die Schulleitungen und die schulischen Gremien. ³Sie fördert die Selbstständigkeit der Schulen bei ihrer pädagogischen, didaktischen, fachlichen und organisatorischen Tätigkeit und die Zusammenarbeit benachbarter Schulen. ⁴Sie berät die Schulen bei der internen Evaluation und der Auswertung und Vermittlung von Ergebnissen externer Evaluation.

§ 130
Umfang der Schulaufsicht

(1) Die Schulaufsicht umfasst die

1. Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung an den Schulen,
2. Dienstaufsicht über die Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal an den Schulen,
3. Rechtsaufsicht bei der Verwaltung und Unterhaltung der Schulen.

Im Sinne der gesamtstaatlichen Verantwortung berücksichtigt die Schulaufsicht in der Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils die Zweckmäßigkeit des Eingreifens.

(2) ¹Die Schulaufsicht hat die Selbstständigkeit der Schule zu achten. ²Sie kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schule informieren, Schulbesuche und Unterrichtsbesuche durchführen sowie gemäß § 75 Abs. 4 an der Tätigkeit schulischer Gremien teilnehmen. ³Beschlüsse der schulischen Gremien kann sie beanstanden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter der Verpflichtung gemäß § 71 Abs. 5 nicht nachkommt. ⁴In die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrkräfte soll nur unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 71 Abs. 2 eingegriffen werden.

(3) ¹Die Rechtsaufsicht über die Schulträger bei der Verwaltung und Unterhaltung der Schulen erstreckt sich darauf, dass die Aufgaben des Schulträgers im Einklang mit dem geltenden Recht, insbesondere den Bestimmungen in den Teilen 8 und 9, erfüllt werden. ²Stellt die zuständige Schulbehörde fest, dass ein kommunaler Schulträger seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, erfolgt die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gemäß den §§ 123 bis 127 der Gemeindeordnung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Die Schulaufsicht erstreckt sich bei Schulen in freier Trägerschaft auf die Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen.

Abschnitt 2
Staatliche Schulbehörden

§ 131
Schulbehörden

(1) ¹Oberste Schulbehörde ist das für Schule zuständige Ministerium. ²Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Ange-

legenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. ³Es übt die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über die staatlichen Schulämter aus sowie die Rechtsaufsicht über die

1. Landkreise,
 2. kreisfreien Städte und
 3. Schulverbände, an denen Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden oder Gemeindeverbände eines anderen Landes beteiligt sind,
- als Schulträger.

(2) ¹Untere Schulbehörde als sonstige untere Landesbehörden sind regional zuständige staatliche Schulämter. ²Die staatlichen Schulämter üben die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Schulen aus. ³Sie üben die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Schulverbände als Schulträger in anderen als den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 genannten Fällen aus. ⁴Die staatlichen Schulämter sollen ihre Aufgaben in enger Kooperation mit den kommunalen Schulträgern wahrnehmen, insbesondere durch einen gegenseitigen und rechtzeitigen Austausch von Anregungen und von Informationen über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, einem staatlichen Schulamt Aufgaben der unteren Schulbehörde in der örtlichen Zuständigkeit anderer staatlicher Schulämter durch Rechtsverordnung zu übertragen oder zu bestimmen, einzelne Aufgaben selbst auszuüben.

(4) ¹Die Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht des staatlichen Schulamts, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schule liegt. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 132

Personal und Kosten der staatlichen Schulämter

(1) ¹Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätiges, fachlich geeignetes Personal ausgeübt (schulfachliches Personal). ²Das schulfachliche Personal arbeitet im staatlichen Schulamt mit dem verwaltungsfachlichen Personal zusammen.

(2) ¹Das Personal der staatlichen Schulämter steht in einem Dienstverhältnis zum Land. ²Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Leiterinnen und Leiter der staatlichen Schulämter. ³Die Leiterin oder der Leiter des staatlichen Schulamts ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals der staatlichen Schulämter, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrkräfte sowie des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen. ⁴In die Aufgabengebiete des schulfachlichen Personals soll nur eingegriffen werden, wenn gegen gel-

tende Vorschriften, Anordnungen der obersten Schulbehörde oder Festlegungen der Dienstberatungen verstoßen wird.

(3) ¹Das für Schule zuständige Ministerium und mit seiner Ermächtigung die staatlichen Schulämter können Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Schulaufsicht und der Schulberatung zu ihrer fachlichen Unterstützung sowie zur fachlichen Unterstützung von ihnen nachgeordneten Einrichtungen des Landes hinzuziehen. ²Diese nehmen die Aufgaben im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. ³Den betroffenen Schulen können zur Vermeidung von Unterrichtsausfall nach Maßgabe des Haushalts Ersatzstellen zugewiesen werden.

§ 133

Schulpsychologische Beratung

(1) Die schulpsychologische Beratung umfasst insbesondere die präventive und die auf akute Probleme bezogene Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern sowie von Schulen.

(2) Die schulpsychologische Beratung erfolgt durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

Abschnitt 3

Einrichtung des Landes zur Weiterentwicklung der Schule

§ 134

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg

(1) ¹Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg wird als Einrichtung des Landes Brandenburg errichtet. ²Es berücksichtigt die praktischen Erfordernisse von Schule, Weiterbildung und Erwachsenenbildung und die neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen und arbeitet zu diesem Zweck eng mit anderen an Erziehung und Bildung Beteiligten zusammen. ³Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Entwicklung von Rahmenlehrplänen,
2. Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung von Schul- und Unterrichtsqualität,
3. Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, Schulleitungspersonal und Personal der Schulbehörden,
4. medienpädagogische Fortbildung und Beratung von Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen insbesondere bei der Ausstattung mit Medien und Medientechnologie und

5. Maßnahmen zur Qualifizierung von Personal, das im Bereich der Weiterbildung fachlich und administrativ tätig ist.

(2) ¹Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg ist als nachgeordnete Einrichtung dem für Schule zuständigen Ministerium direkt unterstellt. ²Dem für Schule zuständigen Ministerium obliegen die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht. ³Die Dienst- und Fachaufsicht wird entsprechend den Bestimmungen des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) wahrgenommen.

§ 135
(weggefallen)

Teil 12
Mitwirkungsrechte auf Kreis- und Landesebene

§ 136
Kreisräte

(1) ²In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird je ein Kreisrat der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrkräfte gebildet. ²Ihnen gehören die gemäß § 82 Abs. 4, § 84 Abs. 4 und § 85 Abs. 3 gewählten Mitglieder an. ³Die an Ersatzschulen gewählten Mitglieder gehören den jeweiligen Kreisräten mit beratender Stimme an.

(2) Die Kreisräte dienen der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Gruppe in schulischen Angelegenheiten im Kreis sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Kreisschulbeirat.

(3) Die Kreisräte wählen aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

1. eine Sprecherin oder einen Sprecher,
2. bis zu drei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher,
3. je zwei Mitglieder für den Landesrat der jeweiligen Gruppe und
4. je acht Mitglieder des Kreisschulbeirates.

Im Kreisschulbeirat sollen alle Schulstufen und Schulformen vertreten sein.

(4) ¹Die Kreisräte können Vorstände bilden, denen auch die stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher angehören. ²Zusätzlich können den Vorständen die Mitglieder des jeweiligen Kreisrates angehören, die diesen im Kreisschulbeirat oder in einem Landesrat vertreten (erweiterte Vorstände).

(5) ¹Die Kreisräte beraten mindestens zweimal im Jahr. ²Sie treten spätestens zehn Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erstmalig zusammen. ³Mit dieser Frist lädt das zuständige staatliche Schulamt neu gebildete Kreisräte zur ersten Beratung ein.

§ 137

Kreisschulbeirat

(1) ¹Dem Kreisschulbeirat gehören die gemäß § 136 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 gewählten Mitglieder an. ²Mit beratender Stimme gehören ihm an

1. die oder der Vorsitzende des für Bildung zuständigen Ausschusses des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrkräfte an Ersatzschulen, die im Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt liegen, und
3. im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) ein vom Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg im Einvernehmen mit der oder dem für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt bestellten Sorbenbeauftragten benanntes Mitglied.

(2) ¹Der Kreisschulbeirat berät mit dem staatlichen Schulamt und der Landrätin oder dem Landrat oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schulische Angelegenheiten des Kreises oder der kreisfreien Stadt. ²Der Kreisschulbeirat dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander. ³Er kann Vorschläge unterbreiten.

(3) Der Kreisschulbeirat ist in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Schulentwicklungsplanung des Kreises,
2. Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen im Kreis,
3. Festlegung und Veränderung von Schulbezirken für Schulen des Kreises, soweit sie nicht von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt werden,
4. Schulbaumaßnahmen des Kreises sowie
5. Grundsätze der Schülerbeförderung.

(4) Der Kreisschulbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(5) ¹Der Kreisschulbeirat tritt spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erstmalig zusammen. ²Mit dieser Frist lädt das zuständige staatliche Schulamt die Mitglieder neu zu bildender Kreisräte zur ersten Beratung ein.

(6) ¹Besteht bei nach Absatz 3 anhörsbedürftigen Angelegenheiten ein unabweisbar dringender Regelungsbedarf und kann die Beteiligung des Kreisschulbeirates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft der Landrat, die Landrätin, der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin eine vorläufige Regelung. ²Zugleich ist der Kreisschulbeirat über die Regelung und die Gründe der Dringlichkeit zu informieren und das Anhörungsverfahren in entsprechender Anwendung von § 139 Abs. 5 einzuleiten.

§ 138 Landesräte

(1) ¹Es wird je ein Landesrat der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte gebildet. ²Ihnen gehören die gemäß § 136 Abs. 3 Nr. 3 gewählten Mitglieder an. ³Ihnen gehören ferner bis zu vier von den Ersatzschulen benannte Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.

(2) ¹Die Landesräte dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat. ²Sie können Vertreterinnen oder Vertreter in Gremien auf Bundesebene entsenden.

(3) ¹Die Landesräte wählen aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher. ²Sie wählen ebenso je acht Mitglieder für den Landesschulbeirat. ³Dabei sollen alle Schulstufen und Schulformen vertreten sein.

(4) ¹Die Landesräte können Vorstände bilden, denen die stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprecher angehören. ²Zusätzlich können den Vorständen die Mitglieder des Landesrates angehören, die diesen im Landesschulbeirat vertreten (erweiterte Vorstände).

(5) Die Landesräte treten spätestens 15 Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erstmalig zusammen.

(6) ¹Der Landesrat der Schülerinnen und Schüler wird in seiner fachlichen und organisatorischen Tätigkeit durch Landesberatungslehrkräfte unterstützt. ²Er kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, wie er sein Anhörungsrecht im Verfahren zur Bestimmung von Landesberatungslehrkräften ausübt. ³Er kann auf die gleiche Weise beschließen, in einer anderen Organisationsform zu arbeiten. ⁴Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums. ⁵Eine Ausweitung der Kompetenzen des Landesrates der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig.

§ 139 Landesschulbeirat

(1) ¹Es wird ein Landesschulbeirat gebildet. ²Ihm gehören die gemäß § 138 Abs. 3 gewählten Mitglieder an. ³Dem Landesschulbeirat gehören ferner an

1. die oder der Vorsitzende des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtages Brandenburg,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Land Brandenburg,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte an Ersatzschulen und der Träger von Ersatzschulen im Land Brandenburg,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes,
6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und der Vereinigung der Unternehmensverbände,
7. je ein vom Landesjugendhilfeausschuss und von den Frauenverbänden im Land Brandenburg benanntes Mitglied und
8. ein vom Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg benanntes Mitglied.

Vertreterinnen und Vertreter anderer Einrichtungen und Interessenverbände von landesweiter Bedeutung sollen im Benehmen zwischen dem Vorstand und dem für Schule zuständigen Ministerium eingeladen werden, wenn Beratungsgegenstände dies nahe legen.

(2) ¹Der Landesschulbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand. ²Dem Vorstand gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an.

(3) ¹Der Landesschulbeirat dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander. ²Er berät mit dem für Schule zuständigen Ministerium schulische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt hierzu.

(4) Der Landesschulbeirat ist in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die von erheblicher Bedeutung für die Schulen sind,
2. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitwirkungsrechte der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte betreffen,
3. Grundsätze für die Rahmenlehrplanarbeit und für die Genehmigung von Lernmitteln,

4. Grundsätze der Schulentwicklungsplanung,
5. Grundsätze für den Schulbau, die Schulbauförderung und die Ausstattung von Schulen,
6. Genehmigung von Schulversuchen gemäß § 8 Abs. 1, die von erheblicher Bedeutung für die Schulen sind sowie Anträge auf Genehmigung von Spezialschulen gemäß § 8a ,
7. Grundsätze für die Festlegung und Veränderung von Schulbezirken, soweit sie von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt werden.

¹Der Vorstand des Landesschulbeirates kann für den Landesschulbeirat im Einzelfall auf das Anhörungsrecht gemäß Satz 1 verzichten. ²Dafür bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

(5) ¹Lehnt der Landesschulbeirat eine nach Absatz 4 Satz 1 anhörungsbedürftige Angelegenheit des für Schule zuständigen Ministeriums ab, soll er seine Auffassung begründen. ²In diesem Fall beraten der Vorstand und das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung mit dem Ziel der Einigung. ³Kommt eine Einigung nicht innerhalb von vier Schulwochen zustande, entscheidet das für Schule zuständige Ministerium und begründet seine Entscheidung schriftlich gegenüber dem Landesschulbeirat.

(6) ¹Besteht bei nach Absatz 4 Satz 1 anhörungsbedürftigen Angelegenheiten ein unabweisbar dringender Regelungsbedarf und kann die Beteiligung des Landesschulbeirates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft das für Schule zuständige Ministerium eine vorläufige Regelung. ²Zugleich ist der Landesschulbeirat über die Regelung und die Gründe der Dringlichkeit zu informieren und das Anhörungsverfahren gemäß der Absätze 4 und 5 einzuleiten.

(7) Der Landesschulbeirat tritt spätestens fünf Monate nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr zusammen.

Teil 13 Übergangs- und Schlussvorschriften

Abschnitt 1 Übergangsvorschriften

§ 140

Wartefrist für Schulen in freier Trägerschaft, nicht gemeinnützige Ersatzschulen

(1) ¹Bestehende Ersatzschulen, die nicht auf gemeinnütziger Grundlage gemäß § 124 Abs. 1 Satz 2 arbeiten und bereits vor dem 1. August 2007 bezuschusst wurden, haben weiterhin einen Anspruch auf einen öffentlichen Finanzierungszuschuss, sofern sie

bis zum Beginn des Schuljahres 2009/10 ihre Gemeinnützigkeit nachweisen. ²Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf weitere Zuschüsse.

(2) Abweichend von § 124 Abs. 3 Satz 1 beträgt die Wartefrist zwei Jahre für Schulträger, die bereits vor dem 1. August 2007 einen Bescheid zur Genehmigung der Errichtung einer Ersatzschule erhalten haben, sich bereits in der Wartefrist befinden oder die vor Beginn des Eröffnungsschuljahres alle Genehmigungsbedingungen erfüllen, zu Beginn des Schuljahres 2007/2008 aber noch keinen endgültigen Genehmigungsbescheid erhalten haben oder bis zum 30. März 2007 einen Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs, auf Errichtung einer Grundschule, die nicht Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule ist, gestellt haben oder als neuer Träger im Land Brandenburg eine Ersatzschule errichten wollen und die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen.

§ 141

Einführung der Schulzeitverkürzung und Sprachstandsfeststellung

(1) ¹Der sechsjährige Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife wird zum Schuljahr 2007/2008 in den Gymnasien und an bis zu zehn Gesamtschulen in den Jahrgangsstufen 7 und 8 eingeführt. ²Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2007/2008 in den Jahrgangsstufen 9 bis 13 eines Gymnasiums befinden, erwerben die allgemeine Hochschulreife nach 13 Schulbesuchsjahren. ³Die Möglichkeit des individuellen Überspringens einer Jahrgangsstufe bleibt unberührt.

(2) ¹Die Sprachstandsfeststellung und die Verpflichtung zur Teilnahme an geeigneten Sprachförderkursen gemäß § 37 Abs. 1 und 2 werden ab dem Schuljahr 2007/2008 entsprechend den personellen und sächlichen Möglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung vorhandener geeigneter Sprachförderkurse, schrittweise eingeführt. ²Die schrittweise Einführung gemäß Satz 1 ist zum Schuljahr 2009/2010 abzuschließen.

§ 142

Fortbestehende Schulträgerschaften

¹Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Träger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind, bleiben sie hierfür weiter zuständig. ²Sie können diese Zuständigkeit mit Zustimmung des Landkreises auf diesen übertragen. ³Stimmt der Landkreis der Übertragung nicht zu, ist er abweichend von § 116 Abs. 1 Satz 3 auch für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe aus dem Gebiet des kreisangehörigen Schulträgers leistungspflichtig. ⁴§ 2 der Landkreisordnung bleibt unberührt.

§ 143

Fortführung von Schulen

Schulen, denen eine Genehmigung gemäß § 21 Abs. 3 des Ersten Schulreformgesetzes erteilt worden ist, können abweichend von § 8a ohne erneute Genehmigung als Spezialschulen auf der Grundlage eines Schulprogramms fortgeführt werden.

§ 144

Bestehende Schulen in freier Trägerschaft

¹Genehmigungen, vorläufige Genehmigungen oder Anerkennungen, die freien Trägern von Ersatzschulen vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt wurden, bleiben in Kraft. ²Ihr Widerruf kann gemäß den Bestimmungen in Teil 10 erfolgen, wenn die bei der Verleihung geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Abschnitt 2 Schlussvorschriften

§ 145

Einschränkung von Grundrechten

¹Das Grundrecht der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 9 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmungen über das Schulverhältnis und über die Schulpflicht eingeschränkt. ²Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 8 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmung über Untersuchungen eingeschränkt. ³Das Grundrecht auf Datenschutz gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und über wissenschaftliche Untersuchungen eingeschränkt.

§ 146

Durchführung des Gesetzes

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Schule zuständige Ministerium, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

§ 147

Maßgebende Schülerzahl, Einwohnerzahl

Bei der Durchführung dieses Gesetzes ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde zu legen, die das für Schule zuständige Ministerium bei der jährlichen Schulstatistik festgestellt hat.

§ 148

Ausbildungsstätten für Heilberufe und Heilhilfsberufe

Auf Ausbildungsstätten für Heilberufe und Heilhilfsberufe, die nicht die Voraussetzungen von § 29 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg erfüllen, finden die §§ 29, 31 und 32 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.

§ 149

(In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)¹

[unverändert]

¹ Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2), berichtigt am 26. März 2007 (GVBl. I S.83)

Gemäß Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) sind die Änderungen zu § 3 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 (bezüglich der Einrichtung von und Aufnahme in Leistungs- und Begabungsklassen) bereits 11. Januar 2007 in Kraft getreten. Im Übrigen Änderungen des Gesetzes treten am 1. August 2007 in Kraft.

Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg (Schulstrukturgesetz)

vom 16. Dezember 2004
(GVBl. I S. 462)

- Auszug -

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Artikel 1 ...

Artikel 2 Gesetz zur Einführung der Oberschule im Land Brandenburg

Artikel 3 ...

Artikel 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

...

Artikel 2 Gesetz zur Einführung der Oberschule im Land Brandenburg

§ 1 Die Bildungsgänge der Oberschule

(1) ¹Die Oberschule vermittelt eine grundlegende und erweiterte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife und den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife. ²Sie soll eine individuelle Bestimmung der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I auch im Hinblick auf ihre Fortsetzung in der Sekundarstufe II entsprechend den Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen, insbesondere durch eine individuelle Vermittlung vertiefter allgemeiner Bildung.

(2) ¹Der Unterricht wird bildungsgangbezogen (kooperativ) oder bildungsgangübergreifend (integrativ) erteilt. ²Der Unterricht kann auch in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bildungsgangübergreifend (integrativ) und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 bildungsgangbezogen (kooperativ) unterrichtet werden. ³Soweit bildungsgangübergreifend (integrativ) unterrichtet wird, erfolgt eine leistungsbezogene Differenzierung in einzelnen Fächern. ⁴Es können besondere Unterrichtsangebote eingerichtet werden, die schulisches Lernen und berufsvorbereitende Maßnahmen miteinander verbinden (praxisbezogene Angebote).

(3) ¹Wer die Oberschule mit Erfolg abschließt, erwirbt entsprechend seinen Leistungen den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife oder bei Vorliegen besonderer Leistungen die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. ²Bei einer Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.

(4) Eine Oberschule kann mit einer Grundschule in einer Schule zusammengefasst werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen.

§ 2

Einführung der Oberschule

(1) Realschulen und Gesamtschulen werden zum 1. August 2005 in Oberschulen geändert.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, soweit sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 über die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl an Parallelklassen (Mindestzügigkeit) und die erforderliche Mindestschülerzahl für die Einrichtung einer Jahrgangsstufe 11 verfügen. ²Sie werden zum 1. August des Jahres in Oberschulen geändert, das dem Schuljahr folgt, in dem keine Jahrgangsstufe 11 eingerichtet wurde. ³§ 105 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Ausnahmegenehmigung) bleibt unberührt.

§ 3

Unterrichtsorganisation der Oberschule

(1) ¹Die Schulkonferenz beschließt mit Zustimmung der Mehrheit der von der Konferenz der Lehrkräfte in die Schulkonferenz entsandten Mitglieder und im Benehmen mit dem Schulträger über die Unterrichtsorganisation. ²§ 91 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt entsprechend. ³Im ersten Schulhalbjahr 2005/2006 entscheidet die Schulkonferenz, ob der Unterricht ab dem zweiten Schulhalbjahr 2005/2006 bildungsgangbezogen (kooperativ) oder bildungsgangübergreifend (integrativ) erteilt wird. ⁴Die Entscheidung der Schulkonferenz kann auch vorsehen, dass in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bildungsgangübergreifend (integrativ) und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 bildungsgangbezogen (kooperativ) unterrichtet wird.

(2) Die Entscheidung über die Unterrichtsorganisation ist beginnend ab der Jahrgangsstufe 7 umzusetzen und soll jeweils für die Dauer eines Schülerjahrgangs bis zum Ende der Sekundarstufe I gelten.

(3) Die Lehrerstundenzuweisung für die Oberschulen erfolgt unabhängig von der Unterrichtsorganisation.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) ¹Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt der Änderung ihrer Schule in eine Oberschule in den Jahrgangsstufen 8 bis 13 befinden, setzen ihren Schulbesuch in der Sekundarstufe I und II nach Maßgabe der für die bisher besuchte Schulform geltenden Rechtsvorschriften fort. ²Für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen gelten die Bestimmungen der Schulform, in welche die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 7 eingetreten sind. ³In Abgangszeugnissen oder Abschlusszeugnissen ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Änderung von Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2.

(2) Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 1 Satz 1, die eine Jahrgangsstufe wiederholen und den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife weiterhin besuchen wollen, wechseln an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, wenn die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Bildungsgangs aufgrund der Änderung in eine Oberschule an der bisherigen Schule nicht mehr möglich ist.

(3) ¹Die bisherigen Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber an Realschulen und Gesamtschulen sind, soweit sie von einer Änderung der Schule in eine Oberschule betroffen sind, in die entsprechenden Ämter an Oberschulen übergeleitet. ²Artikel IX §§ 11 und 12 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702), und Artikel 13 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2305) gelten entsprechend.

§ 5

Schulen in freier Trägerschaft

¹Schulen in freier Trägerschaft, die von dem für Schule zuständigen Ministerium als Realschule oder Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe genehmigt wurden, werden zum 1. August 2005 in Oberschulen geändert. ²§ 2 des Einführungsgesetzes findet keine Anwendung. ³Die §§ 1, 3, 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Einführung und Ausgestaltung der Oberschule durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

...

Artikel 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Artikel 1 Nr. 7 und Artikel 2 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. ²Artikel 2 tritt am 31. Juli 2010 außer Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2005 in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2004

Der Präsident des Landtages Brandenburg
Gunter Fritsch

Stichwortverzeichnis

,A

Abitur § 17 → allgemeine Hochschulreife

Abschlüsse § 17

Allgemeine Hochschulreife §§ 17, 20, 24, 30, 32, 34, 141

an Gymnasien § 21

an der gymnasialen Oberstufe § 24

an anerkannten Ersatzschulen § 123

an der Gesamtschule § 20

an der Oberschule § 22

Anerkennung der § 61

Beratung der Eltern §§ 46, 52, 53, 82

Berufsabschluss nach Landesrecht § 28

Berufsabschluss, schulischer Teil § 25

Berufsbildungsreife §§ 20 bis 22, 25, 32, 33

erweiterte Berufsbildungsreife §§ 20 bis 22, 32, 33

Fachhochschulreife §§ 24 bis 28, 32

Fachoberschulreife §§ 20 bis 22, 32

Gleichgestellte §§ 25, 26

im Zweiten Bildungsweg §§ 32, 35

Klassenkonferenz § 88

nachträglicher Erwerb §§ 32 bis 35, 40, 60

Näheres zur Ausgestaltung § 61

typenspezifischer Fachschulabschluss § 28

Abteilungen §§ 16, 82, 92 bis 94

Abteilungselternkonferenz § 92

Abteilungskonferenz § 94

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter § 69

Abteilungsschülerkonferenz § 93

abweichende Organisationsform §§ 6, 8, 8a, 91

Allgemeine Förderschule → Förderschule **allgemeine Hochschulreife**

Abschluss §§ 15, 17, 20, 21, 24, 141

Anerkennung § 61

Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe § 24

am Gymnasium § 21

an der Gesamtschule § 20

im Zweiten Bildungsweg §§ 32, 34

andere Stellen, Zusammenarbeit mit §§ 9, 18

Änderung einer Schule § 105

→ Kreisschulbeirat; → Schulentwicklungsplanung;

→ Schulkonferenz; → Schulträger: Aufgaben

Anerkennung von Abschlüssen § 61

Arbeits- und Sozialverhalten §§ 46, 58, 88

Assistentenberufe → Berufsabschluss nach Landesrecht

Asylantrag → Schulpflicht

Aufbau der Schule, Information über § 46

Aufenthalt im Land Brandenburg

→ Schulpflicht

Auflösung einer Schule § 105

→ Kreisschulbeirat; → Schulkonferenz;

→ Schulleiterin/Schulleiter: Verwendungsanspruch;

→ Schulträger: Aufgaben

Aufnahme in eine Schule §§ 50 bis 56

anerkannte Ersatzschule § 123

Antrag der Eltern § 37

Aufnahmekapazität der Schule §§ 50, 53, 54, 106

Grundschule § 51

Oberstufenzentrum § 54

Schulwechsel § 55

sonderpädagogischer Förderbedarf § 50

Vorgaben der Schulbehörden § 50

Vorgaben des Schulträgers § 50

Wartezeit § 54

weiterführende allgemein bildende Schule § 53

Zeitpunkt § 50

Zweiter Bildungsweg §§ 33, 34, 54

Aufnahmekapazität der Schule §§ 50, 53, 54; → **Schulbezirk**

Aufnahmetest § 53

Aufrücken §§ 59, 81, 88

Aufsichtspflicht der Lehrkräfte § 67

Auftrag der Schule §§ 3 bis 5, 7, 47, 63, 64, 68, 109

Ausbildungsstätte

Datenübermittlung § 65

duale Berufsausbildung § 25

Heilberufe und Heilhilfsberufe § 148

Überwachung der Schulpflicht §§ 36, 41
Ausgleichskonferenzen § 53
ausländische Schülerinnen und Schüler §§ 36, 40, 55, 90, 95, 116
Ausschluss vom Unterricht §§ 63, 64
äußere Schulangelegenheiten §§ 8, 70
außerschulisches Fehlverhalten § 64
Auswahlverfahren §§ 53, 54, 56
Autonomie von Schule → Schule: Selbstständigkeit von

B

Bandbreiten für die Klassenfrequenz §§ 103, 104
Beanstandungsrecht §§ 71, 130
Bedarf an Personal und Unterricht § 109
Befreiung vom Besuch der Schule §§ 36, 38, 62
Begabungsförderung § 3
Begriffsbestimmungen § 2
Berechtigungen → Abschlüsse
 Anerkennung § 61
 Besuch der gymnasialen Oberstufe §§ 17, 20, 22
 Information über §§ 46, 52, 53
berufliche Fachbildung § 28
berufliche Grundbildung §§ 15, 25, 26
berufliches Gymnasium §§ 16, 24
berufliche Schulen § 16
Berufsabschluss
 in schulischer Form § 17
 nach Landesrecht §§ 15, 17, 26, 28
 schulischer Teil §§ 17, 25
Berufsberatung § 91
Berufsbildungsgesetz §§ 10, 15, 17, 25
bis 27, 39, 59, 94, 114, 115
Berufsbildungsreife
 Abschluss § 17
 am Gymnasium § 21
 an der Förderschule §§ 15, 30
 an der Gesamtschule § 20
 an der Oberschule § 22
 erweiterte → erweiterte Berufsbildungsreife
 im Zweiten Bildungsweg §§ 32, 33
 in der Berufsschule § 25

Berufsfachschule §§ 16, 26
Berufsfeld § 94
Berufsorientierung §§ 15, 24, 25
berufsqualifizierende Abschlüsse nach Landesrecht § 26
Berufsschule §§ 16, 25, 59
Berufsschulpflicht §§ 6, 30, 36, 39, 40;
 → Schulpflicht
Berufsvorbereitung §§ 15, 25
besondere Aufgaben § 69
besondere Prägung, Schulen §§ 3, 8a, 53, 55, 91, 99, 109, 114, 115, 139, 143
besonderer Unterrichtsbedarf § 3
Beteiligungsrechte → Mitwirkung
Betreuung eines Kindes, Ruhen der Schulpflicht wegen § 40
Betreuung in der Schule § 18
Betriebserkundungen § 110
Beurlaubung vom Unterricht § 44
Bildungsangebote, ergänzende §§ 19, 23
Bildungsempfehlung des Förderausschusses § 50
Bildungsgänge § 15
 Durchlässigkeit § 10
 Information über § 46
Bildungsgangempfehlung für die Sekundarstufe I § 53
Bundesfachklasse § 115
Bundesvertriebenengesetz §§ 40, 116

C

Curriculum → Rahmenlehrpläne

D

Datenschutz § 65
 Einschränkung § 145
Datenschutzgesetz §§ 65, 66
Dienstaufsicht über
 Lehrkräfte § 130
 Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg § 134
 Schule § 131
 sonstiges pädagogisches Personal an der Schule § 130
 staatliche Schulämter § 131
doppelqualifizierende Bildungsgänge §§ 15, 61

duale Berufsausbildung § 25

duales System §§ 25, 26

Durchlässigkeit zwischen

Bildungsgängen §§ 7, 10, 15

Schulformen § 10

E

Eigenverantwortung der Lehrkräfte §§ 10, 67, 129

Eignung für einen Bildungsgang §§ 50, 53, 54, 56

Einführungsphase

gymnasiale Oberstufe § 24

Zweiter Bildungsweg § 34

Eingangsphase, flexible § 19

Einzugsgebiet § 102

Eltern § 81

Aufnahme in eine Schule §§ 30, 37, 50, 53, 54

Auswahlverfahren § 53

Befreiung von der Pflicht zum Schulbesuch §§ 36, 38

Befreiung von Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde § 11

Begriffsbestimmung § 2

Beratung zu Bildungsgängen der Sekundarstufe §§ 46, 52, 53

Beteiligungsrechte § 2

Bildungsvereinbarungen § 44

Datenschutz § 65

Elternsprecherin/Elternsprecher § 81
Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen §§ 63, 64

Fachleistungsdifferenzierung § 59

Förderung des Schullebens § 7

Information über Datenverarbeitung § 65

Information über Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde § 11

Informations- und Beteiligungsrechte §§ 46, 81

Kinder mit Förderbedarf § 50

Mitarbeit in der Schule § 7; → Schulkonferenz

Mitwirkung §§ 2, 74

personenbezogene Daten § 65

Recht und Pflicht zur Erziehung § 4

Ruhen der Schulpflicht § 40

Schulgesundheitspflege § 45

Schulwechsel § 55

Sexualerziehung der Kinder § 12

Teilnahme am Religionsunterricht § 9

Teilnahme an Ganztagsangeboten § 44

Überspringen § 59

Überwachen der Schulpflicht § 41

Unterrichtsbesuch § 46

Unterstützung der Schule § 44

Vorversetzung § 59

Wiederholung einer Jahrgangsstufe § 59

wissenschaftliche Untersuchungen § 66

Zurückstellung vom Schulbesuch § 51

Elternkonferenz § 82; → Konferenzen

Elternsprecherin/Elternsprecher § 81; → Klassenkonferenz

Elternversammlung §§ 57, 59, 77, 81, 92

Elternwunsch → Aufnahme in eine Schule

Entlassung von einer Schule §§ 46, 62, 64

Entschädigung §§ 68, 80

Entwicklungsauffälligkeiten § 46

Ergänzungsschule §§ 118, 125

anerkannte § 126

Ordnungswidrigkeit § 128

Ruhen der Schulpflicht § 40

Erhebung von Daten § 65

Errichtung einer Schule § 104; → Kreis-schulbeirat; → Landesschulbeirat

→ Sachkosten; Schulträger: Aufgaben; → Träger von Schulen: Übertragung von Aufgaben

Ersatzschule §§ 118, 120

anerkannte § 123

Finanzhilfe § 124

Fortbildungsangebote des Landes § 67

Forschungsvorhaben § 66

Genehmigung §§ 121, 122, 144

Leistungs- und Begabungsklassen § 3

Mitglieder in Gremien §§ 136 bis 139

Ordnungswidrigkeiten § 128

Schulpflicht §§ 36, 40

Wartefristen § 140

Erst- und Zweitwunsch § 53

erweiterte Berufsbildungsreife

Abschluss § 17

am Gymnasium § 21
im Zweiten Bildungsweg §§ 32, 33
erweiterte Schulleitung § 72
Erziehung und Bildung § 4
Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
§§ 63, 64
Evaluation §§ 7, 66, 85
Beratung der Schulen § 129
Teilnahmepflicht §§ 44, 67
externe Evaluation → Evaluation

F

Fachaufsicht über

das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg § 134
Schulen §§ 130, 131
staatliches Schulamt § 131

fächerübergreifend und fächerverbindend **§§ 10 bis 12, 19, 87, 88**

Fachhochschulreife

Abschluss §§ 17, 24 bis 28
an der Berufsfachschule § 26
an der Fachoberschule § 27
an der Fachschule § 28
schulischer Teil im Zweiten Bildungsweg § 32
schulischer Teil in der gymnasialen Oberstufe § 24

Fachklassen §§ 25, 106

Fachkonferenzen §§ 87, 94; → Konferenzen
Teilnahmepflicht § 85

Fachoberschule §§ 16, 27

Fachoberschulreife

Abschluss § 17
am Gymnasium § 21
an der Gesamtschule § 20
an der Oberschule § 22
im Zweiten Bildungsweg §§ 32 bis 34
nachträglicher Erwerb im Zweiten Bildungsweg § 33

Fachschulabschluss § 17

Fachschule §§ 16, 28, 60

Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen
Aufnahme in eine weiterführende allgemein bildende Schule § 53

Differenzierung des Unterrichts § 20
Grundschulgutachten § 52
in den Rahmenlehrplänen § 10

Fahrende §§ 19, 23

Fahrtkosten, Erstattung § 112

Fehlen, unentschuldigtes § 64

Ferien §§ 43, 44

Ferientage, freie § 91

Fernunterricht → Fachoberschulreife:
nachträglicher Erwerb im Zweiten Bildungsweg

flexible Eingangsphase § 19

Förderangebote für fremdsprachige Schüler § 13

Förder- und Beratungsstellen, sonderpädagogische → sonderpädagogische
Förder- und Beratungsstelle

Förderausschuss § 50

Förderbedarf → sonderpädagogische Förderung

Förderklasse §§ 18, 30, 100, 116

Aufnahme § 50

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gem. des Dritten Sozialbuchs § 39

Fördermaßnahmen

fremdsprachige Schüler § 4
Hören, Sehen, sprachliche Entwicklung § 29
Sekundarstufe I § 23
sozial Benachteiligte § 3
Teilleistungsstörungen § 19

Förderschule §§ 3, 16, 30

Abschlüsse § 17
Aufnahme § 50
Aufrücken § 59
Bildungsgänge § 15
für Kranke §§ 30, 100
Ganztagsangebote § 18
gemeinsamer Unterricht § 29
Leistungsbewertung § 57
Rahmenlehrpläne § 10
Träger § 100

Förderschule für geistig Behinderte → Förderschule

Förderschule für Kranke § 30

Förderstunden

Bedarf an Personal und Unterricht
§ 109

Förderung von Schulbau → Schulen: bauliche Maßnahmen

Förderunterricht → Klassenkonferenz; → Schulkonferenz

Fortbildung der Lehrkräfte § 67

Fachkonferenz § 87

Fortbildungsverpflichtung § 71

Konferenz der Lehrkräfte § 85

Landesinstitut für Schule und Medien
Berlin-Brandenburg § 134

Fortführung einer Schule §§ 105, 143

freie Einrichtungen § 127

freie Träger → Schulen in freier Trägerschaft

freie Wahl der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte § 145

Freiheit der Person § 145

Freiheit des Gewissens § 4

freiwilliges ökologisches Jahr § 40

freiwilliges soziales Jahr § 40

Freizeitangebote an Schulen §§ 9, 18

Fremdsprachen

Fremdsprachenfolge § 53

zusätzliches Angebot § 91

fremdsprachige Schülerinnen und Schüler §§ 4, 13, 109

Funktionsstellen an Schulen § 69

G

Ganztagsangebote §§ 3, 18; → Bedarf an Personen und Unterricht;
→ Schulkonferenz
Pflicht zur Teilnahme § 44

Gastschülerin/Gastschüler § 50

geistig Behinderte → sonderpädagogische Förderung

Geldbuße §§ 42, 128

Geltungsbereich des Gesetzes § 1

gemeinsame Bildungsziele § 15

gemeinsamer Unterricht §§ 29, 116

geordneter Schulbetrieb § 103

Gesamtelternversammlung § 82

Gesamtschule §§ 16, 20

Änderung in Oberschulen Art. 2 § 2
Schulstrukturgesetz

Geschäftsverteilung

in der Schulleitung § 70

Geschlechterbeziehung § 12

Geschlechtertrennung § 4

Gesundheitsämter § 37; → Schulgesundheitspflege

Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler § 4

Gliederung der Schule, Information über die § 46

Gremien → Konferenzen; → Mitwirkung
Abstimmung, Beschlüsse § 77

Einladung zu Beratungen §§ 75, 76

Entschädigung der Mitglieder § 80

Geschäftsordnung § 76

Grundsätze der Arbeit der § 75

Information der § 75

Kosten, Räume § 80

Protokolle § 76

Sachkosten § 110

Unterstützung durch Schulberatung
§ 129

vertrauliche Angelegenheiten § 75

Wahlen § 78

Wahlprüfung § 79

Grundbildung, berufliche §§ 15, 25, 26

Grundrechte, Einschränkung § 145

Grundsätze, didaktische § 10

Grundschule

Aufnahme in die § 51

Bildungsgang der §§ 15, 19

Empfehlung für den weiteren Bildungsgang § 52

flexible Eingangsphase § 19

gemeinsamer Bildungsgang § 19

Gutachten §§ 19, 52

jahrgangsübergreifender Unterricht
§ 19

→ Bedarf an Personal und Unterricht;

→ Änderung einer Schule; → Auflösung

einer Schule; → geordneter

Klassen für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf § 30

Schulbetrieb; → Schulentwicklungsplanung
schulärztliche Untersuchung § 51
Schulform § 16
verlässliche Halbtagschule § 18
verschiedene Standorte § 19
Zurückstellung vom Schulbesuch § 51
Zusammenarbeit mit Förderschule § 30
Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten § 19

Grundschulgutachten §§ 19, 52, 53;
→ Klassenkonferenz

Grund- und Leistungskurse § 24

Grundwehrdienst/Zivildienst → Schulpflicht: Ruhen der

gymnasiale Oberstufe § 24

am Gymnasium § 21

am Oberstufenzentrum/berufliches Gymnasium §§ 16, 24

an der Gesamtschule § 20

Gymnasium §§ 16, 21

H

Haftpflichtdeckungsschutz → Sachkosten

Handwerkskammer → Landesschulbeirat

Handwerksordnung §§ 10, 15, 17, 25 bis 27, 39, 59, 94, 114, 115

Hauptphase/Zweiter Bildungsweg § 34

Hauptschulabschluss/Berufsbildungsreife § 17

Hausaufgaben

Grundsätze § 4

Pflicht zur Anfertigung § 44

Verteilung und Umfang §§ 88, 91

Hausordnung § 91

Hausrecht § 71

Hausunterricht §§ 36, 61; → Schulpflicht: Erfüllung der

Heilberufe, Heilhilfsberufe § 148

Hochschulreife, allgemeine → allgemeine Hochschulreife

Höchstverweildauer §§ 59, 62

I

individuelle Hilfen §§ 3, 29

Infektionsschutzgesetz § 45

Informationelles Selbstbestimmungsrecht § 145

Informationen zur Lernentwicklung, schriftliche §§ 57, 81, 88

Informations- und Beteiligungsrechte § 46

Integration → Förderschule; → gemeinsamer Unterricht

Internat

Begriffsbestimmung § 2

Beratung der Schulleitung § 69

Schulkonferenz § 90

Schulträger §§ 99, 108, 110

interne Evaluation → Evaluation

Investitionen → Sachkosten → Zuschüsse vom Land

J

Jahresstundenrahmen § 13

Jahrgangsausschüsse → Jahrgangskonferenz

Jahrgangskonferenz § 89 → Konferenzen jahrgangsstufenübergreifender Unterricht §§ 19, 30

jahrgangsübergreifende Klassen §§ 19, 30

Jugendhilfe §§ 3, 9, 18, 106

Jugendstrafe §§ 36, 64

Justizvollzugsanstalt §§ 36, 100

K

Kerncurriculum § 10; → Rahmenlehrpläne

Kindertagesstätte §§ 18, 19, 51

Kirchen → Landesschulbeirat

Schulen in freier Trägerschaft § 2

Zusammenarbeit mit Schulen § 9

Kirchen und Religionsgemeinschaften § 9

Klassenarbeiten §§ 87, 88, 91

Klassenbildung → geordneter Schulbetrieb

Klassenelternversammlung § 81

Klassenfrequenz, Bandbreiten und Richtwerte → geordneter Schulbetrieb

Klassenkonferenz § 88; → Jahrgangskonferenz

Ausschluss vom Unterricht § 64

Befreiung von der Vollzeitschulpflicht § 38

Leistungsbewertung § 57

- Ordnungsmaßnahmen § 64
 schriftliche Informationen zur Lernentwicklung §§ 57, 81, 88
 schriftlicher Verweis § 64
 Verbleib in einem Kurs/einer Klasse § 59
 Versetzen, Nichtversetzen, Überspringen, Wiederholen, Zurücktreten § 59
- Klassenlehrerin/Klassenlehrer**
 Elternversammlung § 81
 Beratung der Schülerinnen und Schüler § 83
 Freistellung der Schulsprecherin/des Schulsprechers § 84
 Klassenkonferenz § 88
 schriftlicher Verweis § 64
- Klassensprecherin/Klassensprecher**
 am Oberstufenzentrum § 93
 Aufgaben § 83
 Elternversammlung § 81
 Freistellung § 83
 Wahl § 83
- Klassenverband §§ 19 bis 21, 23, 25, 27, 30**
- Kleine Grundschule** → Grundschule: (kleine)
- kommunale Spitzenverbände** → Landes-
schulbeirat
- Konferenz der Kultusminister der Länder §§ 10, 61**
- Konferenz der Lehrkräfte §§ 85, 86, 94;**
 → Konferenzen; → erweiterte Schulleitung am Oberstufenzentrum
 → Abteilungskonferenz
 Entlassung von einer Schule § 64
 gemeinsame Lernbereichskonferenzen § 87
 Ordnungsmaßnahmen § 64
 Überweisung in eine andere Schule § 64
 Überweisung in eine parallele Klasse § 64
 vorfachlicher Unterricht § 87
- Konferenz der Schülerinnen und Schüler § 84;**
 am Oberstufenzentrum § 93; → Konferenzen
 → Tageskonferenz der Schülerinnen und Schüler
- Konferenzen (Mitwirkungsgremien an der Schule)** → Gremien; → Mitwirkung
 Abteilungselternkonferenz § 92
 Abteilungskonferenz § 94
 Abteilungsschülerkonferenz § 93
 Elternkonferenz §§ 82, 84, 85, 87, 90, 92
 Fachkonferenzen §§ 82, 84, 85, 87, 94
 Jahrgangskonferenz §§ 77, 85, 89
 Klassenkonferenz §§ 38, 57, 59, 64, 81, 88, 89
 Konferenz der Lehrkräfte §§ 12, 64, 72, 82, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 94
 Konferenz der Schülerinnen und Schüler §§ 82, 84, 85, 87, 90, 93, 95
 Lernbereichskonferenz §§ 85, 87, 94
 Schulkonferenz §§ 13, 22, 47, 49, 73, 74, 77, 82 bis 85, 87, 90, 91, 92, 95, 96 bis 98
 Tageskonferenz der Schülerinnen und Schüler § 93
 Teilkonferenzen
 der Eltern §§ 82, 84; → Abteilungselternkonferenz
 der Lehrkräfte §§ 82, 84, 85, 86, 87, 94; → Abteilungskonferenz
 der Schülerinnen und Schüler §§ 82, 84, 93; → Abteilungsschülerkonferenz
- körperliche Unversehrtheit § 145**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts § 2**
- Kosten der Unterkunft und Verpflegung**
 → Zuschüsse vom Land
- Kranke** → Förderschule für Kranke
- Krankenhaus, Unterricht im §§ 36, 61**
- Kreisordnungsbehörden § 42**
- Kreisräte § 136**
 → Abteilungselternkonferenz; → Elternkonferenz
 Kosten § 80
 Lehrkräfte § 85; → Konferenz der Lehrkräfte
 Schülerinnen und Schüler § 84;
 → Konferenz der Schülerinnen und Schüler
 Wahlen § 78

Kreisschulbeirat §§ 136, 137

- Abstimmungen und Beschlüsse § 77
- Beratungen § 75
- Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung § 99
- Schulausschuss des Kreistages § 99

Kurse

- Berufsschule § 25
- Fachoberschule § 27
- Gesamtschule § 20
- Grundzüge der Einstufung §§ 46, 55, 59
- gymnasiale Oberstufe § 24
- Gymnasium § 21
- Oberschule § 22
- Zweiter Bildungsweg §§ 33, 34

L

Land

- als Schulträger § 100
- Beratung von Schulen in freier Trägerschaft § 119
- Dienstverhältnis zum §§ 67, 68, 132
- Finanzausgleich an Schulträger § 116
- Kosten für Gremien § 80
- Personalkosten §§ 108, 132
- Zuschüsse an freie Träger § 124
- Zuschüsse, Mischfinanzierungen § 115

Landesausschuss für Berufsbildung § 26

Landesberatungslehrkräfte § 138

- Landesfachklassen** → Bedarf an Personal und Unterricht; → Zuschüsse vom Land
- Landesgleichstellungsgesetz § 73

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg § 134

- Landesjugendhilfeausschuss** → Landes-schulbeirat

- Landesplanung** → Schulentwicklungsplanung

- Landespressegesetz** → Schülerzeitung

Landesräte § 138

- Kosten § 80
- Wahlen § 78

Landesrecht, Berufsabschluss nach §§ 15, 17, 26, 28

Landesschulbeirat § 139

- Abstimmung und Beschlüsse § 77
- Beratungen § 75
- Geschäftsstelle § 80
- Rahmenlehrpläne § 10

Landkreis/kreisfreie Stadt

- Kosten für Gremien § 80
- Schulentwicklungsplanung § 102

laufende Verwaltungskosten § 7

Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde §§ 9, 11

- Lehr- und Lernmittel § 14;** → Landesschulbeirat; → Lernmittelfreiheit
- Auswahl, Anforderung §§ 85, 87
- Beschaffung § 110
- individuelle Hilfe § 3
- Mittelbewirtschaftung § 7
- Zulassung von Lernmitteln § 14
- Zuwendung für Ersatzschulen § 124

- Lehrerkonferenz** → Konferenz der Lehrkräfte

Lehrkraft des Vertrauens § 84

- Lehrkräfte § 67;** → Fachkonferenzen; → Konferenz der Lehrkräfte; → Landesschulbeirat

- an einer Ersatzschule § 121
- Beratung der Eltern §§ 46, 53
- pädagogische Eigenverantwortung § 10
- persönliche Aufzeichnungen § 65
- Schulleiterin/Schulleiter § 69
- Teilnahme an Konferenzen § 85
- Unterrichtseinsatz § 71
- Unterstützung der § 68
- Unterstützung durch Schulaufsicht § 129
- Vertretungsunterricht → Bedarf an Personal und Unterricht

Leistungsbeurteilung §§ 8, 85

Leistungsbewertung § 57

- Fachkonferenz § 87
- Information und Beratung § 46
- Jahrgangsausschüsse § 89

leistungsdifferenzierter Unterricht § 23

- Leistungsfeststellung § 57;** → Leistungsbewertung

Leistungsnachweise § 57; → Leistungsbewertung
Leistungsstand §§ 53, 59, 60
Information und Beratung § 46
Leistungs- und Begabungsklassen § 3, 53
Leiterinnen und Leiter von Schulstufen
→ erweiterte Schulleitung
Lernbereiche §§ 12, 13, 23
Lernbereichskonferenzen §§ 85, 87
am Oberstufenzentrum § 94
Lernbereitschaft § 59
Lernentwicklung §§ 53, 57, 59
Information und Beratung § 46
Konferenzen §§ 85, 87
schriftliche Informationen zur §§ 57, 81, 88
Lerninhalte § 10
Lernmittelfreiheit § 111; → Lehr- und Lernmittel

M

Medien §§ 4, 134
Medienverbund → Fachoberschulreife: nachträglicher Erwerb im Zweiten Bildungsweg
Mehrfachbehinderung → Förderschule
Meinungsfreiheit § 47
Menschen mit Behinderungen § 3;
→ Schulpflicht; → sonderpädagogische Förderung
Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf → sonderpädagogische Förderung;
→ Zuschüsse vom Land
Minderleistungen § 59, 61
Mindestzügigkeit → geordneter Schulbetrieb
Ministerium, für Schule zuständiges
anerkannte Ergänzungsschule § 126
Bedarf an Stellen und Personalmitteln § 109
Beratungen des Landesschulbeirates § 75
Errichtung, Fortführung einer Schule § 102

Genehmigung abweichender Organisationsformen § 6
Genehmigung des Schulprogramms § 7
Genehmigung von Schulen mit besonderer Prägung § 8a
Genehmigung von Schulversuchen § 7
Genehmigung von Ersatzschulen §§ 121, 122
Genehmigung von wissenschaftlichen Untersuchungen § 66
Geschäftsstelle des Landesschulbeirates § 80
Gremien, Wahlprüfung § 79
nachgeordnete Einrichtungen § 134
oberste Schulbehörde § 131
Raumprogramm, Schulbau § 110
Schulentwicklungspläne § 102
Schülerzahlenentwicklung § 109
Stichtagserhebung § 109

Mitarbeit im Unterricht § 57

Mittelbewirtschaftung durch die Schule §§ 3, 6, 7; → Schulkonferenz

Mitwirkung → Gremien; → Konferenzen
Mitwirkung §§ 74 bis 80

abweichende Formen §§ 96 bis 98;
→ Schulkonferenz
Allgemeines § 74
auf Kreisebene §§ 136, 137
auf Landesebene §§ 138, 139
Begriffsbestimmung § 2
Grundsätze § 75

Modellversuche → Schulversuche

multikulturelle Bildungsarbeit → Zuschüsse vom Land

mündliche Beiträge im Unterricht § 57

Mutterschutzgesetz → Schulpflicht: Ruhen der

N

nachträglicher Erwerb schulischer Abschlüsse; → Abschlüsse

Namensgebung der Schule § 99; → Schulkonferenz

Neigungsgruppen § 18
Nichtschülerprüfung § 60
Nichtversetzen § 59
Niederkunft → Schulpflicht, Ruhen der Noten § 57
Nutzung schulischer Anlagen §§ 7, 99

O

Oberschule § 22; Art. 2 § 3 Schulstrukturgesetz

Übergangsregelungen Art. 2 § 4 Schulstrukturgesetz

Unterrichtsorganisation → Schulkonferenz

kooperativ § 22

integrativ § 22

Oberstufenkoordinatorin/Oberstufenkoordinator § 69

Oberstufenzentrum → gymnasiale Oberstufe

Abteilungen § 16

Aufnahme in § 54

Einrichtung schulabschlussbezogener Lehrgänge § 32

mit überregionaler Bedeutung → Zuschüsse vom Land

Mitwirkungsgremien am §§ 92 bis 95

Schulformen/berufliche Schulen am § 16

Offenheit und Toleranz §§ 4, 11

öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis § 44; → Schulpflicht: Ruhen der

öffentliche Einrichtungen, Zusammenarbeit mit § 9

öffentlicher Personennahverkehr → Schülerbeförderung

Öffnung von Schule § 7; → Schulkonferenz

ökologisches Jahr, freiwilliges → Schulpflicht: Ruhen der

Ordnungsmaßnahmen §§ 63, 64;

→ Klassenkonferenz

Ordnungswidrigkeiten

bei Schulen in freier Trägerschaft § 128

Schulpflichtverletzung § 42

Organisationsform, abweichende §§ 6, 8
örtlich zuständige Schule → Schulbezirk

P

pädagogische Eigenverantwortung §§ 10, 67

pädagogische Freiheit § 67

pädagogisches Konzept

in der Förderschule § 30

in der Grundschule § 19

pädagogische Ziele → Schulprogramm

Parallelklassen → geordneter Schulbetrieb

Pausenordnung § 91

Person des Vertrauens § 64

Personalkosten §§ 108, 109

Personalmittel

Verwendung durch die Schule § 7

Zuweisung § 109

personenbezogene Daten §§ 65, 66

Pflichtunterricht § 13

Pflichtuntersuchungen §§ 37, 45, 51, 56, 65

Prägung, besondere → besondere Prägung, Schule

Praktikumsstätte § 112

praktische Leistungen § 57

Primarstufe §§ 15, 19

Primarstufenleiterin/Primarstufenleiter § 69

Privatunterricht § 127

Probezeit

für Berufsausbildung §§ 56, 62

Profil der Schule §§ 7, 91

Prüfungen § 60

an anerkannten Ergänzungsschulen § 126

an anerkannten Ersatzschulen § 123

in der Sekundarstufe I § 23

Punkte § 57; → Leistungsbewertung

Q

Qualifikationsphase/gymnasiale Oberstufe § 24

Qualitätsentwicklung §§ 7, 87, 129

Querversetzung § 59

R

Rahmenlehrpläne § 10; → Landesschulbeirat;

→ Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg

Raumordnung → Schulentwicklungsplanung

Raumverteilung → Schulkonferenz

Realschulabschluss/Fachoberschulreife § 17

Realschule
Änderung in Oberschule Art. 2 § 2 Schulstrukturgesetz

Recht auf Bildung § 3

Recht auf persönliche Ehre → Meinungsfreiheit

Rechtsaufsicht über Schulträger §§ 130, 131

Rechtsstellung der Schulen § 6

Rechtsvorschriften → Landesschulbeirat

Religionsgemeinschaften § 2; → Schulen in freier Trägerschaft
Zusammenarbeit mit § 9

Religionsunterricht § 9

Richtwerte für Klassenfrequenzen → geordneter Schulbetrieb

Rückübertragung § 107

S - Schul...

Sachkosten §§ 108, 110; → Schulträger:
Aufgaben

Sachmittel § 7

schriftliche Informationen zur Lernentwicklung §§ 57, 88

schriftliche Arbeiten § 57

schriftlicher Verweis § 64

schulabschlussbezogene Lehrgänge → Zweiter Bildungsweg

Schulangelegenheiten, äußere § 70

Schulangelegenheiten, grundsätzliche → Informations- und Beteiligungsrechte

Schulanlagen, Übertragung § 107 → Sachkosten

schulärztliche Untersuchung § 37; → Schulgesundheitspflege

schulärztlicher Dienst → Datenschutz

Schulaufsicht §§ 129, 130

Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen § 131

Schulbau → Sachkosten ; → Schulen: bauliche Maßnahmen; → Schulentwicklungsplanung

Schulbehörden § 131

Schulberatung §§ 129, 133

Schulbesuch im Ausland § 44

Schulbetrieb, geordneter § 103

Schulbezirk § 106; → Kreisschulbeirat; → Landesschulbeirat;
→ Schulentwicklungsplanung; → Schulkonferenz

Schulbücher § 14; → Lehr- und Lernmittel

Schulbücherei → Sachkosten

Schule des Zweiten Bildungsweges §§ 16, 32

Schule, örtlich zuständige § 106

Schulelternsprecherin/Schulelternsprecher § 82

Schulen
abweichende Organisationsformen § 8
Aufnahmekapazität §§ 50, 53, 54
Ausstattung → Landesschulbeirat
bauliche Maßnahmen → Sachkosten;
→ Kreisschulbeirat; → Landesschulbeirat;
→ Schulkonferenz
Begriffsbestimmung § 2
Errichtung, Fortführung, Änderung, Auflösung
→ Schulentwicklungsplanung; → Kreisschulbeirat; → Schulkonferenz
Freizeitangebote § 9
Funktionsstellen § 69
mit besonderer Prägung → besondere Prägung, Schule
Mitwirkung § 74
Öffnung von Schule § 7
Pflichten gegenüber jungen Menschen § 4
Rechtsgeschäfte § 6
Rechtsstellung § 6
Schulleben §§ 7, 74
Schwerpunktbildung § 7
Selbstständigkeit von §§ 7, 74, 99, 129, 130
Sozialarbeit §§ 9, 115

- Übernachfrage § 53
- Weiterentwicklung der § 134
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen § 9
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen § 9
- Zusammenarbeit mit den Kirchen § 9
- Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten §18
- Schulen in freier Trägerschaft** → Schulentwicklungsplanung; → Zuschüsse vom Land
 - Begriffsbestimmung § 2
 - Bezeichnung § 118
 - Ergänzungsschule §§ 118, 125
 - anerkannte § 126
 - Ersatzschule §§ 118, 120
 - anerkannte § 123
 - Genehmigung §§ 121, 122
 - Lehrkräfte aus dem öffentlichen Schuldienst § 67
 - Schulaufsicht §§ 119, 130, 131
 - Schulversuche und Versuchsschulen § 117
 - Stellung im Bildungswesen § 117
 - Trägerschaft § 118
 - Übergangsvorschrift § 144
- Schulen in öffentlicher Trägerschaft § 2**
- Schulentwicklungsplanung § 102;** → Schulträger: Aufgaben; → Kreisschulbeirat;
 - Landesschulbeirat; → Schulkonferenz
- Schülerbeförderung §§ 3, 112;** → Kreisschulbeirat; → Sachkosten; → Schulkonferenz
- Schülerbetriebspraktika § 110**
- Schülergruppen § 49;** → Schulkonferenz
 - Schülerkonferenz → Konferenz der Schülerinnen und Schüler
- Schülerin/Schüler**
 - fremdsprachige § 4
 - Einsichtsrechte § 65
- Schüler-Lehrer-Relation § 109**
- Schülerlotsen** → Schulkonferenz; → Sachkosten
- Schülersprecherin/Schülersprecher § 84;**
 - Klassenkonferenz
- Schülertransport** → Schülerbeförderung;
 - Sachkosten
- Schülerzahlenentwicklung, Prognose der § 109**
- Schülerzeitung §§ 47, 48**
- schulfachliches Personal** → staatliches
 - Schulamt: Personal
- Schulformen §§ 10, 16**
- Schulformwechsel § 55**
- Schulgebäude** → Sachkosten
- Schulgeld § 114**
- Schulgesundheitspflege §§ 37, 45, 51;**
 - Pflichtuntersuchungen
- schulische Anlagen §§ 7, 99**
- Schuljahr, Beginn und Ende § 43**
- Schulkonferenz §§ 90, 91;** → Konferenzen;
 - Klassensprecherin/Klassensprecher
 - Abstimmungen und Beschlüsse § 77
 - abweichende Formen der Mitwirkung §§ 96 bis 98
 - am Oberstufenzentrum § 95
 - Bestellung der Schulleitung § 73
 - Schülergruppen § 49
 - schulische Veranstaltungen § 84
 - Schwerpunktbildung § 13
 - Versammlung aller Schülerinnen und Schüler § 84
 - Verteilung der Unterrichtsstunden § 13
 - Wahlen § 79
- Schulkosten §§ 108 bis 110**
- Schulkostenbeitrag § 116**
- Schullaufbahn, individuelle Bestimmung der §§ 20, 22**
- Schulleben § 7**
- Schulleiterin/Schulleiter §§ 69, 71;** →
 - Konferenz der Lehrkräfte
 - Ausschluss vom Unterricht § 64
 - Beanstandungsrecht § 71
 - Kompetenzen §§ 50, 51, 65
 - Schülerzeitung § 48
 - Schulkonferenz § 90
 - Verwendungsanspruch § 73
 - weitere Aufgaben §§ 60, 85, 95

- Schulleitung § 70
- am Oberstufenzentrum § 69
- Benachrichtigung der Eltern § 63
- Beratung schulischer Gremien § 75
- Bestellung der § 73; → Schulkonferenz
- Elternkonferenz § 82
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen § 63
- Klassenkonferenz § 88
- Kompetenzen §§ 49, 67, 76, 79, 84, 86, 94
- Konferenz der Lehrkräfte § 85
- Nutzung schulischer Anlagen §§ 7, 99
- Unterrichtung des Jugendamtes § 63
- Unterstützung durch Schulberatung § 129
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger § 70
- Zusammensetzung § 69
- Schulleitung, erweiterte § 72**
- Schulname §§ 91, 99**
- Schulpartnerschaften** → Schulkonferenz
- Schulpersonal, sonstiges § 68**
- Schulpflicht**
 - allgemeine § 36
 - Anrechnung der Zeit der Zurückstellung § 51
 - Asylantrag § 36
 - Aufenthalt in Brandenburg §§ 36, 40
 - Befreiung von der §§ 36, 38, 39, 62
 - Beginn § 37
 - Berufsschulpflicht §§ 30, 36, 39, 40
 - Besuch der Förderschule § 30
 - Erfüllung der § 38
 - Ordnungswidrigkeiten § 42
 - Ruhen der § 40
 - Überwachung § 41
 - Verletzung § 41
 - Vollzeitschulpflicht §§ 36, 38
- Schulprofil** → Profil der Schule
- Schulprogramm §§ 7, 8, 91, 129, 143**
- schulpsychologische Beratung**
 - Allgemeines § 133
 - Datenschutz § 65
 - sonderpädagogische Förderung § 31
- Schulsozialarbeit §§ 9, 115**
- Schulspeisung § 113**
- Schulstatistik § 147;** → Schulentwicklungsplanung
- Schulstruktur § 15**
- Schulstufen § 16**
- Schulträger**
 - Aufgaben §§ 99, 113
 - Begriffsbestimmung § 2
 - Bestellung der Schulleitung § 73
 - Ganztagsangebote § 18
 - Jugendvollzugsanstalten § 100
 - Kosten für Gremien § 80
 - Kosten für sonstiges Personal § 108
 - Mindestbeträge für Lernmittel § 111
 - Mittel für Schulen § 7
 - Namensgebung §§ 91, 99
 - Nutzung schulischer Anlagen § 7
 - Rechtsaufsicht über §§ 130, 131
 - Rechtsstellung der Schulen § 6
 - Sachkosten §§ 108, 110
 - Schulentwicklungsplanung § 102
- Schulkostenbeitrag § 116**
 - sonstiges Schulpersonal § 68
 - Träger von Schulen/Einrichtungen § 100
 - Übertragung von Aufgaben § 101
 - Unterstützung durch Schulaufsicht § 129
 - Verkauf und Werbung an der Schule § 47
 - Verteilung der Unterrichtsstunden § 13
 - Zusammenarbeit mit anderen Stellen § 9
 - Zusammenarbeit mit der Schulleitung § 70
 - Zuweisung an eine Schule § 50
- Schulträgerschaft**
 - fortbestehende § 142
 - Übertragung auf das Amt §§ 101, 107
- Schulveranstaltungen § 4;** → Sachkosten; → Schulkonferenz
 - Pflicht zur Teilnahme § 44
 - politische Werbung § 47
 - Schulgesundheitspflege § 45
 - Unterstützung der Lehrkräfte § 68

Schulverbände § 101; → Schulträger

Schulverhältnis

Beendigung § 62

öffentlich-rechtliches § 44

Schulvermögen § 107

Schulversuche §§ 8, 97; → Bedarf an

Personal und Unterricht;

→ Landesschulbeirat; → Schulen in

freier Trägerschaft; → Schulkonferenz

Schulwechsel §§ 55, 62

Schulweg § 4; → Schulkonferenz

schulzahnärztliche Untersuchung § 45;

→ Schulgesundheitspflege

schulzahnärztlicher Dienst § 65

Schulzeitverkürzung § 141; → gymnasiale

Oberstufe

Schut...

Schutz der Jugend → Meinungsfreiheit

Schutz von Personen und Sachen → Er-

ziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Schwerpunktbereiche → gymnasiale Ober-

stufe

Schwerpunktbildung → Profil der Schule

Sekundarstufe I §§ 20 bis 23

Bildungsgänge der § 15

gleichgestellte Abschlüsse §§ 25, 26

Schulformwechsel § 55

Sekundarstufe II §§ 24 bis 27

Allgemeinbildung § 15

berufliche Bildung §§ 15, 25 bis 27

Selbstständigkeit der Schulen §§ 7, 74,

130; → Schulträger: Aufgaben

Selbstbestimmungsrecht, informationel-

les § 145

Selbstverwaltungsaufgabe, pflichtige

→ Schulträger: Aufgaben

Sexualerziehung § 12

Software für den Unterricht → Landesins-

titut für Schule und Medien Berlin-

Brandenburg

sonderpädagogische Förder- und Bera-

tungsstelle §§ 29, 31, 100

sonderpädagogischer Förderbedarf §§ 3,

4, 29 bis 31, 45, 46;

→ Aufnahme in eine Schule; → Be-

darf an Personal und Unterricht

sonderpädagogische Förderung §§ 29

bis 31

sonstiges Personal § 68

Sorben (Wenden) § 5; → Bedarf an Perso-

nal und Unterricht; → Kreisschulbeirat;

→ Landesschulbeirat

Sozialarbeit an Schulen § 9; → Zuschüsse

vom Land

sozial Benachteiligte § 3

soziales Jahr, freiwilliges → Schulpflicht:

Ruhen der

Spezialschule/Spezialklasse §§ 8, 53,

114, 115; → Schulkonferenz

Spitzenverbände, kommunale → Landes-

schulbeirat

Sponsoring § 47

Sprecherinnen und Sprecher der Schüle-

rinnen und Schüler

→ Klassensprecherin/Klassensprecher

staatliches Schulamt

Anerkennung von Ersatzschule § 126

Aufnahme in eine Schule § 50

Aufsicht über Schulen in freier Trä-

gerschaft § 131

Ausgleichskonferenzen § 53

Befreiung von der Pflicht zum Schul-

besuch §§ 36, 38, 39

Beratungen des Kreisschulbeirates § 75

Berichte der Schulen § 129

Bestellung des Schulleiters § 73

Besuch einer anderen Schule § 106

Entlassung von einer Schule § 64

Ergänzungsschule §§ 125, 126

erweiterte Schulleitung § 72

Ganztagsschule, Sekundarstufe I § 18

Gremien, Wahlprüfung § 79

jahrgangsstufenübergreifende Klassen

§§ 19, 30

Kosten § 132

Prüfungen an anerkannten Ersatz-

schulen § 123

Schülerzeitung § 48

schulfachliches Personal § 132

Schulleiterin/Schulleiter einer Ersatz-

schule § 120

sonderpädagogische Förderung § 31

Stellen, Personalmittel § 109

Übertragung von Aufgaben § 131
Überweisung an eine andere Schule § 64
untere Schulbehörde §§ 130, 131
verwaltungsfachliches Personal § 132
Verweisungen von Schulen § 64
wissenschaftliche Untersuchungen § 66
Zuführung durch unmittelbaren Zwang § 41
Zusammenarbeit mit anderen Stellen § 9
Zusammenarbeit mit Schulträgern § 131
Zuweisung an eine Schule §§ 50, 109
Zuweisung von Personal § 109

Standorte, mehrere §§ 19, 106

Studentenafel § 13

abweichende → Schulkonferenz
Anspruch auf Unterricht § 44
Anzahl, Verteilung der Unterrichtsfächer § 13
ergänzende Angebote § 13
Ganztagsangebote § 18
Schwerpunkte im Rahmen der § 7

T

Tageskonferenz der Schülerinnen und Schüler § 93

Tagessprecherin/Tagessprecher § 93

Teilkonferenzen §§ 82, 84 bis 87; → Konferenzen
am Oberstufenzentrum §§ 93, 94

Teilqualifikation, berufliche § 26

Teilung einer Schule → Errichtung einer Schule

Teilungsstunden → Bedarf an Personal und Unterricht

Teilzeitform, Unterricht

berufliche Bildung §§ 25, 27, 28
im Zweiten Bildungsweg § 32

Teilzeitklassen → geordneter Schulbetrieb

Telekolleg § 32

Testverfahren, wissenschaftlich anerkannte → Schulgesundheitspflege

Themenkomplexe § 12

Träger der Jugendhilfe

Ganztagsangebote § 18

Zusammenarbeit mit Schulen §§ 3, 9

Trägerschaft von Schulen → Schulträger;
→ Schulträgerschaft

Trinkmilchversorgung → Schulspeisung

U

übergreifende Themenkomplexe § 12

Übermittlung von Daten § 65

Übernachfrage an einer Schule § 53

Überschneidungsgebiet § 106

überschulische Fachkonferenzen

→ Fachkonferenzen

Überspringen §§ 3, 59

Überweisung in eine andere Schule §§ 62, 64

Überweisung in eine parallele Klasse § 64

Umschulungsmaßnahmen §§ 39, 114

Umweltbildungsarbeit → Zuschüsse vom Land

unentschuldigtes Fehlen §§ 41, 42, 46, 64

Unfallversicherung → Sachkosten

Unterkunft und Verpflegung, Kosten → Zuschüsse vom Land

Unterricht

Anspruch auf § 44

Besuch durch Eltern § 46

Beurlaubung vom § 44

Differenzierung §§ 13, 20, 23, 59

fachübergreifend und fächerverbindend §§ 12, 19

gemeinsamer § 3, 29

im Krankenhaus §§ 36, 61; Schulpflicht: Erfüllung der

im Zweiten Bildungsweg §§ 32 bis 34
in der Grundschule § 19

in der Justizvollzugsanstalt § 36

in der Sekundarstufe I §§ 20 bis 22

in der Sekundarstufe II §§ 24, 25, 27, 28

integrativer (bildungsgangübergreifend) § 22

jahrgangsstufenübergreifend §§ 19, 30

kooperativer (bildungsgangbezogen) § 22

leistungsdifferenzierter § 23
Mitarbeit im § 57
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme § 44
themenbezogene Projekte § 12
und außerunterrichtliche Betreuung § 18

Unterstützung der Lehrkräfte § 68

Unterrichtsangebote, besondere § 23

→ Schulkonferenz

Unterrichtsausfall § 132

Unterrichtsbedarf § 109

Unterrichtsbeginn → Schulkonferenz

Unterrichtsbesuch § 46

Unterrichtsfächer

Anzahl, Verteilung § 13

Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde § 11

Verbindlichkeit § 13

unterrichtsfreie Zeit § 67

Unterrichtsinhalte § 15

Information über § 46

Schulversuche § 8

Unterrichtsstunden § 13

Unterrichtsveranstaltungen § 13; → Sachkosten

Unterrichtsversäumnis § 59

Untersuchungen, ärztliche → Pflichtuntersuchungen

Untersuchungen, wissenschaftliche § 66

→ Schulkonferenz

Untersuchungshaft → Schulpflicht: Erfüllung der

Urheberrechtsansprüche → Sachkosten

V

Verarbeitung von Daten §§ 65, 66

verbale Beurteilung → schriftliche Informationen zur Lernentwicklung;
→ Leistungsbewertung

Verfassung des Landes Brandenburg § 3

Verkauf von Gegenständen und Verpflegung § 47; → Schulkonferenz

Vermögensauseinandersetzung § 107

Verpflegung und Unterkunft, Kosten für
→ Zuschüsse vom Land

Versetzen § 59

an einer anerkannten Ersatzschule § 123

Information und Beratung § 46

Klassenkonferenz § 88

Versicherungsschutz → Sachkosten

Versuchsschulen → Schulversuche; → Bedarf an Personal und Unterricht;
→ Landesschulbeirat

Vertrauenslehrkräfte § 84

Vertrauensperson § 64

Vertretungsunterricht → Bedarf an Personal und Unterricht

verwaltungsfachliches Personal → staatliches Schulamt: Personal

Verwaltungsvorschriften → Landesschulbeirat

Verweis → schriftlicher Verweis

Verweisung von Schule § 64

Verwendungsanspruch § 73

Vollzeitklassen → geordneter Schulbetrieb

vollzeitschulischer Unterricht §§ 13, 26 bis 28, 32

Vollzeitschulpflicht → Schulpflicht: allgemeine

vorfachlicher Unterricht § 87

Vorkurs im Zweiten Bildungsweg § 32

Vorstände, erweiterte → Landesräte

Vorversetzen § 59

W

Wahlperiode der Mitwirkungsgremien § 78

Wahlpflichtunterricht § 13

Wahlunterricht § 13; → Bedarf an Personal und Unterricht

Weiterbildung

an der Fachschule § 28

weiterführende allgemein bildende Schule
Aufnahme § 53

Schulformen § 16

Weltanschauungsgemeinschaften § 2

Werbung § 47

Wiederholen §§ 59, 62

Wirtschaft → übergreifende Themenkomplexe

wissenschaftliche Untersuchungen § 66
Wohnheim → Schulträger: Aufgaben
Wohnung, Begriffsbestimmung § 2

Z

zahnärztliche Untersuchung § 45

Zensur → Leistungsbewertung

Zeugnis §§ 57, 58; → schriftliche Informationen zur Lernentwicklung
an anerkannter Ergänzungsschule § 126
an anerkannter Ersatzschule § 123
Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe § 53

Klassenkonferenz § 88

Zivildienst/Grundwehrdienst → Schulpflicht: Ruhen der

Züchtigung, körperliche § 63

Zurückstellung vom Schulbesuch § 51

Zurücktreten § 59

Zusammenarbeit

in der Schule → Schulkonferenz
mit anderen Stellen § 9; → Schulkonferenz;
→ sonderpädagogische Förderung
mit den Kirchen § 9
mit Kindertagesstätten § 19

mit öffentlichen Einrichtungen § 9
mit Trägern der Jugendhilfe §§ 3, 9
zwischen Schulen § 12

Zusammenfassung von Schulen § 104

Zuschüsse vom Land § 115

für Schulen in freier Trägerschaft § 124

zuständige Schule → Schulbezirk

zuständiger Ausschuss des Landtages

abweichende Organisationsform § 8
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde § 11

Schulen mit besonderer Prägung § 8a
Schulversuch § 8

sonderpädagogische Förderung § 31

Zuweisung an eine Schule

Schülerinnen/Schüler §§ 50, 53

Stellen § 109

Zuwendungen Dritter → Sponsoring

Zwangsgeld § 41

Zweiter Bildungsweg

Aufnahme in eine Einrichtung des § 54

Bildungsgänge §§ 15, 32

Schulformen § 16

Telekolleg § 32

Vorschriften zur Ausgestaltung § 32

Impressum

Auflage: 6. Auflage, Mai 2007, 60 000 Exemplare

Diese für die Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport herausgegebene Fassung des Brandenburgischen Schulgesetzes ist eine nicht amtliche redaktionelle Bearbeitung.

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Internet: www.mbs.brandenburg.de
Bildungsserver: www.bildung-brandenburg.de
E-Mail: poststelle@mbs.brandenburg.de

Umschlaggestaltung: schütz & co, Werbeagentur, Berlin

Layout/Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei und
Verlagsgesellschaft Potsdam mbH